

Inhaltsverzeichnis

03.12.2015 Sitzung des Rates

Sitzungsdokumente

Einladung Rat

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 4	Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim	Vorlage: 617/2015-1
	Vorlage	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 1-WBV an Stadt Bornheim	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 2-NWSTGB zu Gebührensplitting	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 3-CBH zu Gebührensplitting	
	Vorlage: 617/2015-1	Vorlage: 617/2015-1
	Anlage 4-CBH zu Busse & Miessen	
Top Ö 5	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001	Vorlage: 624/2015-2
	Vorlage	
Top Ö 6	Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	Vorlage: 616/2015-SBB
	Vorlage SBB	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	1. Vorbemerkungen Wirtschaftsplan 2016	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	2. Erfolgsplan Übersicht	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage:

		616/2015-SBB
	3. Erfolgsplan Erläuterungen	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	4. Finanzplan	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	5. Kalkulation	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	6. Übersicht Investitionen	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
	7. Vermögensplan	
	Vorlage: 616/2015-SBB	Vorlage: 616/2015-SBB
Top Ö 8	8. Fünfjahresplan Investitionen	
	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	Vorlage: 650/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
	1. Übersichtskarte	
	Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
	2. Maßnahmenplan	
	Vorlage: 650/2015-7	Vorlage: 650/2015-7
Top Ö 9	3. Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahnhof Roisdorf (Kocks, 2015)	
	Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan	Vorlage: 622/2015-7
	Vorlage	
	Vorlage: 622/2015-7	Vorlage: 622/2015-7
	Übersichtsplan	
	Vorlage: 622/2015-7	Vorlage: 622/2015-7
	Vorplanung Verlauf K33n	

	Vorlage: 622/2015-7	Vorlage: 622/2015-7
Top Ö 10	Erläuterung der Planungsabsicht 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit Vorlage Vorlage: 565/2015-7 1. Übersichtskarte Vorlage: 565/2015-7 2. Gestaltungsplan Vorlage: 565/2015-7	Vorlage: 565/2015-7 Vorlage: 565/2015-7 Vorlage: 565/2015-7 Vorlage: 565/2015-7
Top Ö 11	3. Allgemeine Ziele u. Zwecke 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006	Vorlage: 644/2015-9
Top Ö 12	Vorlage Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG Vorlage Vorlage: 556/2015-2	Vorlage: 556/2015-2 Vorlage: 556/2015-2
Top Ö 13	Stellungnahme der BDO Legal Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen	Vorlage: 462/2015-INK
Top Ö 14	Vorlage Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtligen Vorlage Vorlage: 666/2015-4 1.Gesetzesentwurf der Bundesregierung Vorlage: 666/2015-4 2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW Vorlage: 666/2015-4 3. Liste aktueller Zahlen	Vorlage: 666/2015-4 Vorlage: 666/2015-4 Vorlage: 666/2015-4 Vorlage: 666/2015-4

Top Ö 16	Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016	Vorlage: 658/2015-3
	Vorlage Vorlage: 658/2015-3	Vorlage: 658/2015-3
Top Ö 18	Antrag Gewerbeverein Roisdorf vom 03.09.2015 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	Vorlage: 583/2015-1
	Vorlage Vorlage: 583/2015-1	Vorlage: 583/2015-1
	Antrag Fraktion-DIE LINKE Vorlage: 583/2015-1	Vorlage: 583/2015-1
	Ergänzungsvorlage Vorlage: 583/2015-1	Vorlage: 583/2015-1
Top Ö 19	Ergänzungsvorlage Antrag Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	Vorlage: 669/2015-11
Top Ö 22	Vorlage Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge	Vorlage: 635/2015-1
	Vorlage ohne Beschluss	

Einladung



Sitzung Nr.	83/2015
Rat Nr.	7/2015

An die Mitglieder
des **Rates**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 12.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

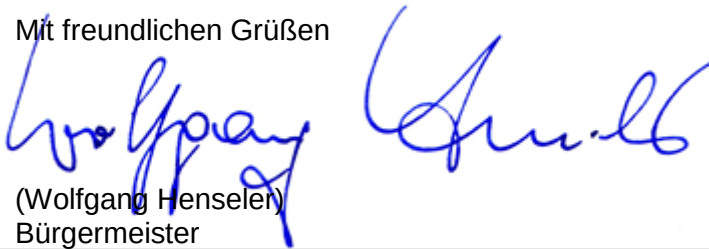
zur nächsten Sitzung des **Rates** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 03.12.2015, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Gemeinsame Initiative aller Fraktionen bzgl. Forderungen an Bund und Land zur Flüchtlingsunterbringung sowie Festlegung eigener Anforderungen	671/2015-BM
4	Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim (BA 26.11.2015)	617/2015-1
5	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 (BA 26.11.2015)	624/2015-2
6	Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim (BA 26.11.2015)	616/2015-SBB
7	7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim	670/2015-1
8	Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss (StEA 02.12.2015)	650/2015-7
9	Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan (StEA 02.12.2015)	622/2015-7
10	1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (StEA 02.12.2015)	565/2015-7
11	2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 (StEA 02.12.2015)	644/2015-9

12	Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (HFA 19.11.2015)	556/2015-2
13	Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen (ASS 11.11.2015)	462/2015-INK
14	Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	666/2015-4
15	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes	500/2015-3
16	Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016	658/2015-3
17	Aktuelle Information zur Aufnahme von Flüchtlingen	654/2015-5
18	Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	583/2015-1
19	Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	669/2015-11
20	Gemeinsamer Antrag der Fraktion CDU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 05.11.2015 betr. Ausschreibung der Stelle eines Beigeordneten	652/2015-11
21	Antrag der CDU-Fraktion vom 02.11.2015 betr. Gesundheitsversorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern	638/2015-1
22	Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge (ASS 11.11.2015)	635/2015-1
23	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	661/2015-1
24	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
25	Beteiligung der Stadt Bornheim an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG	636/2015-2
26	Unterbringung von Flüchtlingen	660/2015-5
27	Vergaben im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen (Rat 05.11.2015, ASS 11.11.2015)	582/2015-5
28	Vergabe des Auftrages für Sicherheitsdienstleistungen für die Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in der Turnhalle der Grundschule Bornheim	645/2015-1
29	Vergabe des Auftrages für Sicherheitsdienstleistungen in der Notunterkunft Am Ühlchen 17	646/2015-1
30	Vergabe des Auftrages für Schreinerarbeiten in der Kindertagesstätte Walberberg	653/2015-1
31	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto vom 02.10. bis 02.11.2015	566/2015-1
32	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	662/2015-1
33	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	617/2015-1
Stand	22.10.2015

Betreff Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten und beauftragt die Verwaltung, dies vertraglich mit den Partnern WTV und WBV abzusichern.

Alternativ

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit dem WBV und WTV Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW auf 40 % zu erhöhen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 042/2015-BM zur Ratssitzung am 07.05.2015 und die Vorlage 464/2015-SBB zur Sitzung des Betriebsausschusses am 24.09.2015 wird Bezug genommen. Der Rat hob in seiner Sitzung am 07.05.2015 den Beschluss, *"das bestehende Angebot des Wahn-bachtalsperrenverbandes zu den dort genannten Konditionen anzunehmen, damit zeitnah eine Versorgung erfolgen kann und den Bürgermeister zu beauftragen, alle notwendigen Schritte dazu einzuleiten"*, wegen rechtlicher Bedenken einstimmig auf.

In selber Sitzung beschloss der Rat mehrheitlich den Bürgermeister zu beauftragen,

- a) *"mit dem WBV und WTV Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, die jährliche Gesamttrinkwassermenge von ca. 2.300.000 m³ in einer modifizierten Variante 3 aus dem Gutachten des Ingenieurbüros H₂U (Vorlage 194/2014-SBB) wie folgt aufzuteilen:*
 - ☐ *84 % über den HB Botzdorf, also 1.932.000 m³ direkt durch den WTV über die Transportleitung Gielsdorf mit 100 % WTV-Wasser zur Versorgung der Vorgebirgsorte*
 - ☐ *16 % über das WW Eichkamp, also 368.000 m³ im Mischungsverhältnis von 70% WTV-Wasser zu 30 % WBV-Wasser zur Versorgung der Rheinorte*
- b) *mit dem WBV über eine Freistellung der Kosten zu verhandeln, um mittel-*

fristig eine 100% Versorgung mit WTV Wasser auch der Rheinorte zu erreichen,

- c) *die Wassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70 /30 Belieferung mit WTV/WBV Wasser anteilmäßig zu reduzieren.“*

Verhandlungs- und Prüfergebnisse

Zu diesem Beschluss werden seitens der Verwaltung folgende Ergebnisse mitgeteilt.

1. **Technische Machbarkeit**

Nach Prüfung durch das beteiligte Ingenieurbüro H₂U ist die beschlossene Versorgungslösung technisch möglich. Der Wasserwechsel muss schrittweise unter Berücksichtigung der korrosionschemischen Problematik erfolgen. Die **investiven** Mehrkosten dieser Versorgungslösung belaufen sich seitens des Wasserwerks –ohne Kosten Korrosionschemie- nach derzeitiger Schätzung auf ca. **581.000 €**. Das Ingenieurbüro H₂U hat zur Informationsveranstaltung des Gewerbevereins Roisdorf zum Thema Wasserversorgung am 30.10.2015 in einer Präsentation die verschiedenen technischen Lösungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Kosten umfassend dargestellt.

Die Präsentation ist der Vorlage 631/2015-SBB zur Sitzung des Betriebsausschusses am 26.11.2015 als Anlage zur Kenntnis beigelegt.

2. **Verhandlung mit dem Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Der WBV ist generell nicht mit einer Senkung der Liefermengen an sein Mitglied Stadt Bornheim einverstanden. Das 2012 erteilte Wasserrecht basiere u.a. auf den Bedarfsmeldungen der Stadt Bornheim für die nächsten 20 Jahre. Im Vertrauen hierauf habe der Verband investiert und Personal eingestellt. Für die damit verbundenen fixen Kosten müsse die Stadt Bornheim anteilig einstehen. Ein Verzicht auf den Beitrag der Stadt Bornheim sei weder aus Sicht des Verbandes noch mit Blick auf die weiteren Mitglieder vertretbar.

Die schriftliche Stellungnahme des WBV ist als Anlage 1 beigelegt.

3. **Verhandlungen mit dem Wahnbachtalsperrenverband (WTV)**

Der WTV hat grundsätzlich erklärt, dass er die Kosten für die Übernahme der städtischen Wasserversorgungsleitung zwischen dem Hochbehälter Gielsdorf und dem Hochbehälter Botzdorf und deren Sanierung sowie den Neubau einer noch abzustimmenden Übergabestation in Botzdorf zu seinen Lasten übernimmt. Der WTV sieht seine Leistungsgrenze aber eindeutig an einer neuen Übergabestation in Botzdorf. Hinsichtlich der begleitenden Untersuchung zum Korrosionsschutz findet noch ein Gespräch zwischen IWW, WTV und Vorstand SBB statt. Eine Beteiligung an den Gutachten-Kosten wird nicht ausgeschlossen. Alle weiteren im Zusammenhang mit der Umstellung der Wasserversorgung verbundenen erforderlichen Investitionen im Netz der Stadt Bornheim sind allerdings seitens der Stadt Bornheim selber zu tragen.

Zur Sicherung der Investitionen seitens des WTV erwartet dieser eine **Vertragslaufzeit von 20 Jahren**.

4. **Anteilige Kostenreduzierung für die Rheinorte**

Mit Blick auf die vorgesehene Aufteilung des Wasser für die Rheinorte von WTV/WBV mit 70/30 ergäbe sich eine Reduzierung des Trinkwasserpreises für die Rheinorte im ersten Bezugsjahr von 6,6 Cent/m³ (50ct*0,7+28ct*0,3). Der Nordrhein-Westfälische Städte- und Gemeindebund rät auf Nachfrage von einer Aufsplittung der Wassergebühren in einem ansonsten einheitlichen Netz zur Vermeidung unnötiger Prozessrisiken und verwaltungsgerichtlicher Verfahren ab.

Die Stellungnahme ist als Anlage 2 beigelegt.

Die von der Stadt zur Thematik befragte Kanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner (CBH) aus Köln hält zwar die beabsichtigte Gebührendifferenzierung bei Einspeisung unterschiedlich teuren Wassers unterschiedlicher Herkunft in unterschiedliche Ortsteile für eine sachlich begründete und damit zulässige Alternative, zitiert aber in ihrer Stellungnahme selbst aus einem Urteil des Hessischen VGH, wonach eine einheitliche Gebühr zu erheben ist, wenn es im Gemeindegebiet technisch nur ein einheitliches Versorgungssystem gibt. Dies ist in Bornheim der Fall.

Die Stellungnahme ist als Anlage 3 ebenfalls beigelegt.

Eine Folge aus der Umsetzung dieses Beschlusstiles könnte z.B. sein, dass im Sinne der Gebührengerechtigkeit die Trinkwassergebühr im Bereich der Coloniastraße in Walberberg angehoben werden müsste, da das in diesem Bereich über die Stadt Brühl gelieferte Trinkwasser deutlich teurer im Bezug ist.

Rechtliche Bewertung

Der Verhandlungs- und Prüfauftrag an die Verwaltung hat nicht zum Ergebnis geführt, dass durch die Verhandlungen mit WBV und WTV die von den verschiedenen Beteiligten geäußerten rechtlichen Bedenken ausgeräumt werden konnten. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Themenkreise.

1. Ortsnahe Wasserversorgung und Verbot der doppelten Entnahmebewilligung
2. Mitgliedschaft im WBV und Verbandsbeitrag
3. Umlagefähigkeit der weiteren Mehrkosten auf die Trinkwassergebühr nach KAG
4. Stellungnahmen und Bewertungen Dritter

Der Sachstand wird noch einmal cursorisch unter Bezugnahme auf die Vorlage 042/2015-BM zusammengefasst.

1. Ortsnahe Wasserversorgung und Verbot der doppelten Entnahmebewilligung

Zur Prüfung dieser Fragestellung hat die Verwaltung eine Stellungnahme der Kanzlei CBH sowie eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebunds NRW eingeholt. Diese kommen hinsichtlich der Frage, ob die beschlossene Vollversorgung durch den WTV gegen den Grundsatz der ortsnahe Wasserversorgung (§ 50 Abs. 2 WHG) verstößt, zu unterschiedlichen Ergebnissen. Ein Verstoß wird vom Städte- und Gemeindebund NRW bejaht, von CBH dagegen eher nicht angenommen.

Der WBV weist in seiner Stellungnahme vom 11.08.2015 (s. Anlage 2) darauf hin, dass nach § 47 Abs. 1, S. 4 Landeswassergesetz nicht mehrere Wasserentnahmerechte bestehen dürfen, die das gleiche Versorgungsgebiet und den gleichen Versorgungszweck betreffen. Da der WBV für das Versorgungsgebiet der Stadt Bornheim auf deren Bedarfsmeldung hin ein Wasserrecht zur Versorgung Bornheims mit bis zu 2,3 Millionen m³ bewilligt bekommen hat, könnten dem WTV keine Entnahmerechte in gleicher Höhe zur Versorgung der Stadt Bornheim bewilligt werden. Der WBV hat angekündigt, u.a. wegen dieser Punkte im Bedarfsfall gegen die Stadt Bornheim zu klagen.

2. Mitgliedschaft im WBV und Verbandsbeitrag

Hierzu stellt die Kanzlei CBH fest, dass ein Recht der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft im Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV) nicht besteht. Die Stadt hat keine Möglichkeit, eine Aufhebung zu erzwingen. Der WBV hat mitgeteilt, dass er einem Antrag der Stadt Bornheim auf Aufhebung der Mitgliedschaft nicht zustimmen wird. Vielmehr hat der WBV nach dem Ratsbeschluss vom 02.10.2014 bereits

angekündigt, zur Vermeidung vollendeter Tatsachen die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beim Verwaltungsgericht Köln zu beantragen, falls die Verwaltung den Ratsbeschluss nicht beanstanden sollte. Derzeit ist dieser Beschluss, wie oben aufgeführt, aufgehoben.

Die Stadt Bornheim wäre laut Kanzlei CBH auch dann, wenn sie kein Wasser vom WBV mehr bezieht, weiterhin verpflichtet, dem WBV zur Deckung seiner Kosten Verbandsbeiträge zu leisten. Diese belaufen sich nach Angaben des WBV derzeit auf 240.000 € jährlich. Es handelt sich hierbei um den Anteil des Mitglieds Bornheim an den jährlichen Fixkosten des Verbandes. Wenn die Stadt Bornheim kein Wasser mehr vom WBV bezieht, stünden die Verbandsbeiträge jedoch in keinem Zusammenhang mehr mit der Wasserversorgung von Bornheim. Ein Umlegen der Verbandsbeiträge auf die Wassergebühren gem. § 7 Abs. 1 KAG NRW wäre dann nicht zulässig. Diese Kosten würden daher den Haushalt der Stadt Bornheim belasten. Hierzu führt die Kanzlei CBH aus, dass diese erhebliche Belastung des Haushalts, die sachlich nicht gerechtfertigt ist, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Der Bürgermeister habe daher die Pflicht, den Ratsbeschluss gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW wegen des Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beanstanden.

3. Umlagefähigkeit der weiteren Mehrkosten auf die Trinkwassergebühr nach KAG
Auch die Mehrkosten durch den teureren Wasserbezug vom WTV in Höhe von bis zu 540.000 € jährlich (0,65 €/m³ statt 0,28 €/m³) nach Auslaufen der Rabattierung im siebten Jahr wären laut Kanzlei CBH als überflüssig anzusehen, da die Stadt die Möglichkeit hat, Wasser in guter vergleichbarer Qualität vom WBV zu beziehen. Der Härtegrad des Bornheimer Trinkwassers ist insoweit kein entscheidender Qualitätsparameter und liegt zudem aktuell unterhalb des Bundesdurchschnitts. Die höheren Kosten des Wasserbezugs vom WTV stehen nach Auffassung der Rechtsanwälte CBH in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erstrebten Vorteil und könnten daher gem. § 6 Abs. 1 u. 2 KAG NRW ebenfalls nicht dem Nutzer und Gebührenzahler auferlegt werden. Auch diese Kosten würden daher den Bornheimer Haushalt mit den oben beschriebenen Konsequenzen belasten.
4. Stellungnahmen und Bewertungen Dritter
Die CDU-Fraktion hat zur Ratssitzung am 07.05.2015 das im Auftrag des WTV erarbeitete Gutachten der Kanzlei **Busse & Miessen** vorgelegt, welches bei einzelnen Bewertungen, z.B. bei der ortsnahen Wassergewinnung oder bei der Umlagefähigkeit von Mehrkosten, zu anderen Ergebnissen kommt. Die Verwaltung hat dieses Gutachten von der von der Stadt beauftragten Kanzlei CBH prüfen lassen. Im Ergebnis kommt CBH unverändert zu der Schlussfolgerung, dass ein Ratsbeschluss zur Umstellung auf eine Vollversorgung durch den WTV zu beanstanden wäre.

Die Stellungnahme ist als Anlage 4 nochmals beigelegt.

Die rechtlichen Fragen bei einer Umstellung der Wasserversorgung hat die Verwaltung auch mit der Kommunalaufsicht des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises im Dezember 2014 erörtert. Die Kommunalaufsicht hielt seinerzeit fest, dass es eine erhebliche rechtliche Unsicherheit gibt, zu welchem Ergebnis eine strikte Verfolgung des Beschlusses des Rates der Stadt Bornheim vom 02. 10. 2014 führen würde. Es wurde vereinbart, dass sich der Rat mit dem Thema noch einmal befassen und dabei die Möglichkeit eines Kompromisses in Erwägung ziehen sollte. Dies hatte die Verwaltung für die Ratssitzung am 07. Mai 2015 mit dem Vorschlag zu einer moderaten umlagefähigen Änderung des Mischungsverhältnisses zugunsten des WTV so vorbereitet. Die Einschätzung der Kommunalaufsicht ist der Vorlage 042/2015-BM zur Sitzung des Rates am 07.05.2015 beigelegt.

Empfehlung der Verwaltung

Nach Abarbeitung des Ratsbeschlusses vom 07. Mai 2015 verbleibt die Verwaltung bei dem Ergebnis, dass eine Umstellung der Wasserversorgung auf eine 100%ige Belieferung durch den WTV rechtssicher nicht möglich ist, da mit hoher Wahrscheinlichkeit die damit verbundenen Mehrkosten nicht umlagefähig sind und daher den städtischen Haushalt mit bis zu 750.000 € jährlich belasten würden. Bei einer Vertragslaufzeit von 20 Jahren entspräche dies einer Haushaltsbelastung ohne Kreditzinsen von rund 15 Millionen €.

Abschließend lässt sich die Rechtmäßigkeit eines Beschlusses zur alleinigen Wasserversorgung durch den WTV vorab nicht klären. Dies wäre letztlich in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gegen die Trinkwassergebühr zu entscheiden, nachdem alle Verträge geschlossen und die technischen Voraussetzungen geschaffen worden sind.

Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten. Es wird vorgeschlagen, das derzeitige Wasserversorgungskonzept beizubehalten und vertraglich mit den Partnern WTV und WBV abzusichern.

Als alternativen Beschlussentwurf schlägt die Verwaltung als Kompromisslösung zur Vermeidung langjähriger rechtlicher Auseinandersetzungen und unkalkulierbaren Mehrauswendungen für den Haushalt eine Veränderung des Mischungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Mehrkosten nach KAG NRW vor, den Anteil des vom WTV gelieferten Wassers von derzeit 25% auf 40 % zu erhöhen und damit den Härtegrad des Wasser in den Bornheimer Haushalten leicht zu verändern.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe detaillierte Darstellung im Sachverhalt.

Anlagen zum Sachverhalt

- Anlage 1: Stellungnahme des WBV
- Anlage 2: Stellungnahme des NWSTGB zum Gebührensplitting
- Anlage 3: Stellungnahme von CBH zum Gebührensplitting
- Anlage 4: Stellungnahme CBH zum Gutachten Busse & Miessen



Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel · Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling

Verwaltung
Brühler Str. 95 · 50389 Wesseling
Tel. 02236 - 94420

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Wasserwerk
Willy-Brandt-Str. 470
50389 Wesseling-Urfeld
Tel. 02236 - 2728
Fax: 02236 - 5520

EINGANG
18. Aug. 2015
StadtBetriebBornheim

Wesseling, den 11.08.2015

Unser Zeichen: Win/Wa

**Versorgung der Stadt Bornheim mit Trinkwasser
Ratsbeschluss der Stadt Bornheim vom 07.05.2015
Hier: Unterlassung der Umsetzung**

Sta... Bornheim
14. AUG. 2015
Rhe...

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

in vorgenannter Sache beziehen wir uns auf den Beschluss Ihres Stadtrates vom 07.05.2015 und möchten wie folgt Stellung nehmen:

1.

Mit dem Beschluss verfolgt der Stadtrat drei Ziele: Die von der Stadt Bornheim benötigte Gesamttrinkwassermenge soll künftig zwischen WBV und WTV aufgeteilt, eine Freistellung von Kosten soll verhandelt und die Wassergebühren für die Rheinorte sollen reduziert werden. Damit verfolgt die Stadt Bornheim gleichermaßen ihre Absicht, die Mitgliedschaft im WBV mehr oder weniger aufzugeben und sich zunehmend dem WTV zuzuwenden. Zugleich soll der WBV offenbar zu finanziellen Zugeständnissen im Verhältnis zu der sich von ihm abwendenden Stadt Bornheim bewegt werden.

2.

Wir dürfen Sie, sehr geehrter Herr Bürgermeister, bitten, weitere Maßnahmen zu unterlassen, mit denen Sie eine Abkehr der Stadt Bornheim aus dem WBV vorantreiben oder gar unumkehrbar machen. Wir legen Ihnen vielmehr nahe, alles zu tun, um Ihre Wasserversorgung bis auf weiteres in dem bisherigen Umfang über den WBV sicherzustellen. Unsere kritische

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing., Dipl.-Wirt. Ing. Frank Röttger
Kfm. Leitung: Christa Windhäuser
Techn. Leitung: Dr.-Ing. Axel Spieß

Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr. 132 000 020 · BLZ: 370 502 99

Steuer-Nr.:
Finanzamt Brühl 224/5748/0204

12/168

Haltung zum Beschluss des Stadtrates der Stadt Bornheim vom 02.10.2014 ist Ihnen bekannt. Daran hat sich in der Sache nichts geändert, auch wenn der jüngere Beschluss vom 07.05.2015 Sie zunächst nur für ergebnisoffene Verhandlungen mandatiert.

3.

Mit ihrem Ziel, aus dem WBV auszuscheren und die künftige Versorgung durch den WTV sicherzustellen, verletzt die Stadt Bornheim geltendes Recht. Deshalb macht es für uns auch keinen Unterschied, ob ein Ratsbeschluss diese Rechtsverletzung unmittelbar herbeiführt oder ob zunächst vermeintlich ergebnisoffene Verhandlungen geführt werden sollen. Denn in beiden Fällen muss die Stadt Bornheim sich an dem beabsichtigten Ergebnis ihrer Pläne messen lassen. Soweit dies ein Ausscheren aus dem WBV umfasst, sind die Pläne rechtswidrig. Dies führen wir im Lichte des aktuellen Ratsbeschlusses zusammenfassend wie folgt aus:

a)

Eine Aufteilung der Gesamtrinkwassermenge zwischen WTV und WBV kommt schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht.

Die Stadt Bornheim würde im Hinblick auf das vom WTV bezogene Wasser den wasserrechtlichen Grundsatz der ortsnahen Versorgung verletzen. Denn die Wasserversorgung soll über die Wasservorkommen erfolgen, die nahe am Verbraucher liegen. An einer solchen Rechtsverletzung darf und will der WBV nicht mitwirken.

Gleiches gilt mit Blick darauf, dass die Stadt Bornheim bei einer teilweisen Versorgung durch den WBV und einer teilweisen Versorgung durch den WTV gegen das Verbot der „doppelten Entnahmebewilligung“ verstößt. Für ein und dasselbe Versorgungsgebiet dürfen nicht mehrere Wasserentnahmerechte bewilligt werden. Auch an einer solchen Konstellation darf und wird der WBV sich nicht beteiligen.

b)

Eine Freistellung von Kosten kommt für uns ebenso wenig in Betracht. Auch dies scheitert schon aus Rechtsgründen. Der WBV hat einen Anspruch auf Übernahme der Kosten durch die Stadt Bornheim und darf hierauf zu Lasten des WBV und seiner übrigen Verbandsmitglieder nicht verzichten.

Umgekehrt würde die Stadt Bornheim bei einem Wechsel ihre Verbandstreuepflicht gegenüber dem WBV verletzen. Denn sie ist als Mitglied des WBV grundsätzlich verpflichtet, Mitglied zu

bleiben und den Verband nicht zu schädigen. Die Verbandsmitgliedschaft ist eine auf Dauer angelegte Partnerschaft. Wir haben uns auf den Verbleib der Stadt Bornheim und auf die Kooperation miteinander verlassen. Wir haben Investitionen getätigt und auf die Zahlung der Wassergebühren vertraut.

Aus diesem Grund ist ein Verzicht des WBV auf Zahlungen durch die Stadt Bornheim, und sei er nur teilweise, ausgeschlossen.

c)

Nicht nachvollziehbar ist für uns, mit welcher sachlichen Begründung die beschlossene Gebührenreduzierung uns gegenüber vorgenommen werden soll, vermutlich in Kombination mit einer erhöhten Zahlung an den WTV.

Im Verhältnis zum WBV gilt, dass die Stadt Bornheim die zu beziehende Trinkwassermenge im vergangenen Bewilligungsverfahren angemeldet hat und dass ihr über uns eine bestimmte Menge zugeteilt worden ist. An dieser Zuteilung ist nichts zu ändern. Stattdessen vertraut der WBV berechtigterweise darauf, dass die Mengen abgenommen und bezahlt werden. Im Vertrauen hierauf wurden Investitionen getätigt und Kosten kalkuliert.

Im Verhältnis zum WTV gilt, dass mit einem Wasserbezug vom WTV verbundene Mehrkosten der Wasserversorgung nicht auf die Bürger des Versorgungsgebietes der Stadt Bornheim umgelegt werden dürfen. Denn mit der Zahlung von Mehrkosten würden betriebswirtschaftliche Grundsätze verletzt. Die Mehrkosten sind nicht erforderlich. Schon gegenwärtig bezieht die Stadt Bornheim qualitativ einwandfreies und hochwertiges Wasser. Der Härtegrad liegt deutlich unterhalb des Bundesdurchschnittes. Für einen (teureren) Bezug vom WTV gibt es keinen Anlass. Die Stadt Bornheim darf nicht mehr Geld für Wasser ausgeben, das sie gegenwärtig vom WBV in einwandfreier Qualität bezieht.

Auf dieser Grundlage regen wir freundlich an, dass Sie die Umsetzung des oben genannten Ratsbeschlusses überdenken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verbandsvorsteher

Frank Röttger

14/168

Von: Queitsch, Dr. Peter [<mailto:Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de>]
Gesendet: Mittwoch, 9. September 2015 17:17
An: Pilger, Christiane
Betreff: Gespaltene Wassergebühren

Sehr geehrte Frau Pilger,

unter Bezugnahme Ihre E-Mail-Anfrage vom 24. und 28.08.2015 können wir Ihnen zurzeit Folgendes mitteilen:

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung ist eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, d.h. eine einheitliche, öffentliche Wasserversorgungseinrichtung. Diese wird über die Wassergebühren durch alle Anschlussnehmer (Grundstückeigentümer) finanziert. Hieraus folgt, dass unterschiedliche Wassergebühren nicht erhoben werden müssen, sondern sämtliche Kosten der Wassergewinnung, Wasserverteilung usw. in einer einheitlichen Gebührenkalkulation auf alle gebührenpflichtigen Benutzer über einen einheitlichen Wassergebührensatz verteilt werden können.

Dieser Grundsatz gilt nach der abgabenrechtlichen Rechtsprechung für alle Benutzungsgebühren. So wird z.B. bei der Schmutzwassergebühr von denjenigen Grundstückseigentümern nicht eine geringere Schmutzwassergebühr erhoben, weil ihre Grundstücke neben der Kläranlage liegen und deshalb der Weg durch das öffentliche Kanalnetz sehr kurz ist. Ebenso gibt es auch keinen „Rabatt“ bei der Regenwassergebühr, wenn ein Grundstück sein Regenwasser in den öffentlichen Regenwasserkanal einleitet und dieser dann 250 m weiter bereits in einen Fluss mündet. Hier gilt der Grundsatz, dass eine Teil-Inanspruchnahme eine Gesamt-Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung darstellt (vgl. VG Münster, Urteil vom 07.05.2010 – Az.: 7 K 4212/18; VG Arnsberg, Urteil vom 21.11.2000 – Az.: 11 K 242/99 – abrufbar unter www.nrwe.de).

Insoweit kommt es auch nicht darauf an, wie die Beseitigung des Niederschlagswassers von einem Grundstück erfolgt und etwa ein sog. Versickerungsgraben „billiger“ ist als ein öffentlichen Regenwasserkanal (vgl. VG Minden, Urteil vom 11.02.2015 – Az.: 3 K 2397/14 – abrufbar unter www.nrwe.de; VG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2014 – Az.: 17 K 5503/13), denn die öffentliche Abwasseranlage ist (s.o.) eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Vor diesem Hintergrund können wir zur Vermeidung unnötiger Prozessrisiken und verwaltungsgerichtlicher Verfahren nicht empfehlen, künftig unterschiedliche Wassergebühren bezogen auf das Stadtgebiet zu erheben, weil die Wasserversorgungseinrichtung eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit darstellt und deshalb alle Gebührenzahler die Gesamtkosten der öffentlichen Wasserversorgung im gesamten Stadtgebiet gewissermaßen als Solidargemeinschaft tragen müssen und zwar unabhängig davon, wo sich das jeweilige Grundstück im Stadtgebiet befindet.

Anderenfalls müssten etwa auch im Bereich der Abfallgebühr diejenigen Grundstücke eine höhere Abfallgebühr zahlen, die verkehrsunünstig liegen. Auch dieses wird von der Rechtsprechung nicht vorgegeben, weil auch die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung eine einheitliche Einrichtung ist und alle gebührenpflichtigen Benutzer zu deren Finanzierung über einen einheitlichen Abfallgebührensatz beitragen und zwar unabhängig davon, wo das Grundstück im Stadtgebiet liegt.

Wir hoffen Ihnen, mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Peter Queitsch

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Stadt Bornheim
Frau Christiane Pilger
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

vorab per E-Mail: christiane.pilger@stadt-bornheim.de

Registernummer	Telefon	Telefax	E-Mail
40-00162/14/41	+49.221.95190-84	+49.221.95190-94	j.hentschel@cbh.de

Köln, den 11. August 2015

Stadt Bornheim - Beratung (Wasserversorgung)

Sehr geehrte Frau Pilger,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 13.05.2015 sowie das Telefonat, dass wir letzte Woche miteinander geführt haben, können wir Ihnen zu der Frage, ob unterschiedliche Wassergebühren im Stadtgebiet rechtlich zulässig sind, Folgendes mitteilen:

- Bei den Trinkwassergebühren handelt es sich um eine Benutzungsgebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) NRW, die sich in der Regel aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammensetzt. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Entgeltabgabe, die im Gegensatz zu Steuern eine Geldleistung darstellt, die als Gegenleistung für besondere Leistungen oder die Inanspruchnahme einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben wird (§ 4 Abs. 2 KAG NRW). Sie

Dr. Gert Cornelius bis 1999
Prof. Dr. Kurt Bartenbach^{1 4}
Manfred Haesemann^{2 *}
Werner M. Mues^{1 *}
Dr. Manfred Hecker^{5 *}
Dr. Joachim Strieder^{*}
Ernst Eisenbeis^{1 *}
Dieter Maier-Peveling^{C *}
Prof. Dr. Stefan Hertwig^{2 3 *}
Dieter Korten M.A. (UC Davis)^{*}
Arnd Holzapfel^{3 *}
Stefan Rappen^{2 *}
Dr. Jörg Laber^{1 *}
Paul H. Assies^{7 *}
Paul M. Kiss^{*}
Dr. Ingo Jung^{4 *}
Johannes Ristelhuber^{*}
Jens Kunzmann^{4 *}
Volker Werxhausen¹, Mediator (DAA)^{*}
Dr. Markus Vogelheim^{3 *}
André Ueckert¹, Mediator (DAA)^{*}
Nadja Siebertz⁴, Wirtschaftsmediatorin^{*}
Prof. Dr. Markus Rüttig^{4 *}
Dr. Eike N. Najork, LL.M.^{*}
Dr. Tassilo Schiffer^{2 *}
Nils Mrazek^{3 *}
Dr. Sascha Vander, LL.M.^{10 *}
Christopher Küas^{2 *}
Dr. Jochen Hentschel^{*}
Dr. Patrick Flesner, LL.M. oec., MBA^{8 11 *}
Andreas Haupt^{2 *}
Niklas Kinting^{*}
Andrea Heuser^{8 *}
Falk Newi^{6 C}
Doris Deucker
Franziska Annen
Dr. Martin Quodbach, LL.M.⁴
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.¹
Winfried Seibert
Panagiotis Paschalis
Dr. Helmut Krein
Christine Püschmann
Torsten Bork³
Dr. Anja Bartenbach, LL.M.⁴
Dr. Falk Müller, LL.M.^{1 9 C}
Tobias Gabriel
Dr. Marie Teworte-Vey
Lars Christoph²
Dr. Cornelia Wellens, Dipl.-Landsch.-Ökol.²
Kristin Kingerske, LL.M.
Katharina Strauß²
Andrea Renvert, LL.M.
Dr. Christoph Naendrup, LL.M.
Linda Kulczynski
Dr. Carolin Dahmen
Dr. Frederik Bockelmann
Dr. Christoph Römer, LL.M.¹
Dr. Anna Perchermeier
Jens Thomas Saatkamp, LL.M.
Dr. Florian Faulenbach
Franziska Tosse
René Scheurell
Inga Leopold
Tobias Rudolf
Laura Delpy
Dr. Anna Lageder

Dr. Gabriele Wurzel
Staatssekretärin a.D.

Prof. Dr. Winfried Pinger
Unternehmensnachfolge und Erbrecht

Dr. Martin Pagenkopf
Richter am BVerwG a.D.

Dr. Herbert Ferger
Hauptgeschäftsführer der IHK Köln a.D.

- Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz
- Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
- Fachanwalt für Versicherungsrecht
- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- Fachanwalt für Strafrecht
- Fachanwalt für Informationstechnologierecht
- Notar a.D.
- Kanzlei Cottbus

* Partner

Partnerschaft von Rechtsanwälten
mit beschränkter Berufshaftung
Amtsgericht Essen PR 3164

unterliegt dem in § 2 Abs. 1 KAG NRW statuierten Satzungszwang.

Die Gebührenerhebung muss bestimmten Grundprinzipien folgen. So ist im Rahmen der Gebührenerhebung unter anderem auch der Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG – Grundgesetz) zu beachten. Diesem Grundsatz folgend ist eine Belastungsgleichheit der Gebührenschuldner *anzustreben* (BVerwG, Beschluss vom 05.11.2001, 9 B 50/01, juris Rn. 12). Einen unbedingten Zwang zu gemeindeeinheitlichen Gebühren gibt es jedoch *nicht* (Nds. OVG NVwZ-RR 1990, 506).

2. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG ist verletzt, wenn eine Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe zu rechtfertigen, also willkürlich ist (siehe hierzu etwa Nds. OVG, a.a.O.). Der Satzungsgeber hat bei der Auswahl des Gebührenmaßstabs und der Differenzierung der Gebühren einen weitgehenden Gestaltungsspielraum.

Dieser Gestaltungsspielraum wird jedoch verlassen, wenn sich kein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für eine vorgenommene Differenzierung finden lässt, so dass die getroffene Gebührenregelung willkürlich ist (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Bearbeiter: Brüning, 46. EGL, § 6 Rn. 49a).

Speziell zur Frage einheitlicher Trinkwassergebühren und des entsprechenden Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers gibt es sehr wenig Rechtsprechung. Für den vorliegenden Fall instruktiv ist eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof (HessVGH, Beschluss vom 15.05.1997, 5 N 1460/96, juris):

„Ob eine Gemeinde bei Vorliegen mehrerer technisch selbständiger Entwässerungssysteme in ihrem Gebiet diese zu einer einzigen gemeindlichen Einrichtung zusammenfaßt oder solche Systeme als rechtlich selbständige Einrichtungen mit eigenen Abgabesätzen betreibt, unterliegt ihrem *weitgefaßten organisatorischen Ermessen*. [...] Die Benutzungsgebühr ist leistungsbezogen. Dieser Leistungsgedanke erfordert aus sich heraus weder eine rechtliche Zusammenfassung noch eine Trennung mehrerer technisch getrennter Leitungssysteme innerhalb einer Gemeinde. Die Leistung der Gemeinde selbst gegenüber dem Benutzer - hier das gelieferte Wasser - ist letztlich gleich. Nur die Bemessung der Gebühr als Gegenleistung hängt im Ergebnis davon ab, welche Einrichtungseinheit mit welchem Gesamtgebührenbedarf zugrundegelegt wird. Gibt es im Gemeindegebiet technisch nur eine selbständige Anlage, so ist diese selbstverständlich gebührenrechtlich die öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 KAG, die der Erhe-

bung von Benutzungsgebühren zugrunde zu legen ist. Bestehen dagegen mehrere technisch selbständige Systeme, so steht es im pflichtgemäßen organisatorischen Ermessen der Gemeinde, ob sie diese als eine einheitliche öffentliche Einrichtung oder als mehrere öffentliche Einrichtungen der Gebührenbemessung zugrundelegt. Dabei hat sie auch den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit zu beachten.“

(Hervorhebung diesseits)

Vorliegend sollen die Trinkwassergebühren für die Rheinorte im Hinblick auf die 70/30 Belieferung mit dem WTV/WBV-Wasser anteilmäßig reduziert werden. Die teilweise Gebührenreduktion beruht auf dem Umstand, dass Trinkwasser im Mischungsverhältnis 70/30 WTV/WBV-Wasser günstiger ist als Trinkwasser, welches zu 100 % vom WTV geliefert würde. Grund für die beabsichtigte Gebührendifferenzierung ist also, dass in die Leitungsnetze der verschiedenen Ortsteile unterschiedlich teures Wasser unterschiedlicher Herkunft eingespeist werden soll. Dass ist, gemessen an den vorstehend aufgezeigten rechtlichen Rahmenbedingungen, eine sachliche und damit zulässige Differenzierung.

Wir bitten um Berücksichtigung, dass die Rechtsprechung in Fällen wie dem vorliegenden stets sehr einzelfallbezogen entscheidet. Es lässt sich daher nicht vollkommen sicher voraussagen, wie die Gerichte über die beabsichtigte „Gebührensplittung“ im Klagefalle urteilen würden. Wir bitten ferner um Berücksichtigung, dass sich unsere vorliegende Stellungnahme nur isoliert zur Frage eines „Gebührensplittung“ verhält. Auf unsere grundsätzliche Beurteilung der beabsichtigten Neuordnung (Kurzgutachterliche Stellungnahme vom 13.11.2014) dürfen wir verweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Jochen Hentschel)
Rechtsanwalt

Von: Hentschel, Jochen / CBH-Rechtsanwälte, Köln [mailto:j.hentschel@cbh.de]
 Gesendet: Freitag, 1. Mai 2015 15:58
 An: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
 Cc: Brühl, Gerhard-Josef; Paulus, Dr. Wolfgang; Pilger, Christiane
 Betreff: AW: Stadt Bornheim-Beratung (Wasserversorgung), Ihr Zeichen 40-00162/14/41

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte entschuldigen Sie, dass ich mich erst heute bei Ihnen mit der gewünschten Einschätzung bei Ihnen melde. Ich war, wie ich Frau Pilger telefonisch erläutert hatte, diese Woche weitestgehend in anderen Mandaten außer Haus.

Zum Gutachten von Busse & Miessen lässt sich Folgendes sagen:

1. Mandant von Busse & Miessen ist der WTV, nicht die Stadt. Eine finanzielle Haftung der Kanzlei gegenüber der Stadt für die im Schreiben vom 20.4.15 mitgeteilten Rechtsauskünfte dürfte daher nicht bestehen.

2. Die CDU sieht in ihrem Antrag vor, dass der BM mit dem WTV über eine "Freistellung" der Stadt hinsichtlich etwaiger (Mehr)kosten verhandelt. Busse & Miessen schreiben hierzu - bezogen auf die Frage der Erstattung von Verbandsbeiträgen der Stadt beim WBV - (S. 24) zutreffend, dass der WTV keine Kosten für verbandsfremde Aufgaben übernehmen darf. - Ich möchte etwaigen Verhandlungen der Stadt mit dem WTV nicht vorgreifen, aber ich halte es für sehr unwahrscheinlich, dass der WTV sich rechtlich in der Lage sehen wird, die Stadt in irgendeiner Weise freizustellen, wenn ihr, etwa bei gerichtlich festgestellter Nichtumlagefähigkeit der durch die Umstellung hervorgerufenen Mehrkosten nach dem KAG, ein finanzieller Nachteil durch die Umstellung erwachsen sollte.

2. Ich teile die Darlegungen von Busse & Miessen hinsichtlich einer Reihe von Punkten nicht. Hierauf kommt es jedoch im Einzelnen nicht an. Maßgeblich für die Frage der Beanstandung ist, ob die Mehrkosten gemäß KAG umlagefähig sind. Busse & Miessen weisen zutreffend darauf hin, dass "die günstigste Alternative regelmäßig vorzugswürdig" ist. Unter Verweis auf Aspekte des Umweltschutzes sowie Vorteile beim Verbraucher sehen sie jedoch ein Ermessen der Stadt dahin, sich für den teureren Bezug vom WTV entscheiden zu können. Die Gerichtsentscheidungen, die hierfür angeführt werden, befassen sich indes mit den hier konkret relevanten Frage überhaupt nicht. Sie betreffen kommunalabgabenrechtliche Fragen in Bezug auf andere Versorgungsbereiche, nicht die Trinkwasserversorgung.

3. Busse & Miessen legen, was grundsätzlich richtig ist, dar, dass die Kommunen bei ihren Ermessensentscheidungen auch Belange des Umweltschutzes berücksichtigen können (und müssen). Sie verweisen auf ökologische Vorteile weichen Trinkwassers in Bezug auf Reinigungsmittelverbrauch etc. Ich teile insofern jedoch die Auffassung von Herrn Dr. Paulus, dass es auf eine konkrete Bilanzierung sämtlicher ökologischer Vor- und Nachteile ankommt. Zu bilanzieren wäre demgemäß der ökologische Vorteil der konkreten (!) Herabsetzung des Härtegrades mit den sonstigen ökologischen Auswirkungen einer Umstellung. Hierzu liegt derzeit meiner Überzeugung nach keine Prüfung vor, die einen Grad von Belastbarkeit hat, der bei verwaltungsgerichtlicher Überprüfung der Gebühren die Gerichtsbarkeit dazu veranlassen könnte, eine Gebührenerhöhung von bis zu 0,22 €/m³ aus Umweltschutzgründen zu akzeptieren. Ebenso verhält es sich mit den wirtschaftlichen Vorteilen beim Abnehmer, die Busse & Miessen hinsichtlich der Umstellung anführen.

4. Ganz anders würde sich die rechtliche Beurteilung hinsichtlich der Frage der Beanstandung verhalten, wenn Busse & Miessen die Stadt - ohne Haftungsbeschränkung - in den Schutzbereich des Mandatsvertrags mit dem WTV einbezögen und Nachweis einer sämtlichen finanziellen Risiken der Stadt hinsichtlich der Umstellung abdeckenden Haftpflichtversicherung bieten würden.

Zusammenfassend darf ich noch einmal festhalten: Ich sehe angesichts der mir vorliegenden Informationen nicht, dass die Stadt eine Gebührenerhöhung aufgrund der geforderten Umstellung mit Verweis auf ihr eingeräumte Ermessensspielräume erfolgreich vor Gericht verteidigen könnte. Daher halte ich an meiner Beurteilung fest, dass ein entsprechender Ratsbeschluss zu beanstanden wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Hentschel
Rechtsanwalt

Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Bismarckstraße 11-13
D-50672 Köln
Fon +49.221.951 90-84
Fax +49.221.951 90-94
j.hentschel@cbh.de
www.cbh.de

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015
<u>öffentlich</u>	Vorlage Nr. 624/2015-2
	Stand 27.10.2015

Betreff 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Beschlussentwurf Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: (siehe Beschlussentwurf Rat).

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende 10. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S.495), und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011(GV. NRW. S.687), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung amfolgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung - der Stadt Bornheim vom 24.10.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 34 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die monatliche Grundgebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer maximalen Durchflussmenge von

5 cbm/h (Qn 2,5)	12,60 EUR
12 cbm/h (Qn 6)	33,03 EUR
20 cbm/h (Qn 10)	56,27 EUR
30 cbm/h (Qn 15)	108,87 EUR
80 cbm/h (Qn 40)	161,48 EUR
mehr als 80 cbm/h (> Qn 40)	215,30 EUR

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Sachverhalt

In den vorliegenden Jahresabschlüssen des Wasserwerks für die Wirtschaftsjahre 2013 und 2014 mussten die Konzessionsabgaben an die Stadt um rd. 230 T€ bzw. rd. 270 T€ gekürzt werden.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass Konzessionsabgaben nur gezahlt werden dürfen, wenn der handelsrechtliche Mindestgewinn ausgewiesen wird. Dieser bemisst sich mit 1,5 % des Anlagevermögens und beträgt rd. 350 T€.

Eine Nachholung der gekürzten Konzessionsabgabe ist innerhalb von fünf Jahren möglich. Sie ist vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltssituation und der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung auch geboten.

Die auf der Basis der Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 durchgeführte Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2016 erfordert unter Berücksichtigung der Erwirtschaftung des handelsrechtlichen Mindestgewinns, einer Konzessionsabgabe in Höhe von 570 T€ sowie der anteiligen Nachholung gekürzter Konzessionsabgabe aus Vorjahren in Höhe von 100 T€ ein Gebührenmehraufkommen in Höhe von rd. 400 T€.

Dies soll durch eine Anhebung der Grundgebühren bei unveränderten Verbrauchsgebühren erreicht werden. Die Stadt Bornheim hat als Flächengemeinde einen großen Anteil an fixen Infrastrukturkosten (Wassernetz) zu tragen, die bisher nicht adäquat in den Gebührentarifen abgebildet waren. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen:

Monatliche Grundgebühr für Wasserzähler		bisher	künftig
5 cbm/h	(Qn 2,5)	10,30 EUR	12,60 EUR
12 cbm/h	(Qn 6)	27,00 EUR	33,03 EUR
20 cbm/h	(Qn 10)	46,00 EUR	56,27 EUR
30 cbm/h	(Qn 15)	89,00 EUR	108,87 EUR
80 cbm/h	(Qn 40)	132,00 EUR	161,48 EUR
mehr als 80 cbm/h	(>Qn 40)	176,00 EUR	215,30 EUR

Finanzielle Auswirkungen

Wie im Sachverhalt dargestellt

Betriebsausschuss	26.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr. 616/2015-SBB

Stand 10.11.2015

Betreff Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim**Beschlussentwurf Betriebsausschuss**

Der Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat, den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 wie im Beschlussentwurf Rat dargestellt, festzusetzen.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses den Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Wirtschaftsjahr 2016 wie folgt:

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Betriebsführung durch den Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AöR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2016

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.486.940 €
	mit Erträgen von	5.845.903 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	4.753.700 €
	mit Einnahmen von	1.631.863 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 3.121.837 € veranschlagt.	
III.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.	

Bornheim, den 03.12.2015

.....
 (Wolfgang Henseler)
 Bürgermeister

Sachverhalt

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten der Jahresberichte 2013 und 2014 sowie den Berichtswerten der Vorjahre unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklungen. Die Gliederung des Wirtschaftsplanes wurde entsprechend der Struktur der geprüften Jahresabschlüsse 2013 und 2014 angepasst.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen vom 01.04.2015 zuzüglich einer Anpassung der Grundgebühr je Zähler zum 01.01.2016.

Diese Gebührenanpassung ist notwendig, um die Konzessionsabgabe aus den Jahren 2013 und 2014 anteilig mit insgesamt 100.000 EUR nachzuholen und dennoch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewinn zu erreichen.

In 2016 wird mit einer nahezu unveränderten Wasserverkaufsmenge gegenüber dem Planansatz 2015 gerechnet. Bei der Kalkulation wird von einer dem Vorjahresplan entsprechenden Anzahl von Neuanschlüssen ausgegangen.

Die Wasserbezugskosten wurden bei annähernd gleichbleibender Bezugsmenge und Bezugspreisen entsprechend dem Ergebnis aus 2014 in vergleichbarer Höhe kalkuliert.

Die Bezugspreisprognosen im Einzelnen:

- Wasserbeschaffungsverband (WBV)	28,00 Cent/m ³	(74,8 %)
- Wahnachtalsperrenverband (WTV)	64,90 Cent/m ³ (Planwert WTV)	(25,0 %)
- Stadtwerke Brühl	105,00 Cent/m ³	(0,2 %)

Die Unterhaltungsaufwendungen für Leitungsnetze und Anlagen werden mit 292,0 T€ geplant und liegen damit um 136,0 T€ unter dem Planansatz 2015 (428,0 T€). Ursache hierfür ist im Wesentlichen, dass die geplanten Kosten für den Entstördienst um 73,0 T€ niedriger kalkuliert wurde. Bei dem Planwert Entstördienst handelt es sich ausschließlich um die Kosten für Fremdleistungen. Die Personalkosten für die Mitarbeiter im Bereitschaftsdienst, welche beim SBB in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk geplant werden, sind nicht mehr enthalten.

Im Jahr 2016 liegt die Menge der Zählerturnuswechsel im Bereich Wasserzähler mit 1.800 Stück deutlich niedriger als in den Vorjahren. Die Kosten für den Kauf der Wasserzähler werden mit 35,0 T€ geplant.

Das Betriebsführungsentgelt wurde entsprechend der aktuellen Zählermenge berechnet.

Die Vergütung für die Betriebsführung durch den SBB wurde bei den bezogenen Leistungen mit 540,0 T€ eingeplant. Der SBB kalkuliert den Erlös in gleicher Höhe in der Sparte Betriebsführung Wasserwerk.

Der Erfolgsplan schließt mit einem Jahresüberschuss von 358,9 T€.

Der Bauplan sieht Investitionen in Höhe von 3.384,5 T€ vor. Der Vermögensplan weist eine Darlehensaufnahme von 3.118,0 T€ aus.

Durch die geplanten Investitionen in 2016 werden die Abschreibungen voraussichtlich um 28,2 T€ auf 1.142,9 T€ ansteigen.

Nähere Einzelheiten sind dem folgenden Wirtschaftsplan zu entnehmen.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2016
2. Erfolgsplan Übersicht
3. Erfolgsplan Erläuterungen
4. Finanzplan
5. Kalkulation
6. Übersicht Investitionen
7. Vermögensplan
8. Fünfjahresplan Investitionen

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2016

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Wasserwerkes der Stadt Bornheim basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Die Abschreibungen für 2016 sind entsprechend den bisherigen Abschreibungen sowie den kalkulierten Zugängen berechnet worden.

Die Umsetzung des Ratsbeschlusses, auf einen 100%-igen Wasserbezug vom Wahnbachtalsperrenverband umzusteigen ist technisch bedingt nicht im Jahr 2016 möglich. Aus diesem Grund wird im Plan 2016 von den bisherigen Bezugsverhältnissen ausgegangen.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt. Hierneben gibt es für die Abrechnung der Verbrauchs- und Grundgebühren des Wasserverkaufs das Programm LIMA, welches über eine Schnittstelle die Daten an SAP übergibt.

Der Rat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf basieren auf den aktuellen Gebührensätzen vom 01.04.2015 zuzüglich einer Anpassung der Grundgebühr je Zähler zum 01.01.2016.

Diese Gebührenanpassung ist notwendig, um die Konzessionsabgabe aus den Jahren 2013 und 2014 anteilig mit insgesamt 100.000 EUR nachzuholen und dennoch den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewinn zu erreichen.

Es wird mit einem Jahresüberschuss von 358.963,00 € gerechnet.

2. Kredite und Verbindlichkeiten

Das Wasserwerk wird auch im Jahr 2016 alle Ersatz-Investitionen aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen finanzieren. Neue Investitionen werden durch Kreditaufnahme finanziert.

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonder-Rücklagen.

3. Darstellung der Plan-GuV:

Wasserwerk der Stadt Bornheim

- Vergleich Plan 2016 / Plan 2015 in EURO -

	Plan 2016 in €	Plan 2015 in €	Mehr / Weniger in € in %	
** Umsatzerlöse	-5.833.903	-5.253.014	580.889	11,06%
* Bestandsveränderung			0	0,00%
* Andere aktivierte Eigenleistungen			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-12.000	-10.000	2.000	20,00%
*** Σ Erlöse und Erträge	-5.845.903	-5.263.014	582.889	11,08%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.110.509	1.088.506	22.003	2,02%
* bezogene Leistungen	837.000	433.000	404.000	93,30%
** Σ Materialaufwand:	1.947.509	1.521.506	426.003	28,00%
* Löhne und Gehälter			0	0%
* soziale Abgaben / Altersversorgung			0	0%
** Σ Personalaufwand:			0	0%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.142.908	1.114.684	28.224	2,53%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Σ Abschreibungen:	1.142.908	1.114.684	28.224	2,53%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	1.391.916	1.323.108	68.808	5,20%
- davon:			0	0,00%
- Konzessionsabgabe 2016	570.000	546.000	24.000	4,40%
- Konzessionsabgabe Nachholung	100.000		100.000	100,00%
*** Betriebsaufwand	4.482.333	3.959.298	523.035	13,21%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	773.646	727.544	46.102	6,34%
**** Ergeb.aus gew. Geschäftstätigkeit	-589.924	-576.173	-13.751	2,39%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis			0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	229.861	222.840	7.021	3,15%
* sonstige Steuern	1.100	1.100	0	0,00%
***** Jahresüberschuss/ Fehlbetrag	-358.963	-352.233	-6.730	1,91%
***** ERGEBNIS	-358.963	-2.233	-356.730	15975,37%

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Erfolgsplan

Positionen	IST	PLAN	PLAN
	2014	2015	2016
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	-5.324.251	-5.231.866	-5.812.755
2. andere aktivierte Eigenleistungen	-19.050	-21.148	-21.148
3. sonstige betriebliche Erträge	-83.338	-10.000	-12.000
4. RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.243.977	1.088.506	1.110.509
5. Bezogene Leistungen	727.396	433.000	837.000
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.079.413	1.114.684	1.142.908
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.109.615	1.323.108	1.391.916
8. Betriebsergebnis	-1.266.237	-1.303.716	-1.363.570
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	700.686	727.544	773.646
10. Finanzergebnis	700.686	727.544	773.646
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-565.552	-576.173	-589.924
12. Steuern vom Einkommen und Ertrag	207.133	222.840	229.861
13. Sonstige Steuern	1.062	1.100	1.100
14. Jahresüberschuss	-357.357	-352.233	-358.963

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Wasserwerkes der Stadt Bornheim für das Geschäftsjahr 2016

Vorbemerkungen

Die Ansätze des Wirtschaftsplanes basieren auf den Erfahrungswerten der Jahresberichte 2013 und 2014 sowie den Berichtswerten der Vorjahre unter Berücksichtigung der künftig zu erwartenden Ertrags- und Kostenentwicklung. Die Gliederung dieses Wirtschaftsplanes wurde entsprechend der Struktur der geprüften Jahresabschlüsse 2013 und 2014 angepasst.

	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
1. Umsatzerlöse				
1.1 Grundgebühren	43 29 14	-1.771.537,78	-1.814.615,00	-2.151.190,00
1.2 Verbrauchsgebühren	43 29 15	-3.296.909,77	-3.139.600,00	-3.438.960,00
1.3 Auflösung Zuschüsse	44 17 00	-254.392,88	-272.301,00	-217.255,00
1.4 Erlöse aus Nebengeschäften	44 17 00	-1.410,59	-5.350,00	-5.350,00
1.5 Aktivierte Eigenleistungen	44 17 14	-19.050,00	-21.148,00	-21.148,00
		-5.343.301,02	-5.253.014,00	-5.833.903,00

1.1 Erläuterungen zu den Grundgebühren

Zähleranzahl	Stück	€
IST 2014	13.219	-1.771.537,78
PLAN 2015	13.484	-1.814.615,00
PLAN 2016	13.484	-2.151.190,00

Als Deckungsbeitrag für die Fixkosten werden Grundgebühren ab 2016 angehoben und betragen wie folgt:		
	Qn	€/Monat
Zählergröße	2,5	12,60
Zählergröße	6	38,80
Zählergröße	10	66,10
Zählergröße	15	127,90
Zählergröße	20	127,70
Zählergröße	40	189,70
Zählergröße	> 40	252,90

1.2 Erläuterungen zu den Verbrauchsgebühren:

		m ³	€/m ³	€
Wasserverkauf				
	IST 2014	2.247.923	-1,45	-3.250.497
	PLAN 2015	2.171.000	-1,45	-3.139.266
	PLAN 2016	2.136.000	-1,61	-3.438.960

Aufgrund der Jahresergebnisse 2013 und 2014 wird für 2016 grundsätzlich mit einer gleichbleibenden Wasserverkaufsmenge gegenüber dem Planansatz 2013-2015 gerechnet, welcher um die reduzierte Verbrauchsmenge eines Großkunden mit privater Brunnennutzung angepasst wurde.

Der Wasserverkauf wird unter Berücksichtigung eines Eigenverbrauchs von 40.000 m³ und eines Wasserverlustes von 4 % ermittelt.

Die Kalkulation der Verbrauchsgebühren enthält die Gebührenerhöhung vom 01.04.2015 und beträgt:

	bis 31.03.2015	ab 01.04.2015	ab 01.01.2016
Tarifikunden	1,45 €/m ³	1,61 €/m ³	1,61 €/m³
Hallenbad der Stadt Bornheim	1,30 €/m ³	1,30 €/m ³	1,30 €/m³
Beregnungswasser	0,90 €/m ³	0,90 €/m ³	0,90 €/m³

1.3 Die aufgelösten Zuschüsse enthalten Baukostenzuschüsse und Hausanschlussbeiträge, die bis 2002 als empfangene Ertragszuschüsse mit 5 % p.a. und ab 2003 als Investitionszuschüsse mit 2,5 % p.a. aufgelöst werden. Für 2016 wird bei den Investitionszuschüssen mit einem Zugang in Höhe von 130 T€ kalkuliert.

1.4 Bei den Erlösen aus Nebengeschäften handelt es sich im Wesentlichen um Reparaturkostenerstattungen.

1.5 Der Planwert für die aktivierten Eigenleistungen enthält Materialgemeinkosten, aktivierte Eigenleistungen, Personalgemeinkosten sowie Regiekosten auf Fremdrechnungen.

2.	sonstige betriebliche Erträge	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
	Erträge aus weiterber. Maßnahm. (Hausanschlüsse) 44 17 01	-11.052,39	-10.000,00	-12.000,00

	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
3. Materialaufwand				
3.1 Strombezug	52 21 00	190.549,04	175.074,00	205.897,00
3.2 Gasbezug	52 22 00	3.378,55	5.300,00	4.000,00
3.3 Wasserbezug	52 39 01	865.128,84	866.330,00	841.810,00
3.3.1 Erstattung WBV Wasserbezug	52 39 01 52 39 02-	0,00	-50.000,00	0,00
3.4 Wasserzähler	52 39 04	63.577,65	72.000,00	39.000,00
3.5 Verbrauchsmaterial	54 31 10	121.343,36	19.802,00	19.802,00
		1.243.977,44	1.088.506,00	1.110.509,00

3.1 Erläuterungen zum Strombezug

Wasserwerk Eichenkamp		kWh	Cent/kWh	€
IST 2014		832.192	17,15	142.688,11
PLAN 2015		825.000	16,95	139.838,00
PLAN 2016		850.000	18,57	157.811,00
Hochbehälter Botzdorf		kWh	Cent/kWh	€
IST 2014		51.515	21,30	10.972,54
PLAN 2015		42.000	19,40	8.148,00
PLAN 2016		54.000	18,57	10.026,00
Hochbehälter Merten I	IST 2014	3.857	28,42	1.095,98
(Friedensweg)	PLAN 2015	4.000	21,70	868,00
PLAN 2016		5.000	18,57	928,00
Hochbehälter Merten II		kWh	Cent/kWh	€
(Rüttersweg)	IST 2014	187.595	19,08	35.792,41
	PLAN 2015	150.000	17,48	26.220,00
PLAN 2016		200.000	18,57	37.132,00
Summen:		1.109.000,00		205.897,00

3.1 Der Strombezug erfolgt aufgrund Lieferantenwechsel zum 01.01.2016 zum kalkulierten Preis von 18,57 Cent/kWh.

3.2 Der Gasbezug ist für die Heizanlage des Wasserwerkes Eichenkamp.

3.3 Erläuterungen zum Wasserbezug

Wasserbeschaffungsverband WBV				m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 74,8 %)						
	IST	2014		1.760.942,00	27,90	491.281,82
		PLAN	2015	1.727.975,68	28,00	483.833,00
		PLAN	2016	1.701.000,00	28,00	476.280,00

Wahnachtalsperrenverband WTV				m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 25,0 %)						
	IST	2014		588.173,00	62,83	369.542,03
		PLAN	2015	565.268,64	66,76	377.373,00
		PLAN	2016	555.940,00	64,90	360.805,00

Stadtwerke Brühl				m³	Cent/m³	€
(aktueller Bezugsanteil 0,2 %)						
	IST	2014		4.100,00	105,00	4.305,00
		PLAN	2015	4.595,68	111,50	5.124,00
		PLAN	2016	4.500,00	105,00	4.725,00

Wasserbezug	2.261.440,00	0,37	841.810,00
Wasserverkauf	-2.136.000,00	1,61	-3.438.960,00
Eigenverbrauch	-40.000,00	0,37	-14.890,00
Wasserverlust iHv 4 %	-85.440,00	0,37	-31.805,00
	0,00		-2.643.845,00

3.4 Wasserzähler

In 2016 sind turnusmäßig insgesamt 1.800 Zähler zu tauschen.

3.5 Verbrauchsmaterial

Zu Verbrauchsmaterial zählt u. a. Material für die Herstellung von Wasserhausanschlüssen und Reparaturen.

	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
4. Bezogene Leistungen				
4.1 Vergütung an Betriebsführung	52 99 22	395.167,81	0,00	540.000,00
	52 99 07			
4.2 weiterberechnete Reparaturmaßnahmen		7.949,72	5.000,00	5.000,00
4.3 Unterhaltungsaufwendungen				
	52 99 00 - 61			
	(ohne 52 99 07)	324.278,38	428.000,00	292.000,00
		727.395,91	433.000,00	837.000,00

4.1 Entsprechend dem Betriebsführungsvertrag ist vom Wasserwerk der Stadt Bornheim an die Betriebsführerin SBB eine Vergütung zu zahlen. Diese Vergütung beinhaltet im Wesentlichen die Personalkosten der gewerblichen Mitarbeiter des Wasserwerkes sowie die Gemeinkosten für den Materialaufwand, den Personalaufwand sowie die Fremd- und Ingenieurleistungen.

4.2 Erläuterungen zu den Aufwendungen für Reparaturmaßnahmen:
Die geschätzten Aufwendungen korrespondieren mit dem Erlös unter Ziffer 1.4.

4.3 Erläuterungen zu den	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
Unterhaltungsaufwendungen: sonst. Sach- und Dienstleist.	52 99 00	3.052,09	1.000,00	1.000,00
Wassergewinnungsanlagen	52 99 29 - 52 99 34	19.535,71	52.000,00	32.000,00
Wasserverlustbekämpfung	52 99 35	3.845,87	10.000,00	10.000,00
Wasserqualität	52 99 36	10.394,34	10.000,00	10.000,00
Rohrnetzinstandhaltung	52 99 37 - 52 99 43	59.980,72	96.000,00	71.000,00
Fernwirkanlagen	52 99 44	7.239,72	10.000,00	10.000,00
Wassermesser- und Druck- minderschächte	52 99 45	20.084,86	15.000,00	15.000,00
Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druck- minderschächte für Kunden	52 99 46	101,21	5.000,00	5.000,00
Druckanpassungsanlagen	52 99 47 - 52 99 49	6.718,56	10.000,00	7.000,00
Speicheranlagen	52 99 51	1.169,56	5.000,00	5.000,00
Hausanschlussinstandhaltung	52 99 52 - 52 99 54	114.234,98	61.000,00	61.000,00
Wasserzählerwechsel und -reparaturen	52 99 55 - 52 99 58	52.694,58	55.000,00	40.000,00
Entstördienst	52 99 61	25.226,18	98.000,00	25.000,00
		324.278,38	428.000,00	292.000,00

5.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		1.079.412,50	1.114.684,00	1.142.908,00

Der Bauplan sieht für das Jahr 2016 Investitionen in Höhe von 3.384.500 € vor.

6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
			€	€	€
6.0	Treibstoffe für Fahrzeuge	52 26 00	3.313,40	12.800,00	3.500,00
6.1	Unterhaltung Fahrzeuge	52 34 00	4.169,07	1.200,00	1.200,00
6.2	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen	52 36 10	35.810,74	40.500,00	38.000,00
6.3	Verwaltungskostenbeitrag Stadt Bornheim	52 53 00	22.000,00	22.000,00	24.900,00
6.4	Aus- und Fortbildung inkl. Reisekosten	52 12 00 - 52 13 00	7.302,70	10.700,00	0,00
6.5	Kosten der Betriebsführung	52 99 01	510.479,13	519.808,00	511.366,00
6.6	Umlage Erftverband	52 99 02	8.954,00	9.000,00	9.500,00
6.7	Dienst- und Schutzkleidung	54 16 00	3.188,49	4.500,00	4.500,00
6.8	Gebühren und Beiträge	54 23 00	527,30	2.700,00	2.700,00
6.9	Konzessionsabgabe	54 25 00	311.532,00	546.000,00	570.000,00
6.9.1	Konzessionsabgabe Nachholung Vorjahre	54 25 00	0,00	0,00	100.000,00
6.10	Prüfungs- und Beratungskosten	54 27 00	110.984,03	38.000,00	45.000,00
6.11	Versicherungsbeiträge	54 41 00 - 54 42 00	64.435,56	65.500,00	54.500,00
6.12	Verluste aus Anlagenabgängen	54 45 00	0,00	20.000,00	0,00
6.13	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	54 48 00	7.268,64	0,00	2.500,00
6.14	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen		-4.100,00	10.000,00	2.500,00
6.15	Betriebskosten	54 48 10 54 23 10 + 54 31 00 - 54 39 01	21.754,87	20.400,00	21.750,00
6.16	Sonstige Aufwendungen		1.995,49	0,00	0,00
			1.109.615,42	1.323.108,00	1.391.916,00

6.0 In 2016 sind 7 Fahrzeuge im Außendienstesatz.

6.2 Zu den Datenverarbeitungseinrichtungen zählen folgende Programme:
Verbrauchsabrechnungsprogramm LIMA, Greengate, IDS und Mobidat.

6.3 Der Verwaltungskostenbeitrag, welcher an die Stadt Bornheim zu zahlen ist, wurde entsprechend der Vorgabe der Stadt Bornheim eingeplant.

6.4 Die Kosten für die Aus- und Fortbildung der im SBB für das Wasserwerk der Stadt Bornheim beschäftigten MitarbeiterInnen werden im SBB, Sparte Betriebsführung Wasserwerk, geplant.

6.5 Die Kosten für die Betriebsführung wurden entsprechend dem Betriebsführungsvertrag kalkuliert.

6.10 Prüfungs- und Beratungskosten sind für folgende Aufgaben kalkuliert:

Prüfung und Beratung zum Jahresabschluss, anwaltliche Beratung in Rechtsstreitigkeiten.

6.11 Der Beitrag der Haftpflichtversicherung für die gesamte Wasserversorgung wurde in 2015 seitens der Versicherung um 10,6 TEUR gekürzt.

		IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
7.	Betriebsergebnis	-1.266.237,26	-1.303.716,00	-1.363.570,00
	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	€	€
	Zinsaufwand aus Darlehen	55 18 00	700.685,69	727.544,00
			727.544,00	773.646,00
		IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
		€	€	€
9.	Finanzergebnis	700.685,69	727.544,00	773.646,00
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-565.551,57	-576.173,00	-589.924,00
	Sachkonto	IST 2014	PLAN 2015	PLAN 2016
11.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	€	€	€
11.1	Gewerbesteuer	54 75 00	118.626,00	129.840,00
11.2	Körperschaftsteuer	54 82 00	88.507,00	93.000,00
			207.133,00	222.840,00
			222.840,00	229.861,00
12.	Sonstige Steuern			
	Kraftfahrzeugsteuer	54 72 00	1.062,00	1.100,00
			1.100,00	1.100,00
13.	Jahresüberschuss	-357.356,57	-352.233,00	-358.963,00
14.	Bilanzgewinn	-357.356,57	-352.233,00	-358.963,00

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Finanzplan

Positionen	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	T€	T€	T€	T€	T€	T€
1. Investitionen	2.291	3.385	2.402	1.317	1.145	1.035
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	734	802	850	876	899	920
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	272	217	198	175	150	127
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	350	350	350	350	350	350
Mittelbedarf	3.647	4.754	3.799	2.718	2.544	2.431
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.115	1.143	1.179	1.197	1.208	1.219
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	20	0	0	0	0	0
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	130	130	130	130	130	130
8. Veränderung der Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
9. Einstellung in die Rücklage	0	0	0	0	0	0
10. Bilanzgewinn	352	359	304	263	227	193
Innenfinanzierung	1.617	1.632	1.613	1.590	1.565	1.542
11. Aufnahme langfristiger Fremdmittel	2.030	3.122	2.187	1.129	979	890
Außenfinanzierung	2.030	3.122	2.187	1.129	979	890
Mittelherkunft	3.647	4.754	3.799	2.718	2.544	2.431
Über-/Unterdeckung	0	0	0	0	0	0

Kalkulation 2016 (Erfolgsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen Stand: 09.11.2015		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Sachkonto		PLAN 2016	PLAN 2015	IST 2014	IST 2015 hochgerechnet
Umsatzerlöse:					
432914	Grundgebühren	-2.151.190	-1.814.615	-1.771.537,78	94.036,74
432915	Verbrauchsgebühren (Wasserverkauf)	-3.438.960	-3.139.600	-3.296.909,77	106.826,99
441700	Auflösung Zuschüsse (Baukostenzuschüsse, Hausanschlussbeiträge)	-217.255	-272.301		
441700	Erlöse aus Nebengeschäften (Reparaturkostenerstattungen)	-5.350	-5.350	-1.410,59	
441714	andere aktivierte Eigenleistungen WHA	-21.148	-21.148	-19.050,00	
Σ	Umsatzerlöse	-5.833.903	-5.253.014	-5.343.301,02	200.863,73
sonstige betriebliche Erträge:					
441701	Erträge aus weiterberechneten Maßnahmen (Hausanschlüsse)	-12.000	-10.000	-11.052,39	-779,39
441800	Andere sonstige betriebliche Erträge			-206,22	-35,79
449800	Periodenfremde Kostenerstattungen			-5.122,96	
452210	Säumniszuschläge			-295,00	-266,50
452220	Mahngebühren			-40,00	-184,00
452710	Schadenersatz als kostenmindernder Erlös			-61.637,41	-2.890,29
458300	Auflösung oder Herabsetzung Rückstellung				
459800	Periodenfremde sonstige ordentliche Erträge			-4.983,53	-2,07
Σ	sonstige betriebliche Erträge	-12.000	-10.000	-83.337,51	-4.158,04
ΣΣ	Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge	-5.845.903	-5.263.014	-5.426.638,53	196.705,69
Materialaufwand:					
522100	Strom	205.897	175.074	190.549,04	197.150,35
522200	Gas (inkl. Miettank)	4.000	5.300	3.378,55	3.705,87
523901	Wasserbezug	841.810	866.330	865.128,84	921.051,42
523901	Erstattung seitens WBV Wasserbezug		-50.000		
523902	Wasserzähler Qn 2,5	35.000	65.000	55.256,74	43.747,80
523903	Wasserzähler Qn 6	3.000	5.000	2.262,05	1.017,38
523904	Wasserzähler Qn 10 + Qn 40 + Qn 80	1.000	2.000	6.058,86	472,61
543110	Verbrauchsmaterial	19.802	19.802	121.233,86	238.256,13
Σ	RHB-Stoffe / bezogene Waren	1.110.509	1.088.506	1.243.977,44	1.405.401,55
529900	Sonstige Sach- und Dienstleistungen	1.000	1.000	3.147,09	11.729,99
529907	Aufwendungen für weiterberechnete Reparaturen	5.000	5.000	7.949,72	137,10
529922	Vergütung an Betriebsführung	540.000		395.167,81	
529929	Wasserwerk Eichenkamp			3.603,37	3.425,67
529930	- Unterhaltung Wasserwerk Eichenkamp	25.000	45.000	13.502,34	7.904,87
529932	- Unterhaltung Pumpen	5.000	5.000	2.430,00	3.525,00
529933	- Unterhaltung Rohrleitung (Netz)	1.000	1.000		
529934	Standrohrüberprüfungen	1.000	1.000		996,45
529935	Wasserverlustbekämpfung	10.000	10.000	3.845,87	81,14
529936	Wasserqualität	10.000	10.000	10.394,34	5.557,50
529937	Unterhaltung Hauptrohr, davon:			2.242,45	48,00
529938	- Reparaturen	60.000	80.000	54.393,14	32.663,04
529939	- Umverlegungen	5.000	5.000		
529940	- Armaturenüberprüfungen	1.000	1.000	250,00	
529941	- Beschilderung	2.000	5.000	1.228,49	1.530,86
529942	- Katodischer Korosionsschutz	3.000	5.000	1.850,18	
	Summe Unterhaltung Hauptrohr	71.000	96.000	59.980,72	34.266,89
529944	Unterhaltung Fernwirkanlagen und Fernmeldeleitungen	10.000	10.000	7.239,72	862,50
529945	Unterhaltung Wassermesser- und Druckminderschächte	15.000	15.000	20.084,86	1.504,46
529946	Unterhaltung/Ablesung Wassermesser- und Druckminderschächte für	5.000	5.000	101,21	1.703,73
529947	DEA und Behälter, davon:				
529948	- Unterhaltung Druckerhöhungsanlagen (DEA)	5.000	8.000	5.564,06	3,81
529949	- Unterhaltung Pumpen DEA	2.000	2.000	1.154,50	
529951	- Unterhaltung Hochbehälter	5.000	5.000	1.169,56	3.430,35
529952	Unterhaltung Hausanschlussleitungen Allgemein			4.412,70	161,82
529953	Hausanschluss-Unterhaltung	60.000	60.000	109.822,28	63.333,74
529954	Hausanschluss-Inneninstallation	1.000	1.000		
529955	Zählerwechsel Eigenleistung (Zähler Ein- und Ausbau)				
529956	Zählerwechsel Fremdleistung (Turnuswechsel)	40.000	55.000	52.694,58	11.609,75
529961	Entstördienst (Fremdleistung)	25.000	98.000	25.226,18	26.551,20
Σ	bezogene Leistungen	837.000	433.000	727.395,91	176.785,94
ΣΣ	Materialaufwand	1.947.509	1.521.506	1.971.373,35	1.582.187,48

Kalkulation 2016 (Erfolgsplan)

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen Stand: 09.11.2015		Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser	Erträge / Aufwendungen Betriebsführung Wasser
Sachkonto		PLAN 2016	PLAN 2015	IST 2014	IST 2015 hochgerechnet
Abschreibungen:					
572100	AfA immaterielle VG des AV	5.985	7.281	5.985,00	
573200	AfA Gebäude, AuB bebauter Grundstücke	21.196	21.329	21.044,00	
574300	AfA Ver- und Entsorgungsanlagen	916.655	836.299	858.647,91	
575200	AfA technische Anlagen	171.544	172.397	171.543,63	
575400	AfA Fahrzeuge	13.153	11.170	13.153,00	
576100	AfA BuG	14.376	6.476	9.038,96	
Σ	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.142.908	1.114.684	1.079.412,50	
sonstige betriebliche Aufwendungen:					
522600	Treibstoffe für Fahrzeuge	3.500	12.800	3.313,40	3.204,14
523400	Unterhaltung Fahrzeuge	1.200	1.200	4.169,07	4.857,53
523610	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: LIMA, Mobidat, Greengate, IDS	38.000	40.500	35.810,74	36.672,80
525300	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	24.900	22.000	22.000,00	24.900,00
529901	Kosten der Betriebsführung (13.265 Zähler x 38,55 EUR)	511.366	519.808	510.479,13	511.365,69
529902	Umlage Ertverband	9.500	9.000	8.954,00	9.444,00
541200	Aus- und Fortbildung		10.700	7.302,70	
541600	Dienst- und Schutzkleidung	4.500	4.500	3.188,49	7.053,33
542300	Gebühren	1.000	1.000	527,30	782,40
542310	Bankgebühren	750		671,26	601,26
542500	Konzessionsabgabe	570.000	546.000	311.532,00	546.000,00
542500	Konzessionsabgabe Nachholung Vorjahre	100.000			
542700	Rechts- und Beratungskosten	45.000	38.000	110.984,03	2.847,90
543200	Drucksachen	2.500		2.438,73	2.938,31
543400	Porto	6.500		6.329,55	250,94
543500	Telefonkosten (Handy + Anlagen)	4.000	8.400	3.910,63	3.937,37
543901	Kleinanschaffungen GwG < 150 €	8.000	12.000	8.241,05	6.045,48
544110	Haftpflichtversicherung	36.000	47.000	46.318,98	35.654,39
544130	Gebäudeversicherung	2.000	2.000	1.951,15	
544180	Maschinenversicherung	11.500	11.500	11.231,32	
544200	Kfz-Versicherung	5.000	5.000	4.934,11	4.947,15
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen, hier: DWA, VKU	1.700	1.700	1.600,00	1.670,00
544500	Verluste aus Abgang von VermG AV		20.000		
544810	Abschreibungen auf Forderungen		10.000	539,95	
544800	Einzelwertberichtigungen auf Forderungen	2.500		7.268,64	
544810	Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen	2.500		-4.100,00	
Σ	sonstige betriebliche Aufwendungen	1.391.916	1.323.108	1.109.615,42	1.204.784,06
	Betriebsergebnis	-1.363.570	-1.303.717	-1.266.237,26	2.983.677,23
Zinsen und ähnliche Erträge					
Σ	Zinsen und ähnliche Erträge				-573,00
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
551800	Zinsaufwand aus Darlehen	773.646	727.544	700.685,69	39.016,86
Σ	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	773.646	727.544	700.685,69	39.016,86
ΣΣ	Zinsergebnis	773.646	727.544	700.685,69	38.443,86
ΣΣΣ	Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-589.924	-576.173	-565.551,57	3.022.121,09
547500	Gewerbesteuer	136.476	129.840	118.626,00	134.625,00
548200	Körperschaftsteuer	93.385	93.000	88.507,00	120.716,00
	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	229.861	222.840	207.133,00	255.341,00
547200	Kraftfahrzeugsteuer	1.100	1.100	1.062,00	222,00
	sonstige Steuern	1.100	1.100	1.062,00	222,00
ΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag	-358.963	-352.233	-357.356,57	3.277.684,09
ΣΣΣΣΣ	Jahresüberschuss / -Fehlbetrag	-358.963	-352.233	-357.356,57	3.277.684,09

Kalkulation 2016

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 03.11.2015

Sachkonto	PLAN 2016
-----------	-----------

Erträge /
Aufwendungen
Betriebsführung
Wasser

Investitionen 2016 Wasserwerk

W 100	Verteilungsanlagen Neuverlegung	20.000 €
W 200	Verteilungsanlagen Erneuerungen	1.046.000 €
W 300	Grundstücke und Gebäude	10.000 €
W 400	Bezugs- und Netzregelanlagen	1.405.000 €
W 500	Hausanschlüsse Neuverlegung	130.000 €
W 600	Hausanschlüsse Erneuerung	370.500 €
W 700	Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.000 €
W 800	Erschließungsgebiete	240.000 €
W 900	Wasserzähler	5.000 €
		3.384.500 €

Wasserwerk der Stadt Bornheim

Vermögensplan

Positionen	IST	PLAN	PLAN
	2014	2015	2016
	€	€	€
1. Investitionen	538.081,02	2.290.500,00	3.384.500,00
2. Tilgung langfristiger Fremdmittel	673.407,36	734.200,00	801.900,00
3. Auflösung / Abgänge von Zuschüssen	254.393,88	272.300,00	217.300,00
4. Eigenkapitalverzinsung Vorjahr	132.900,00	350.000,00	350.000,00
Mittelbedarf	1.598.782,26	3.647.000,00	4.753.700,00
5. Abschreibungen auf das Anlagevermögen	1.079.412,50	1.114.700,00	1.142.900,00
6. Buchverluste laut Anlagevermögen	0,00	20.000,00	0,00
7. Zugänge von Investitionszuschüssen	171.611,88	130.000,00	130.000,00
8. Veränderung der Rückstellungen	35.276,30	0,00	0,00
9. Einstellung in die Rücklage	0,00	0,00	0,00
10. Bilanzgewinn/-verlust	357.356,57	2.200,00	358.963,00
Innenfinanzierung	1.643.657,25	1.266.900,00	1.631.863,00
11. Aufnahme langfristiger Fremdmittel	730.000,00	2.380.100,00	3.121.837,00
Außenfinanzierung	730.000,00	2.380.100,00	3.121.837,00
Mittelherkunft	2.373.657,25	3.647.000,00	4.753.700,00

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
W 100 Verteilungsanlagen Neuverlegung					50,0	30,0	-20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
	Hersel - Ertstraße (Erschließung des neuen Sportplatzes) 150 m	2015	30,0	0,0	50,0	30,0	-20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserhauptrohrleitungen - unvorhersehbare Maßnahmen	laufend	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
W 200 Verteilungsanlagen Erneuerung					651,0	459,0	-192,0	1.046,0	677,5	745,0	657,5	541,0
41/168	Bornheim - Apostelpfad Erneuerung Ortsversorgung 450 m// Straßenausbau 2015 bis 2018 (Umbindung WHA 11T€)	2016	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0	125,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m	2016	98,0	0,0	0,0	0,0	0,0	98,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstraße (GG DN 100 1950) zwischen Reuterweg und Apostelpfad, 240 m	2017	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Gringel/Kuckstein (GG DN 80 1950), 265 m	2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	85,0	0,0	0,0
	Bornheim - Pohlhausenstraße (PVC DN 100 1950, zw. Königsstraße und Bahnübergang) // Kanalbaumaßnahme A 200, 170 m	2015	34,0	0,0	34,0	34,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim Botzdorfer Weg (Erneuerung PVC DN 150 1950, Pohlhausenstraße bis Botzdorfer Weg 17) // Kanalbaumaßnahme A 200, 144 m	2018-2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	20,0	0,0
	Brenig - Breite Straße (PVC DN 100 1950, Vennstraße bis Steinacker) // Kanalbaumaßnahme A 200, 260 m	2020	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	70,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis Lochnerstraße) // 200 m	2016	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis L) // Kanalbaumaßnahme 120 m	2018	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Spitzwegstraße (GG DN 100 1950, Albert-Magnus-Straße bis Breniger Straße) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2017-2018	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	80,0	0,0	0,0
42/168	Hemmerich - Jennerstraße (AZ DN 125 1950, ab Schulstraße bis Rösberger Straße 800 m) // ((Kanalbaumaßnahme A 200 von Lindenstraße bis Maaßenstraße, 450 m))	2015-2016	425,0	0,0	210,0	205,0	-5,0	220,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Straße (GG DN 125 1950) ab Jennerstraße, 320 m	2018	90,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	90,0	0,0	0,0
	Hersel - Domhofstraße (DN 100 1950) Neckarstraße und Ursulinenstraße, 70 m	2015	30,0	0,0	15,0	30,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel-Gartenstraße, von Marienstraße bis HSNr. 119, 100 m Auswechslung GGG 80	2015	45,0	0,0	25,0	45,0	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (PVC DN 100 1950, Domhofstraße und Elbestraße) // Kanalbaumaßnahme 250 m	2015	60,0	0,0	50,0	60,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (Domhofstraße - Rheinstraße Ausbau auf DN 160) 130 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße, Ringschluss, 60 m	2016	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Hersel - Kneuspenweg (GG DN 100 1950, Clarenweg bis Grüner Weg) // 120 m	2019	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0
	Hersel - Rheindorfer Straße (GG DN 100 1950, Clarenweg - Grüner Weg) // 185 m	2020	55,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	55,0
	Kardorf - Lindenstraße (L bis Jennerstraße) // Kanalbaumaßnahme 700 m	2017-2018	180,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	95,0	85,0	0,0	0,0
43/168	Merten - Straußweg (Erneuerung PVC DN 100 1950, zw. Rochusstraße und Kapellenstraße) // Kanalbaumaßnahme A 100 80 m	2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (GG DN 80 1950, Oberdorfer Weg bis Essener Straße) // Kanalbaumaßnahme A 200, 90 m	2016	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Friedrichstraße, (GG DN 100 1950) Sticheleitung Schule, 130 m	2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Kreisverkehr Bonner Straße, Herseler Straße, Siegesstraße	2014-2016	40,0	0,0	30,0	0,0	-30,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (PVC DN 125 1956, Berliner Straße bis Donnerstein) // Kanalbaumaßnahme A 200, 200 m	2016	46,0	0,0	20,0	0,0	-20,0	46,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (AZ DN 100, Schussgasse-Annastraße) // 160 m	2016	45,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	45,0	0,0	0,0
	Roisdorf Fuhrweg (DN 80 GG), 23 m	2017	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenstraße (GG 1950, Pützweide bis Siegestraße) 150 m	2020	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016	
Fünffjahres-Plan, Bornheim		

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Sechtem - Wolfsgasse (GG DN 100 1950) 250 m	2016	72,0	0,0	72,0	0,0	-72,0	72,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Berner Straße (GG DN 100 1950, Wienerstr. bis Straßburger Straße) 210 m	2020	66,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	66,0
	Walberberg Transportleitung	2015-2018	1.215,0	0,0	25,0	15,0	-10,0	250,0	250,0	250,0	250,0	200,0
	Walberberg - Walburgisstraße (GG DN 100 1950) zwischen Frongasse und Oberststraße, 210 m	2016	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0	60,0	0,0	0,0	0,0	0,0
44/168	Walberberg - Walburgisstraße (GG AZ 100 1950) zwischen Oberststraße und Hauptstraße, 105 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Enggasse (GG DN 100 1950, Oberstraße bis Hohlasse) // 390 m	2019	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	120,0	0,0
	Walberberg - Am Goldacker (GG DN 80 1950) 160 m	2019	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m	2022	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (PVC DN 100 1950, Schmiedgasse bis Straufsberg) // Kanalbaumaßnahme 25 m	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (GG DN 100 1950, Straufsberg bis Brühler Garten) // 110 m	2017	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 100 1950, Asterstraße - Brühler Garten) // 85 m	2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 80 1950, Asterstraße - Brühler Garten) // 90 m	2017	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,5	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Waldorf - Kerpengasse (PVC DN 100 1950, Straufsberg bis Kerpengasse 17) // Kanalbaumaßnahme 40 m	2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (PVC DN 150 1950, Schmiedegasse 28 bis Bergstraße) // Kanalbaumaßnahme 150 m	2020	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0
	Widdig - Allemannenweg (GG DN 100 195, Germanenstraße - Allemannenweg 36) // 300 m	2019	87,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	87,5	0,0
45/168	unvorhersehbare Maßnahmen Erneuerung Hauptrohrleitungen	laufend	470,0	160,0	160,0	60,0	-100,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	unvorhersehbare Maßnahmen aus Netzkalibrierung	laufend	210,0	150,0	10,0	10,0	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
W 300 Grundstücke und Gebäude					50,0	0,0	-50,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	unvorhersehbare Maßnahmen für Grundstücke und Gebäude	laufend	75,0	25,0	50,0	0,0	-50,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
W 400 Bezugs- und Netzregelanlagen					470,0	155,0	-315,0	1.405,0	1.255,0	65,0	65,0	65,0
	Wassieranlagen unvorhersehbare Erneuerungen	laufend	62,0	0,0	25,0	2,0	-23,0	20,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung Wassermessschächte	laufend	290,0	0,0	50,0	40,0	-10,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	Wasserverlustbekämpfung, Erneuerung technische Ausrüstung	laufend	78,0	0,0	10,0	3,0	-7,0	30,0	30,0	5,0	5,0	5,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung Anlagensteuerung und Automatisierungstechnik	2015-2017	370,0	0,0	160,0	20,0	-140,0	250,0	100,0	0,0	0,0	0,0
	Wasserwerk - Eichenkamp, Ertüchtigung der Elektroinstallation	2016-2017	215,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	165,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Wasserwerk - Eichenkamp, Erneuerung der Abwasserhebeanlage	2016	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Botzdorf Erweiterung, Ersatz für Merten 1 mit Volumenerweiterung	2015-2017	1.540,0	0,0	40,0	40,0	0,0	600,0	900,0	0,0	0,0	0,0
	Hochbehälter - Botzdorf, Sanierung Außenbeschichtung HB und Erneuerung Zaunanlage// 2014 Planung, 2015 Ausführung	2016-2017	170,0	0,0	50,0	40,0	-10,0	130,0	0,0	0,0	0,0	0,0
45/168	Hochbehälter - Merten 2, Ertüchtigung Schieberkammer und Behälter	2016	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Druckerhöhungsanlage Coloniastraße mit Löschwasserentnahmestelle Bergeistweiher	2016	160,0	0,0	135,0	10,0	-125,0	150,0	0,0	0,0	0,0	0,0
W 500 Hausanschlüsse Neuverlegung					130,0	25,0	-105,0	130,0	130,0	130,0	130,0	130,0
	Erw.-Sammelprojekt Bornheim - Neuverlegung Hausanschlüsse	laufend	675,0	0,0	130,0	25,0	-105,0	130,0	130,0	130,0	130,0	130,0
W 600 Hausanschlüsse Erneuerung					192,5	107,5	-85,0	370,5	228,0	266,0	181,0	187,5
	Bornheim - Apostelpfad // Kanalsanierung ca. 160 m	2016	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Botzdorfer Weg (Erneuerung PVC DN 150, 1950, Pohlhausenstraße bis Botzdorfer Weg 17) // Kanalbaumaßnahme 144 m	2018-2019	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	25,0	0,0
	Bornheim - Reuterweg (AZ DN 100 1950) zwischen Zehnhoffstraße und Hordorfer Weg, 350 m	2016	68,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Zehnhoffstraße (GG DN 100 1950) zwischen Reuterweg und Apostelpfad, 240 m	2017	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
47/168	Bornheim - Gringel/Kuckstein (GG DN 80 1950), 265 m	2018	85,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0
	Bornheim - Pohlhausenstraße (PVC DN 100 1950, zw. Königsstraße und Bahnübergang) // Kanalbaumaßnahme 170 m	2015	27,5	0,0	27,5	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Brenig - Breite Straße (PVC DN 100 1950, Vennstraße bis Steinacker) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2020	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis Lochnerstraße) // 200 m	2016	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Dürer Straße (AZ DN 125 1950, Max-Ernst-Weg bis L) / 120 m	2018	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Spitzwegstraße (GG DN 100 1950, Albert-Magnus-Straße bis Breniger Straße) // Kanalbaumaßnahme 260 m	2017-2018	35,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Jennerstraße (AZ DN 125 1950, ab Schulstraße bis Rösberger Straße 800 m) // ((Kanalbaumaßnahme A 200 Von Lindenstraße bis Maaßenstraße, 450 m))	2016	102,0	0,0	50,0	50,0	0,0	52,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Bayerstraße, Ringschluss, 60 m	2016	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0	3,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hemmerich - Rösberger Straße (GG DN 125 1950) ab Jennerstraße, 320 m	2018	50,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	0,0	0,0
	Hersel - Domhofstraße (DN 100 1950) Neckarstraße und Ursulinenstraße, 70 m	2015	10,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (PVC DN 100 1950, Elbestraße und Moselstraße) // Kanalbaumaßnahme 250 m	2015	20,0	0,0	35,0	20,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - Moselstraße (Domhofstraße - Rheinstraße Ausbau auf DN 160) 130 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Hersel - Kneuspenweg (GG DN 100 1950, Clarenweg bis Grüner Weg) // 120 m	2019	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0
	Hersel - Rheindorfer Straße (GG DN 100 1950, Clarenweg - Grüner Weg) // 185 m	2020	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
	Kardorf - Lindenstraße (L bis Jennerstraße) // Kanalbaumaßnahme 700 m	2017-2018	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	50,0	0,0	0,0
48/168	Merten - Straußweg (Erneuerung PVC DN 100 1950, zw. Rochusstraße und Kapellenstraße) // Kanalbaumaßnahme 80 m	2024	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein (GG DN 80 1950, Oberdorfer Weg bis Essener Straße) // Kanalbaumaßnahme 90 m	2016	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0	16,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Kreisverkehr Bonner Straße, Herseler Straße, Siegesstraße	2016	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Oberdorfer Weg (PVC DN 125 1956, Berlinder Straße bis Donnerstein) // Kanalbaumaßnahme 200 m	2016	42,5	0,0	20,0	0,0	-20,0	42,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Friedrichstraße, (GG DN 100 1950) Sticheleitung Schule, 130 m	2017	3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Brunnenstraße (GG 1950, Pützweide bis Siegestraße) 150 m	2020	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0
	Sechtem - Wolfsgasse (GG DN 100 1950) 250 m	2016	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0	38,5	0,0	0,0	0,0	0,0
	Sechtem - Berner Straße (GG DN 100 1950, Wienerstraße bis Straßburger Str.) 210 m	2020	27,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,5
	Walberberg - Walburgisstraße (GG DN 100 1950) zwischen Frongasse und Oberststraße, 210 m	2016	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0	31,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Walberberg - Walburgisstraße (GG AZ 100 1950) zwischen Oberststraße und Hauptstraße, 105 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Walberberg - Enggasse (GG DN 100 1950, Oberstraße bis Hohl-gasse) // 390 m	2019	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	40,0	0,0
	Walberberg - Am Goldacker (GG DN 80 1950) 160 m	2019	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Waldorf - Feldchenweg (PVC DN 150 1950) // Kanalbaumaßnahme 220 m	2022	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
49/168	Waldorf - Hühnermarkt (PVC DN 100 1950, Schmiedgasse bis Straufsberg) // Kanalbaumaßnahme 25 m	2019	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0
	Waldorf - Hühnermarkt (GG DN 100 1950, Straufsberg bis Brühler Garten) // 110 m	2017	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	25,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 100 1950, A sternstraße - Brühler Garten) // 85 m	2017	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Bergstraße (GG DN 80 1950, A sternstraße - Brühler Garten) // 90 m	2017	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Waldorf - Kerpengasse (PVC DN 100 1950, Straufsberg bis Kerpengasse 17) // Kanalbaumaßnahme 40 m	2019	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,0	0,0
	Waldorf - Schmiedegasse (PVC DN 150 1950, Schmiedegasse 28 bis Bergstraße) // Kanalbaumaßnahme 150 m	2020	30,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0
	Widdig - Allemannenweg (GG DN 100 195, Germanenstraße - Allemannenweg 36) // 300 m	2019	20,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	20,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten Gesamt	Kosten Vorjahre	Planansatz 2015	Aktuell 2015	Differenz 2015	Summe				
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
	Ern.-Sammelprojekt Bornheim - Erneuerung Hausanschlüsse	laufend	250,0	0,0	50,0	0,0	-50,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0

50/168

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Gesamt T€	Vorjahre T€	2015 T€	2015 T€	2015 T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
W 700 Betriebs- und Geschäftsausstattung					101,0	41,0	-60,0	158,0	26,0	26,0	26,0	26,0
	Bornheim - anteilige Systemkosten GIS (Hard-und Software)	laufend	18,0		3,0	3,0	0,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Bornheim - Digitalisierung von Katasterunterlagen, bzw. Einkauf ALKIS-Daten inkl. Programmerweiterung GIS	laufend	65,0		3,0	3,0	0,0	50,0	3,0	3,0	3,0	3,0
	Software Erweiterung Greengate für WW-Anlagendokumentation, hier "Desigener und 1 zusätzliche Arbeitsplatzlizenz.		10,0		0,0	0,0	0,0	10,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Arbeitsgeräte und Inventarbeschaffung	laufend	45,0		20,0	20,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
51/168	Erweiterung der Fernwirkleitstelle	laufend	50,0		10,0	0,0	-10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
	Erweiterung Rohrlager, hier Langrohrlager 12,00 m	2015	25,0	0,0	25,0	0,0	-25,0	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Fuhrpark, hier Werkstattwagen klein und Kastenwagen	2015	40,0	0,0	40,0	15,0	-25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Hochhubwagen für Wasserlager	2016	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Erneuerung Standrohre aufgrund gesetzlicher Grundlagen	2016	70,0	0,0	0,0	0,0	0,0	50,0	5,0	5,0	5,0	5,0
W 800 Erschließungsgebiete					3,0	3,0	0,0	240,0	50,0	50,0	50,0	50,0
	Erschließungsgebiet KA 03	2016	120,0		0,0	0,0	0,0	120,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Ro17	2016	40,0		0,0	0,0	0,0	40,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - Baugebiet Rahmenplanung Bornheim-West	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 1. BA (private Erschließung)	2016	15,0		0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 05 2. BA (private Erschließung)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünffjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

			Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Bornheim - B-Plangebiet Bo 10 (private Erschließung)	2016	15,0		0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0	0,0
	Dersdorf - Baugebiet zw. Bannweg, Dürerstr. u. Waldorfer Weg (private Erschließung)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Hersel - Baugebiet an der Hubertusstraße (private Erschließung Gewerbe)	2017	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
	Hersel - B.-Plangebiet He 28 (privat Erschließung Mittelweg)	2017	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0	0,0
52/168	Merten - Talstraße Erweiterung (Teilfläche Me 07)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Merten - B-Plangebiet Me 16 Am Mühlenweg	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Roisdorf - Baugebiet an der Koblenzer Straße	2019	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Roisdorf - Donnerstein Baugebiet	2016-2018	20,0		0,0	0,0	0,0	0,0	10,0	10,0	0,0	0,0
	Rösberg - Baugebiet zw. Rüttersweg bis Kuckucksweg (private Erschließung)	2018	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0	0,0
	Sechtem - B-Plangebiet Se 21 Sechtem Ost (nördlicher Teil)	2018	30,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	30,0	0,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Fronacker	2019	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Walberberg - Baugebiet zw. Annograben / Heinrich-von-Berge-Weg	2019	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0	0,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Dahlienstraße u. Gute-Hirt-Pfad	2020	15,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,0
	Waldorf - Baugebiet zw. Blumenstraße, Kampsweg u. Lücherweg (private Erschließung)		0,0		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Investitionsplan / Bauplan Wasser	2016
Fünfjahres-Plan, Bornheim	

Stand: 15.10.2015

Baugruppe	Teilprojekt	gepl. Jahr	Baukosten	Kosten	Planansatz	Aktuell	Differenz	Summe				
			Gesamt	Vorjahre	2015	2015	2015	2016	2017	2018	2019	2020
			T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
	Erschließungsgebiete (Kosten für Vertragsabschlüsse usw.)	laufend	253,0		3,0	3,0	0,0	50,0	50,0	50,0	50,0	50,0
W 900	Wasserzähler		25,0			0,0	0,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
	Erstbeschaffung für "Neuanschlüsse"	laufend						5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
Gesamt			10.802,5		1.647,5	820,5	-827,0	3.384,5	2.401,5	1.317,0	1.144,5	1.034,5

53/168

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	650/2015-7
Stand	05.11.2015

Betreff Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf. Das Plangebiet liegt zwischen Bonner Straße, Rosental und Herseler Straße.

Sachverhalt

Der Bahnhof Roisdorf und sein Umfeld sollen zur Verbesserung der Funktionalität und Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs umgestaltet werden. Insbesondere der Bedarf an Park & Ride Stellplätzen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen und führt mittlerweile zu einem unkoordinierten Ausweichen auf alle verfügbaren Flächen im Umfeld des Bahnhofs. Hier besteht ein hoher Bedarf an P+R-Plätzen.

Auch die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind unzureichend. Darüber hinaus muss die Verknüpfung mit den zukünftig vier Buslinien im Bahnhofsumfeld neu gestaltet werden. Hierzu ist auch ein barrierefreier Zugang zu den Bahnsteigen dringend erforderlich, da die vorhandene Treppenanlage nicht ausreicht.

Eine Neugestaltung des gesamten Bahnhofsumfeldes von der Bonner Straße mit dem Vorplatz bis zur neuen P&R Anlage Rosental auf der rückwärtigen Seite des Bahnhofs Roisdorf ist geplant. Hierbei soll auch die Umstrukturierung der Gewerbeflächen in einer Bautiefe entlang des Rosentals sowie der Ausbau der Straße in diesem Bereich berücksichtigt werden.

Für die Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes wurde bereits ein Vorentwurf im Rahmen der Verkehrsstädtebaulichen Untersuchung Bonner Straße erstellt (s. Vorlage 185/2015-7). Diese Planung und der weitere Planbereich soll nun im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Ro 21 verfeinert und gesichert werden.

Die Aufnahme des Projektes „Bahnhofsumfeld Roisdorf“ in den ÖPNV-Bedarfsplan des Landes NRW wurde beantragt (s. Vorlage 579/2015-7).

Finanzielle Auswirkungen

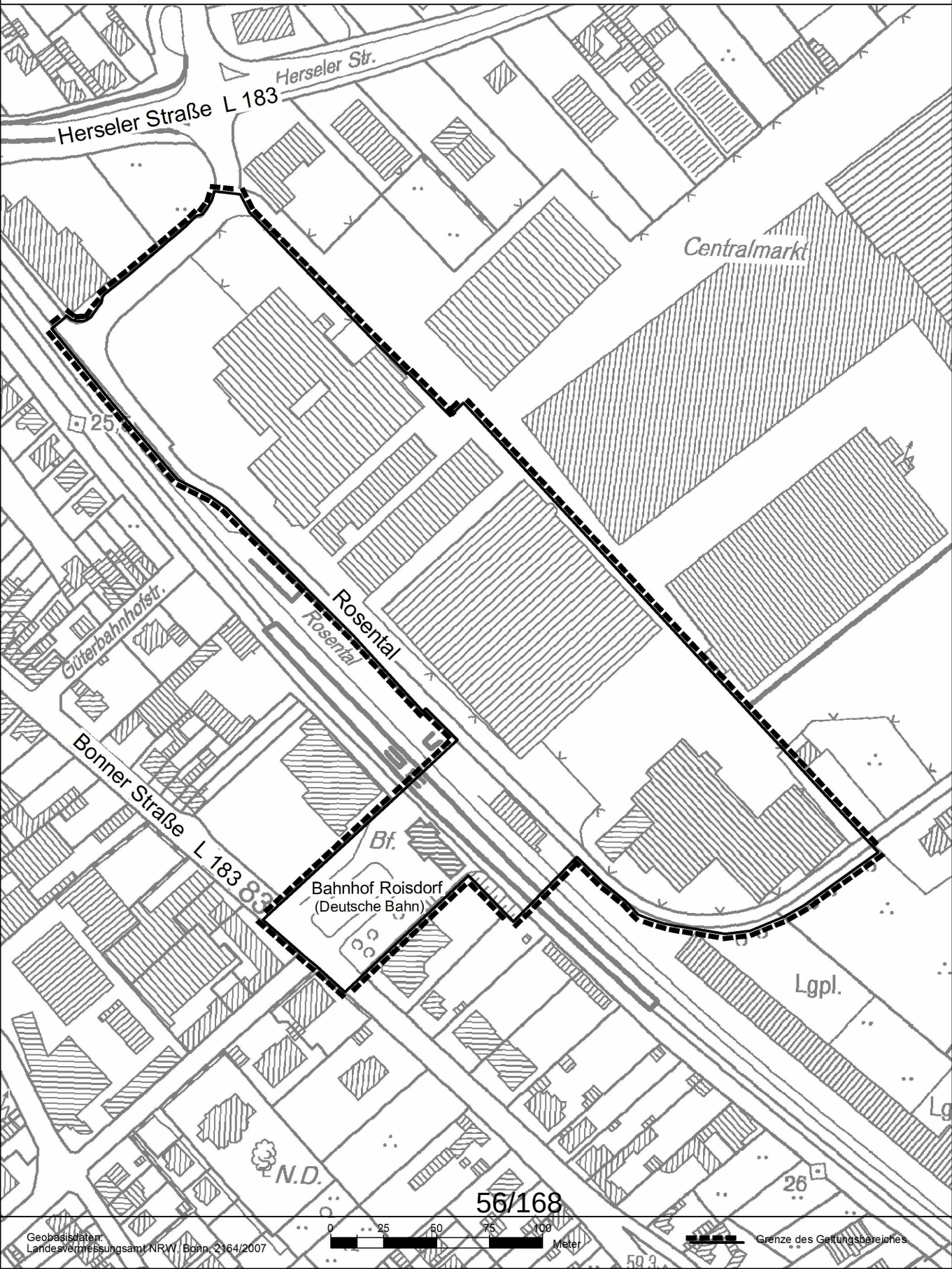
1500 Euro (zur Vorbereitung der Unterlagen für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anlagen zum Sachverhalt

- Übersichtskarte
- Maßnahmenplan
- Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahnhof Roisdorf (Kocks Ing., 2015)

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Ro 21

in der Ortschaft Roidorf



Bestand: EMKA-Markt
Fläche ca. 8.500 m² ankaufen

Markt ersetzen durch Neuplanung
Park & Ride Anlage
min. 200 Stellplätze

Weiteres Projekt für ÖPNV-Bedarfsplan:
S-Bahn Neubau Köln - Bonn - Mehlem
mit Haltepunkt Roisdorf

Straßenausbau Rosental
Ungeordnete Parksituation und
Bushaltestelle neu gestalten
Verknüpfung Buslinien 817, 818
Fahrradstellplätze

Bahnsteig:
barrierefreier Ausbau
mit Aufzug

Unterführung:
barrierefreier Ausbau
mit Rampen

Bonner Straße
• Verknüpfung mit Buslinie 633
• und Kleinbuslinie

Anbindung
Kreisverkehrsplatz

Vorplatz gestalten
• Kleinbus
• Taxi
• Bike & Ride:
• (mind. 100 Fahrradstellplätze)



Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	622/2015-7
Stand	22.10.2015

Betreff Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan**Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat

1. beschließt, gemäß § 2 BauGB das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Se 23 in der Ortschaft Sechtem einzuleiten. Das Plangebiet liegt südlich der Ortschaft Sechtem zwischen dem Knotenpunkt L 190 / K 42 und dem Ophof an der K 33. Ziel ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche zum Zwecke der Südumfahrung als K 33 n.
2. beauftragt die Verwaltung, einen Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeiten zu lassen,
3. beauftragt die Verwaltung, auf Grundlage der Vorplanung mit dem Rhein-Sieg-Kreis hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung an den Straßenbaukosten zu verhandeln.

Sachverhalt

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Se 23 befindet sich südlich der Ortschaft Sechtem zwischen dem Knotenpunkt L 190 / K 42 und dem Ophof an der K 33. Ziel ist die Ausweisung einer Straßenverkehrsfläche zum Zwecke der Südumfahrung als K 33 n.

Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich bereits eine Trasse im Süden der Ortschaft Sechtem dar. Hierbei handelt es sich um ein modifiziertes Reststück der im früheren Flächennutzungsplan dargestellten Vorgebirgsumgehung.

Die Südumfahrung Sechtem als neue Teil-Trassierung der K 33 soll demnach direkt an die L 190 n sowie die K 42 angeschlossen werden und dadurch die Verbindung in Richtung Bornheim wesentlich attraktiver gestalten.

In seiner Sitzung am 19.03.2015 beauftragte der Rat der Stadt Bornheim die Verwaltung, im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Se 21 in der Ortschaft Sechtem einen Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan K 33 n vorzubereiten und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und dem Rat schnellstmöglich vorzulegen.

Um das Plangebiet bzw. den Verlauf der Südumfahrung überhaupt definieren zu können, war jedoch eine Vorplanung für die Trasse erforderlich, die nun vorliegt und der Vorlage als Anhang beigelegt ist.

Finanzielle Auswirkungen

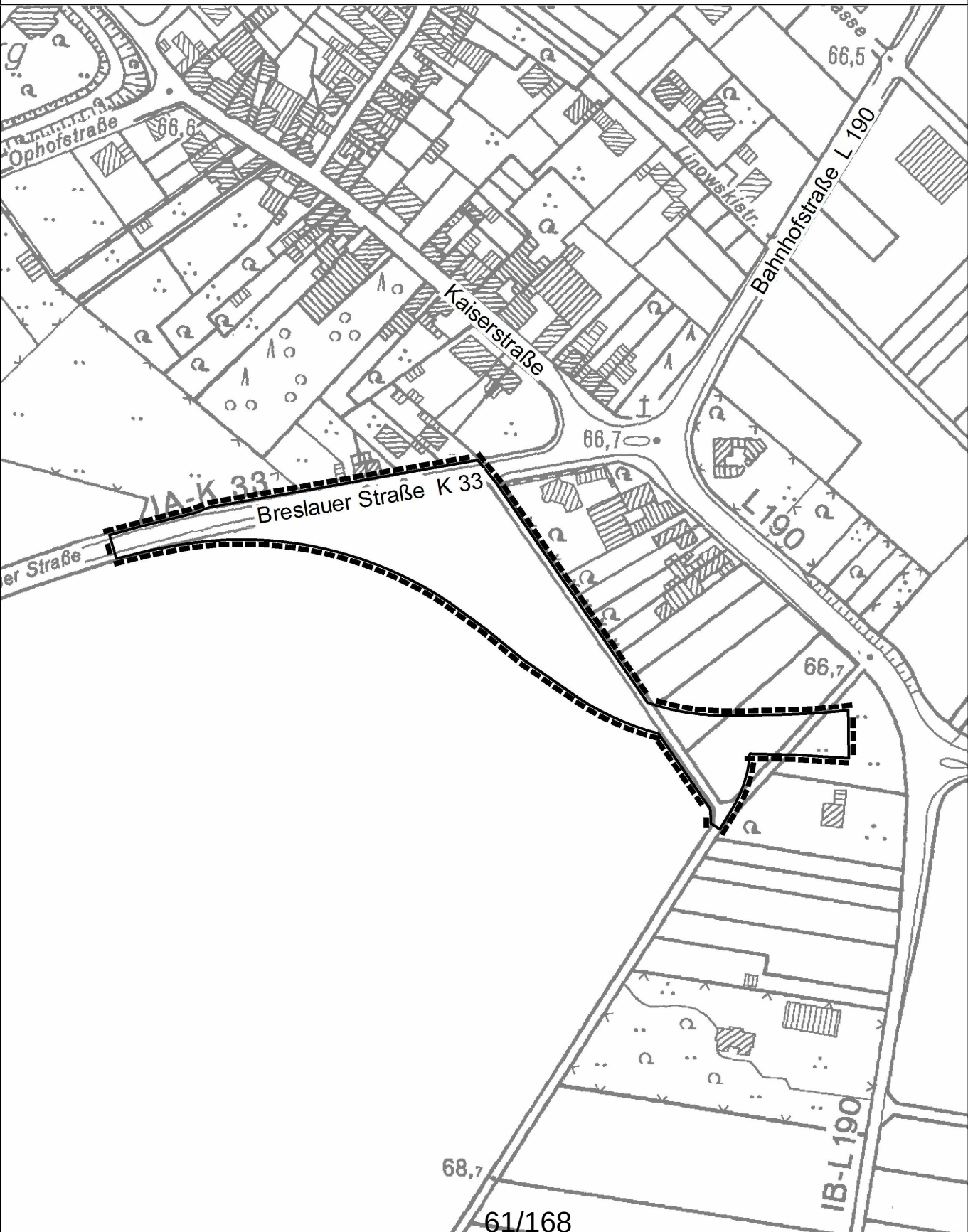
Rund 1.000,- € für die Erarbeitung eines Bebauungsplanvorentwurfs sind bereits im Haushalt berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Übersichtsplan
Vorplanung Verlauf K33n

Übersichtskarte zum Bebauungsplan Se 23

in der Ortschaft Sechtem



E 355313.254
N 5627942.005

5627900

5627800

5627700

5627600

der Kaiserstraße

E 355313.254
N 5627492.005

00755E

00550E

00555E

355100

355000

355000

00755E

E 356053.254
N 5627942.005

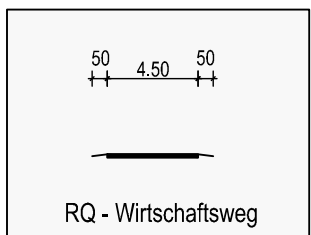
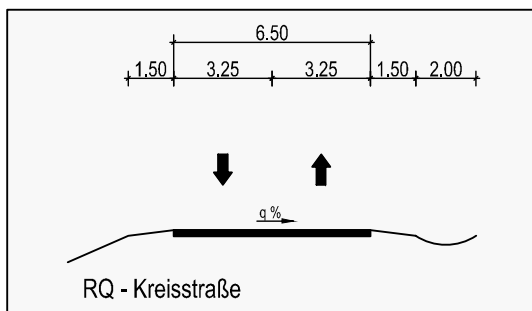
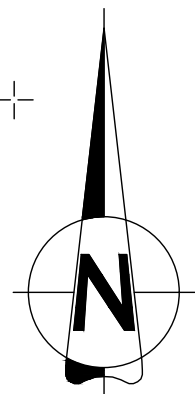
5627900

5627800

5627700

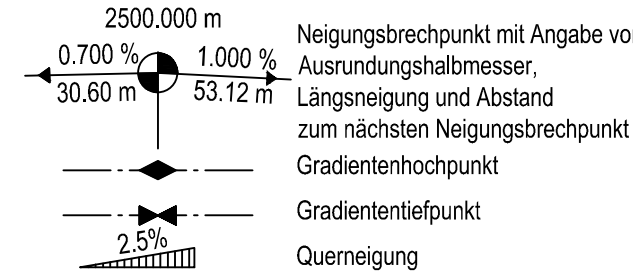
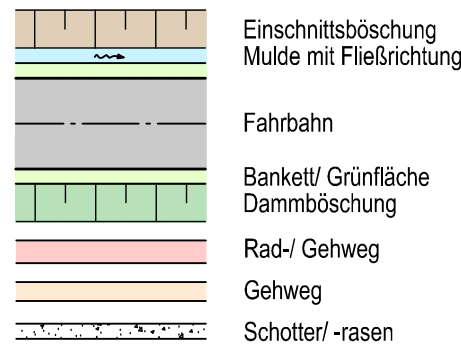
5627600

E 356053.254
N 5627492.005

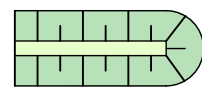


Zeichenerklärung

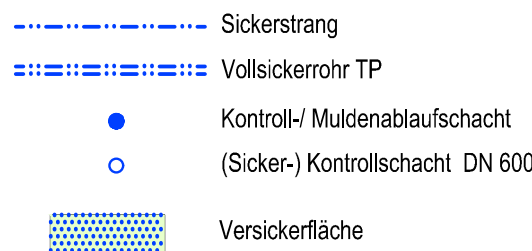
Planung



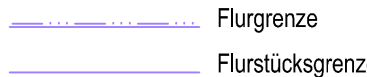
Immissionsschutz



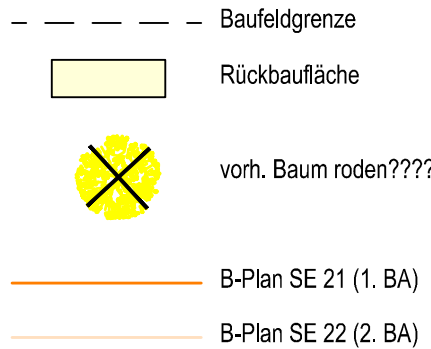
Entwässerung



Verwaltung



Sonstiges



Lage-Bezugssystem	ETRS89 / UTM, Zone 32	Höhen-Bezugssystem	NHN
-------------------	-----------------------	--------------------	-----

	Boos + Kröll Ingenieure Hauptstraße 66 Fon: +49 6573 9535870 info@bwk-ingenieure.de	• 54552 Immerath • Fax: +49 6573 9535871 • www.bwk-ingenieure.de	Datum: Oktober 2015 gezeichnet: Barz bearb.: Boos geprüft.: Boos
--	---	--	---

 Stadt Bornheim - Der Bürgermeister Rathausstraße 2 53332 Bornheim				 Stadtteil Sechtem		
Straße	von NK / Abschnitt	nach NK / Abschnitt	Stationsbereich	Projekt-Nr.		
K 33	5207019 / 3	5207020 / 2	km 1.54 - 1.98	Unterlage X	Blatt Nr. 1	
Nächster Ort : Bornheim - Sechtem				Bau-km 0+000 bis 0+667		
Neubau der K 33n Südtangente Bornheim-Sechtem				Ersatz für		Ersetzt durch
				Lageplan L1 - K33n 5-arm. KV und Abbindung Breslauer Str.		
VORUNTERSUCHUNG				Maßstab 1: 1.000		
ges. Bau-km		0+000 bis 0+523 (Achse 502)				
Datum	Zeichen	Nr.	Art der Änderung		Datum	Name
Grundplan erstellt						
bearbeitet						
gezeichnet						
geprüft						
aufgestellt:			gesehen/ geprüft:			
Bearbeitungsstand 27.10.2015						

Stadt Bornheim

Bebauungsplan Se 23 in der Ortschaft Sechtem

Erläuterung der Planungsabsicht

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Se 23 befindet sich am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Sechtem und umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet unter anderem eine Verkehrsfläche sowie landwirtschaftliche Fläche dar. Bei der dargestellten Verkehrsfläche handelt es sich um ein modifiziertes Teilstück als Rest der im alten Flächennutzungsplan dargestellten Vorgebirgsumgehung. Bei der Neuaufstellung des FNP wurde diese Trasse in die Planung übernommen, um in Verbindung mit den Rampen im Bereich der Kreuzung L 190 / K 42 für eine flüssigere Verkehrsführung zwischen der Ortsumgehung Bornheim, dem Autobahnanschluss und dem nördlichen Vorgebirge zu sorgen. Diese sogenannte Südumfahrung ist für die Erschließung der neuen Baugebiete in Sechtem nicht erforderlich.

Das Planungsziel des Bebauungsplanes Se 23 ist die Verlagerung des bislang auf den Knotenpunkt der Kaiserstraße mit der Landesstraße 190 zulaufenden Abschnitts der K 33 durch einen Verschwenk in Richtung Osten. Hierdurch mündet die geplante K 33 n in einen fünfarmigen Kreisverkehr als Verknüpfung der geplanten L 190 n mit der K 42. Das ca. 150 Meter lange Teilstück der Kaiserstraße (L 190 alt) zwischen K 33 alt und dem geplanten Kreisverkehr an der K 42 wird nach Umsetzung des Bebauungsplanes Se 21 wesentlich geringere Teile des Verkehrs aus dem Sechtemer Süden aufnehmen.

Das Plangebiet beinhaltet abgesehen von der Fläche für die Straßentrasse auch Flächen für die seitlich erforderlichen Versickerungsmulden, eine Flutmulde zur Regenrückhaltung sowie Flächen zum Ausgleich des Eingriffs.

Durch die Verlagerung der K 33 auf die K 33 n verlängert sich die Trasse ab dem Ausbauanfang um ca. 130 m. Das verbleibende Teilstück der Breslauer Straße (K 33 alt) soll abgebunden und mit einer ausreichend dimensionierten Wendeanlage versehen werden.

Im Rahmen der Voruntersuchung zum Trassenverlauf einer zukünftigen K 33 n wurde unter anderem Wert darauf gelegt, den Flächenverbrauch durch die Südumfahrung möglichst gering zu halten und die Trasse so zu bemessen, dass die Nutzbarkeit der Flurstücke für die betroffenen Grundstückseigentümer weitestgehend erhalten bleibt.

Zudem wurden durch die Voruntersuchung verschiedene Modelle der Verkehrsführung für die Verknüpfung mit der K 33 n geprüft. Hier kam man zu dem Ergebnis, dass sowohl eine neue Anbindung der Kaiserstraße vor dem geplanten Kreisverkehr als auch eine Einmündung der Breslauer Straße zu möglichen Konfliktfällen in den Einmündungsbereichen an der K 33 n führen können. Um dies zu vermeiden, wird seitens der Planung die Ausbildung eines fünfarmigen Kreisverkehrs empfohlen. Dieser Knotenpunkt hat nach den Berechnungen des Gutachtens der Ingenieurgruppe IVV aus Aachen die Verkehrsqualität A, was einer mittleren Wartezeit von unter 10 Sekunden entspricht und damit eine sehr gute Abwicklung aller Verkehrsströme gewährleistet.

Das Bebauungsplanverfahren soll gem. § 2 BauGB durchgeführt werden. Ein Umweltbericht mit entsprechenden Erhebungen zum Eingriff in Natur und Landschaft ist unverzichtbar und wird, wie weitere erforderliche Gutachten insbesondere zu den Lärmauswirkungen, im weiteren Verfahren erstellt.

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	565/2015-7
Stand	06.10.2015

**Betreff 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf;
Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: s. Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt,

1. gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Blumenstraße (L 183), die Bebauung an der Straße Katzentränke und die nördliche Grenze des Flurstücks 507. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.
2. gemäß § 13a Abs. 3 BauGB auf die Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung zu verzichten und stattdessen bei der Bekanntmachung der Aufstellung darauf hinzuweisen, dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer Frist von vier Wochen im Rathaus über die Allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann.

Sachverhalt

Seit dem 17.12.2014 ist der Bebauungsplan Ka 03 in der Ortschaft Kardorf rechtskräftig.

Das in diesem Geltungsbereich festgesetzte Regenrückhaltebecken (RRB) sollte neben der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 auch der Lösung der unzureichenden Entwässerungssituation im Bereich Kardorf/Waldorf und Dersdorf dienen. Nach den Ergebnissen einer vom Abwasserwerk der Stadt Bornheim beauftragten Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Alternativstandorten, wird nun zur großräumigen Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Vorgebirges eine andere Lösung favorisiert. Lediglich eine kleine Fläche des ursprünglichen RRB muss für die Niederschlagsentwässerung des neuen Baugebietes von der Montana Wohnungsbau GmbH in Anspruch genommen werden.

Daher sollen die Flächen, die nicht mehr für ein großes Regenrückhaltebecken benötigt werden, ebenfalls zu Wohnbauflächen entwickelt werden. Hierzu ist es erforderlich, den Bebauungsplan zu ändern.

Das Plangebiet ist ca. 0,55 ha groß und wird im Wesentlichen im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183) einschließlich dem Fuß- und Radweg, im Süden durch die Bebauung an der Straße Katzentränke und im Westen durch die nördliche Grenze des Flurstücks 507 begrenzt. Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich Wohnbaufläche dar.

Geplant ist eine Erweiterung des Baugebietes des Bebauungsplanes Ka 03 mit Einfamilien- und Doppelhäusern in 2-geschossigen Bauweise. Nach derzeitigem Stand der Planung kann ein Bauvolumen von ca. 9 Wohneinheiten realisiert werden. Die Grundstücksgrößen orientieren sich an den städtebaulichen Kriterien der Stadt Bornheim und sind im Gestaltungsplan dargestellt.

Erschlossen wird der Änderungsbereich durch eine öffentliche Anliegerstraße, die von der neuen Planstraße im Bereich des Schelmenpfades abzweigt und die als Mischverkehrsfläche in einer Breite von 6,0 m in den Bereich der Bebauungsplan- Änderung führt. Im Rahmen der Straßenausbauplanung sollen zwei Besucherparkplätze vorgesehen werden.

Die für den Bebauungsplan Ka 03 erforderliche Lärmschutzanlage soll aufgrund des vorhandenen Baumbestandes in diesem Bereich als Lärmschutzwand bis zur Katzentränke weitergeführt werden.

Die Grundzüge der Planung werden bei der vorliegenden Änderung nicht berührt. Zudem ist die nun geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 eine Maßnahme der Innenentwicklung. Daher kann ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen

1.000 Euro für die Bekanntmachung, Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erstellung der nächsten Vorlage. Diese Kosten sind im Haushalt bereits berücksichtigt.

Anlagen zum Sachverhalt

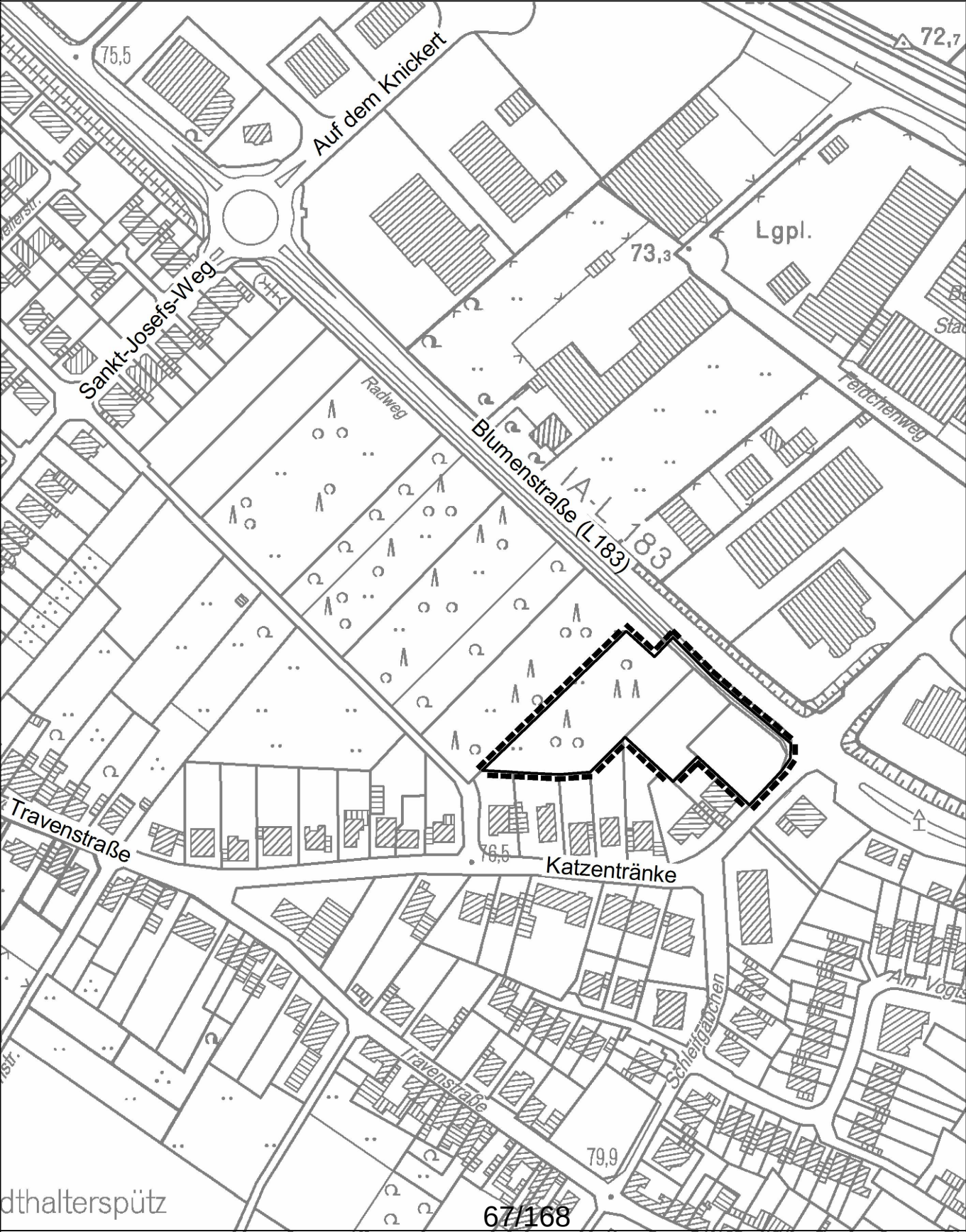
1. Übersichtskarte
2. Gestaltungsplan
3. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Übersichtskarte zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03

in der Ortschaft Kardorf



02.10.2015





LEGENDE

- Wohngebäude
- Freiflächen der Wohngebäude
- Fahrbahn
- Grünflächen
- Regenrückhaltebecken
- Bäume (geplant)
- Bäume (vorhanden)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Lärmschutzwand
- Kanalbestand (nachrichtlich)

Dieser städtebauliche Entwurf hat in der Zeit vom bis einschließlich zur Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13a Abs. 3 BauGB) ausgelegen.

Bornheim, den

Stadt Bornheim



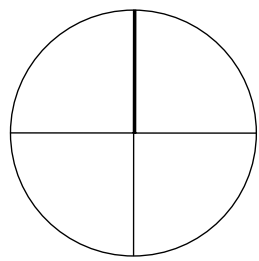
Bebauungsplan Ka 03, 1. Änderung in der Ortschaft Kardorf

Städtebaulicher Entwurf zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

Kartengrundlage ÖbVI
Walter und Martin Pilhatsch, Bonn

Dipl.-Ingenieure Walter und Martin Pilhatsch
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)
Rüngsdorfer Straße 6, 53173 Bonn, Tel.: 0228 30862-0

Vorhabenträger:
Montana Wohnungsbau GmbH
Aegidienberger Straße 29c
53604 Bad Honnef



Stand: 03.11.2015
Maßstab: 1: 500

Blattgröße: DIN A2

STADT BORNHEIM

1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf

**Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung
gemäß den §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

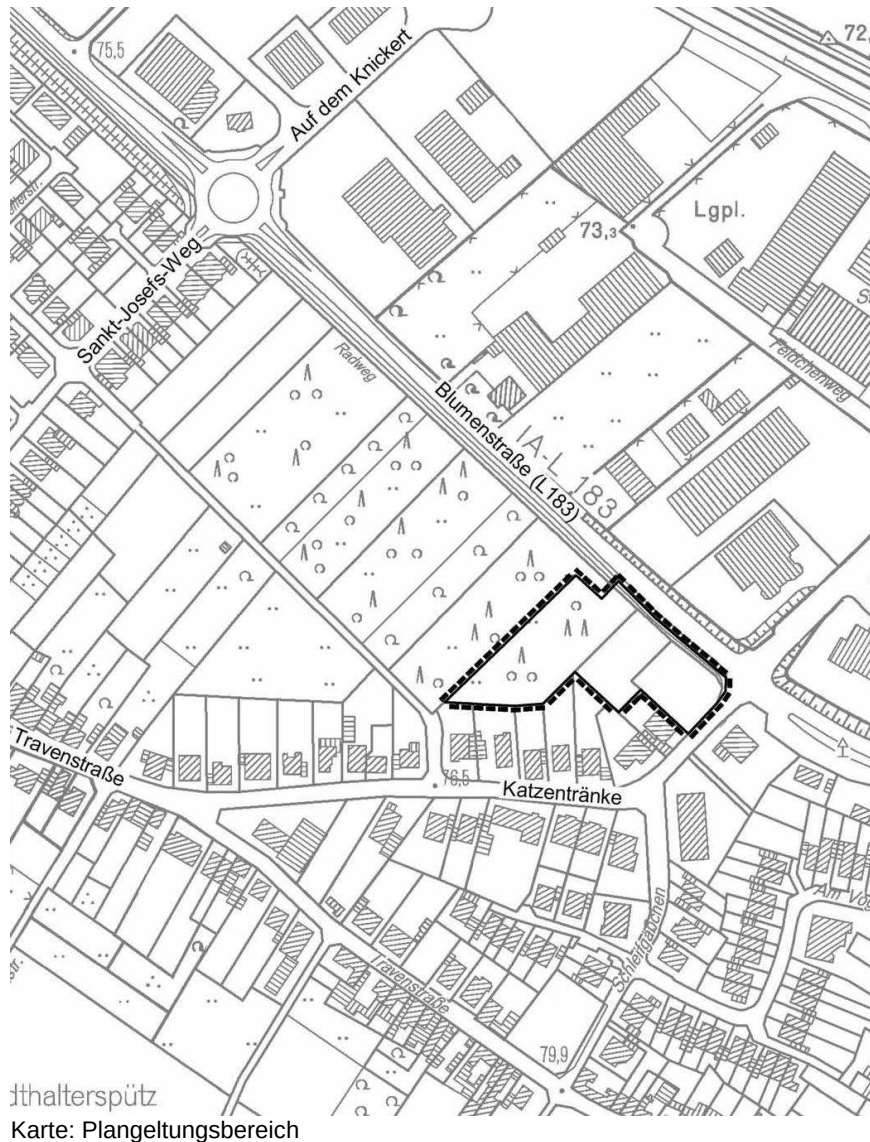
Stand: 03. November 2015

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 0,55 ha große Plangebiet liegt in der Bornheimer Ortschaft Kardorf. Der Plangeltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Nordosten durch die Blumenstraße (L 183), einschließlich dem Fuß- und Radweg
- Im Süden durch die Bebauung an der Straße Katzentränke
- Im Westen durch die nördliche Grenze des Flurstückes 507

Die Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen:



2. Planungsanlass

Der Bebauungsplan Ka 03 der Stadt Bornheim ist mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt am 17.12.2014 rechtskräftig geworden. Er setzt den Bereich seiner geplanten 1. Änderung als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Abwasser fest. In der Planzeichnung ist der Bereich zusätzlich mit „Regenrückhaltebecken“ bezeichnet.

Das festgesetzte Regenrückhaltebecken (RRB) sollte neben der Rückhaltung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 auch der Lösung der

unzureichenden Entwässerungssituation im Bereich Kardorf/Waldorf und Dersdorf dienen. Hierzu hat das Abwasserwerk der Stadt Bornheim eine Machbarkeitsstudie zur Sanierung der Vorflut Bornheimer Bach gutachterlich in verschiedenen Alternativen erarbeiten lassen. Zur großräumigen Entwässerung wurde nun eine andere Alternative aus der o.g. Machbarkeitsstudie zur Umsetzung ausgewählt, so dass das Niederschlagswasser aus dem Bereich des Vorgebirges an anderer Stelle behandelt wird.

Der Vorhabenträger aus dem Planbereich Ka 03 hat über Tiefenbohrungen nachgewiesen, dass eine tiefgründige Versickerung des Niederschlagswassers aus seinem Plangebiet möglich und nur eine kleine Fläche als RRB dafür ausreichend ist. Diese Lösung wurde mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim und der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Die Wasserbehörde hat daraufhin eine Einleitgenehmigung für das anfallende Niederschlagswasser aus dem Bereich Ka 03 in den Untergrund erteilt.

Die Flächen, die nicht mehr für ein großes RRB benötigt werden, sollen daher von den jeweiligen Eigentümern einer baulichen Entwicklung mit Einzel- und Doppelhäusern zugeführt werden. Dabei wird die Montana Wohnungsbau GmbH das Flurstück 507 und voraussichtlich Teile des Flurstückes 26 bebauen.

In der Stadt Bornheim ist nach wie vor ein hoher Bedarf an Eigenheimen zu verzeichnen. Die besondere Lagegunst der Stadt Bornheim resultiert aus ihrer guten Erreichbarkeit zu den Oberzentren Köln und Bonn als Arbeitsplatzschwerpunkte und den landschaftsorientierten Wohnlagen zwischen dem Rheintal und dem Vorgebirge. Außerdem ist die gute infrastrukturelle Ausstattung mit allen sozialen Einrichtungen hervorzuheben. Vor diesem Hintergrund liegt die Änderung des Bebauungsplanes auch im öffentlichen Interesse.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 erforderlich. Sie wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB durchgeführt.

3. Planungsrechtliche Situation

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg ist der zur Bebauung vorgesehene Bereich als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim stellt für das Plangebiet Wohnbaufläche dar. Der Bebauungsplan ist daher aus dem FNP entwickelt.

4. Städtebauliche Situation

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist südlich entlang der Straße Katzentranke von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung in offener Bauweise geprägt. Im Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 sind nördlich anschließend an den Änderungsbereich überwiegend Doppelhäuser geplant.

Die Plangebietsfläche wird derzeit von Grünlandbrachen eingenommen.

Die übergeordnete, verkehrliche Anbindung des Plangebietes erfolgt über die als Landstraße L 183 klassifizierte Blumenstraße. Über die L 183 erreicht man in nordwestlicher Richtung die Autobahnauffahrt Brühl/Bornheim der Autobahn A 553 auf der man nach Köln bzw. über das Autobahnkreuz Bliesheim auf die Autobahnen A1 bzw. A 61 gelangt. In östlicher Richtung fährt man über die Landstraße L 192 zur Autobahnauffahrt Wesseling der Autobahn A 555, die nach Köln und Bonn führt.

In ca. 800 Metern Entfernung befindet sich die Haltestelle Waldorf der Stadtbahnlinie 18, mit der man nach Köln und nach Bonn gelangt. Die Linie verkehrt montags bis freitags im 20-Minuten-Regeltakt.

Die Buslinie 818 verkehrt zwischen den Stationen Hersel Bahnhof und Sechtem Bahnhof unter der Woche im Stundenregeltakt und hält an der Haltestelle Auf dem Knickert nordwestlich des Plangebietes.

Die soziale Infrastruktur in Form von Kindertageseinrichtungen und Schulen in näherer Umgebung ist vielfältig: Innerhalb von 1 km befinden sich 2 Kindertageseinrichtungen (Kardorf, Waldorf). Innerhalb von ca. 2 km sind zwei Grundschulen erreichbar (Hemmerich, Waldorf). Die nächste Hauptschule (Franziskusschule) befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung in Merten. Das Alexander- von- Humboldt- Gymnasium und die Europaschule als Gesamtschule liegen ca. 5 km entfernt in Bornheim.

Ein Lebensmitteldiscounter sowie ein Lebensmittelvollversorger sichern die Nahversorgung für den täglichen Bedarf und befinden sich direkt gegenüber dem Plangebiet im Gewerbegebiet an der Blumenstraße.

Gesundheitseinrichtungen wie Ärzte und Apotheken sind in näherer Umgebung ebenfalls vorhanden, genauso wie Sport- und Freizeiteinrichtungen. Kulturelle Einrichtungen befinden sich in Bornheim und Merten.

Im Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 ist ein neuer Kinderspielplatz geplant, der auch dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes zu Gute kommt.

5. Ziel und Zweck der Planung

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 wird aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Einklang mit den übergeordneten Planungen (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan) gewährleisten zu können. Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Einzelhäusern und weiteren Doppelhäusern in Anlehnung an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Ka 03.

Die zusätzlich ausgewiesenen Bauflächen sollen der Deckung des kurzfristigen Wohnbedarfs für Eigenheime dienen. Dabei werden die Voraussetzungen für die Errichtung einer an den heutigen Wohnbedürfnissen orientierten Wohnbebauung geschaffen. Dazu gehört auch im Sinne des Klimaschutzes die Schaffung der städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien. Es sind zum derzeitigen Zeitpunkt folgende Maßnahmen auf den Flächen der Montana Wohnungsbau GmbH vorgesehen:

- Einhaltung der Vorgaben der jeweils aktuellen Energieeinsparverordnung
- Einhaltung der Vorgaben des Erneuerbare- Energie- Wärmegesetzes
- Anschluss an das geplante Bockheizkraftwerk im Bereich des Bebauungsplanes Ka 03

6. Städtebauliches Konzept

Im Einmündungsbereich der Straße Katzentranke in die Blumenstraße soll dem Eigentümer des Flurstückes 223 wieder die Möglichkeit eröffnet werden, sein Grundstück einer baulichen Entwicklung zuzuführen. Diese ursprüngliche Möglichkeit wurde ihm im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Ka 03 entzogen, der dort ebenfalls eine Versorgungsfläche für das RRB vorsah. Bedingung für die Errichtung eines Wohngebäudes wird aber auch sein, dass der Eigentümer entlang der Blumenstraße eine Lärmschutzanlage

errichtet, die im späteren Rechtsplan festgesetzt wird. Gleiche Bedingung bzgl. des Lärmschutzes gilt für die Flurstücke 26 und 507.

Ausgehend von der neuen Planstraße im Bereich des Schelmenpfades wird eine neue, öffentliche Anliegerstraße im Mischsystem in einer Breite von 6,0 m in den Bereich der Bebauungsplan- Änderung geführt. Sie endet in einer Verzweigung, die zum Wenden von 3-achsigen Müllfahrzeugen genutzt werden kann.

Südlich an die o.g. Anliegerstraße angrenzend wird eine 2- geschossige Bebauung mit ausgebautem Dach angeordnet. Die Grundstücksgrößen bewegen sich in einer Spannweite von ca. 276 m² bis ca. 453 m² für eine Doppelhaushälfte und ca. 495 m² für das freistehende Einfamilienhaus. Es kann ein Bauvolumen von bis zu 9 Wohneinheiten realisiert werden. Alternativ wäre das Flurstück 223 an der Katzentränke aufgrund seiner Grundstücksgröße und seiner Lage im Kreuzungsbereich auch als Standort für ein Mehrfamilienhaus geeignet.

Für jede realisierte Wohneinheit werden 2 Stellplätze nachgewiesen. Der 2. Stellplatz befindet sich in der Garageneinfahrt. Zusätzlich sollen insgesamt zwei Besucherstellplätze in der Mischverkehrsfläche vorgesehen werden.

Der verbleibende Grundstücksteil des Flurstückes 507 auf der Nordseite der Planstraße wird den anliegenden Grundstücken außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplanes zugeordnet.

Aus der schalltechnischen Untersuchung der Kramer Schalltechnik aus Sankt Augustin zum Bebauungsplan Ka 03 sind die Auswirkungen des Verkehrslärms insb. aus Richtung der Blumenstraße sowie des Gewerbelärms aus dem angrenzenden Gewerbegebiet grundsätzlich bekannt. Demnach wird die geplante Lärmschutzanlage entlang der Blumenstraße bis in den Änderungsbereich fortgesetzt. Sie besteht dort aus einer 3,5 m hohen, begrünten Lärmschutzwand.

Durch die Realisierung der Lärmschutzwand werden die Erdgeschoss- und Gartenzonen sowie teilweise auch die Obergeschosse vor Lärm wirkungsvoll geschützt. Ergänzend werden passive Schallschutzmaßnahmen an den Gebäuden (Lärmpegelbereiche, fensterunabhängige Lüftungsanlagen für Schlafräume) nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) in den späteren Rechtsplan aufgenommen.

Bis zur Offenlage der Bebauungsplan- Änderung wird das bestehende Lärmgutachten um die neu ausgewiesenen Wohnbauflächen ergänzt.

7. Technische Infrastruktur

Das anfallende Schmutzwasser wird über den geplanten Kanal der Planstraße 4 angeschlossen, welcher in den bestehenden Mischwasserkanal im Bereich der Blumenstraße entwässert.

Das Niederschlagswasser aus dem gesamten Bereich des Bebauungsplanes Ka 03 sowie aus dem Bereich seiner 1. Änderung wird dem im städtebaulichen Entwurf dargestellten Regenrückhaltebecken zugeleitet. Dort wird es tiefgründig in die Bodenzonen der Kiesterrassen des Rheines versickert. Eine entsprechende Abstimmung mit dem Abwasserwerk der Stadt Bornheim und der Unteren Wasserbehörde beim Rhein- Sieg- Kreis ist bereits erfolgt. Es liegt eine wasserrechtliche Genehmigung für den Bereich des Ka 03 vor.

Die Entwässerung sowie Versorgung mit Wasser, Strom, Gas etc. erfolgt für das Flurstück 223 über die Straße Katzentränke.

8. Natur- und Landschaft

Die Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 wird nach den Vorschriften des § 13a BauGB aufgestellt. Demnach ist ein Umweltbericht nicht erforderlich. Dennoch werden die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und bewertet.

Die im Rahmen der Bauleitplanung erfolgte Abwägung der Umweltbelange zur Vermeidung von Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen werden im Folgenden dargestellt:

Schutzgut Mensch

Die Auswirkungen eines Bauvorhabens auf den Menschen gehen primär mit Änderungen der Schutzgüter Klima, Lärmimmission, Luft, Boden und Wasser einher.

Das Plangebiet wird an seiner nordöstlichen Seite von der Blumenstraße (L183) begrenzt. Zur Minderung der Lärmemissionen wird hier als aktive Schallschutzanlage eine 3,5 m hohe, begrünte Lärmschutzwand errichtet.

Sonstige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die Umsetzung des Bebauungsplans nicht gegeben.

Schutzgut Tiere und Pflanzen / Biotop / Schutzgebiete

Der westliche Teil des Plangebietes wird von einer Brachfläche eingenommen, die fast vollständig mit Brombeere bestanden ist. Den östlichen Teil des Gebietes bildet eine intensiv genutzte Garten-Rasenfläche, die im Norden und Osten mit einer Strauchhecke (Liguster, Hartriegel) bestanden ist. Im Straßenrandbereich der nördlich angrenzenden Straße (Blumenstraße) stehen zwei Laubbäume, die zu erhalten sind.

Das Biotoppotenzial wird bei der Umsetzung des Bebauungsplans in erster Linie durch den Verlust von Flächen und damit von Biotopstandorten beeinträchtigt. Die zukünftig überbauten und befestigten Flächen gehen als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Biotoptypen von geringem bis mittlerem Biotopwert.

Ein Ausgleichserfordernis ergibt sich nach dem geltenden Planungsrecht des Bebauungsplanes Ka 03. Der Verpflichtung zum Ausgleich für die Flächen des Änderungsbereiches ist noch nicht nachgekommen worden, daher wird eine Anpassung der Eingriffsregelung trotz der Anwendung des § 13a-Verfahrens erforderlich. Die überarbeitete Eingriffsregelung wird bis zur Offenlage der Bebauungsplan-Änderung vorgelegt.

Um Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften zu vermeiden, darf die Rodung von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 39 (5) BNatSchG) vom 1. März bis zum 30. September nicht durchgeführt werden.

Unter Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeit können Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nrn. 1 und 2 BNatSchG vermieden werden. Da durch die Ausweichmöglichkeit auf benachbarte, ähnlich strukturierte Flächen, wie landwirtschaftliche Nutzflächen, Gärten und Gehölzbestände, eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ersichtlich ist und die ökologische Funktion der alternativen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG), sind Verbotstatbestände nach dem BNatSchG nicht feststellbar.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen vor, die als Schutzwürdige Biotop im Biotopkataster von Nordrhein-Westfalen erfasst sind. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden.

Schutzgut Boden

Der Boden des Untersuchungsraumes wird von Parabraunerden (Bodeneinheit L35 [L31]) gebildet, die stellenweise schwach pseudovergleyt und mäßig bis schwach erodiert sind. Dabei handelt es sich um schluffige Lehm Böden, die aus pleistozänem Löß bestehen. Der im Plangebiet anstehende Boden gilt als besonders schutzwürdiger fruchtbarer Boden.

Nach Auswertung von Feldversuchen, die im Rahmen der hydrogeologischen Beurteilung für das Gebiet des B-Plans Ka 03 durchgeführt wurden, ergab sich für den vor Ort anstehenden Boden eine schwache Wasserdurchlässigkeit.

Durch die Neubebauung bisher unversiegelter Flächen wird der Bodenhaushalt des Plangebietes beeinträchtigt. Um diesen Eingriff zu minimieren ist als Maßnahme der schonende Umgang mit Grund und Boden festzusetzen.

Die für die Neuversiegelung in Anspruch genommen Flächen sind auszugleichen. Dieses erfolgt im Plangebiet durch die Anlage der privaten und öffentlichen Grünflächen sowie des begrünten Regenrückhaltebeckens.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich keine Altlasten oder Verdachtsflächen.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzzonen. Fließ- und Stillgewässer sind im Plangebiet und in dessen näherem Umfeld nicht vorhanden.

Zur hydrogeologischen Beurteilung des B-Plangebietes Ka 03 wurden Bohrungen im Bebauungsplangebiet bis in eine Tiefe von 6 m niedergebracht. Hierbei wurde kein Grundwasser angetroffen. Ein zusammenhängender Grundwasserspiegel wird bei etwa 34 m unter Gelände erwartet.

Durch die Überbauung und Versiegelung bisher offener Bodenflächen verringern sich die Flächen, die für die Rückhaltung von Niederschlagswasser und für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind.

Da auf Grund der nicht gegebenen Mindestdurchlässigkeit der anstehenden Böden eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser nicht möglich ist, werden diese in ein Regenrückhaltebecken im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingeleitet.

Schutzgut Klima / Luft

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind keine Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima zu erwarten.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im östlichen Ortsgebiet von Bornheim-Kardorf. Nach Süden grenzt eine Einfamilienhausbebauung, nach Westen eine Grünlandbrache sowie nach Norden und Osten Verkehrsflächen an das Plangebiet an.

Die entlang der nördlich angrenzenden Blumenstraße (L183) vorgesehene, begrünte Lärmschutzeinrichtung bewirkt eine optische Abgrenzung des Wohngebietes von den

angrenzenden Verkehrs- und Gewerbeflächen und dient gleichzeitig der Eingrünung des Plangebietes und Einfügung in die Umgebung.

Schutzgut Erholungsnutzung

Das Plangebiet bietet kein Angebot für eine öffentliche Erholungsnutzung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Hinweise auf zu berücksichtigende Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde sind die Stadt Bornheim als Untere Denkmalpflegebehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu informieren.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen in den funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen und innerhalb den oben beschriebenen Belangen des Umweltschutzes. Beispielhaft werden hier die Funktion des Landschaftsbildes für die Erholung und damit für den Menschen, der Boden als Pflanzstandort (auch für die Landwirtschaft), die Funktion der Vegetationsdecke für das Stadtklima/die Luft und der offene Boden als Filter für Niederschlagswasser, das dem Grundwasser zugeführt wird, genannt.

Über die oben erläuterten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hinaus können im Plangebiet keine entscheidungserheblichen Wechselwirkungen festgestellt werden.

Die Auswirkungen der Planung auf Wechselwirkungen zeigen sich in den oben erläuterten Beziehungen zwischen den Schutzgütern. Soweit dies für die Planung relevant ist, wird dort auf diese Wechselwirkungen eingegangen (z.B. Veränderung des Landschaftsbildes und damit verbundene Wirkung auf das Wohnumfeld/den Menschen, Versiegelung offener Bodenflächen und damit einhergehende Auswirkungen auf die Niederschlagsversickerung etc.).

Darüber hinaus sind innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen auf Wechselwirkungen erkennbar.

Ausschuss für Stadtentwicklung	02.12.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	644/2015-9
Stand	10.11.2015

Betreff 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Stadtentwicklung empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat:

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt folgende Satzung:

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Str-ReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornheim (Straßenreinigungssatzung) vom 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim - Straßenverzeichnis - Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) wird durch angefügtes Straßenverzeichnis ersetzt:

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer-reinigung	Winter-wartung
<u>Bornheim</u>		
Aeltersgasse	S 2	W 1

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Brunnchen	S 1	W 2
Am Hellenkreuz	S 2	W 1
Apostelpfad	S 2	W 1
Blütenweg	S 1	W 2
Botzdorfer Weg	S 2	W 1
Burgbenden	S 1	W 2
Burgstraße	S 2	W 2
Carnapstraße	S 1	W 2
Diergardtstraße	S 1	W 2
Donatusstraße	S 1	W 2
Fußkreuzweg	S 2	W 1
Gebrüder-Grimm-Straße	S 1	W 2
Goethestraße	S 2	W 1
Gringel	S 1	W 2
Hebbelstraße	S 1	W 2
Heideweg	S 1	W 2
Heinestraße	S 1	W 2
Hellstraße	S 1	W 1
Herderstraße	S 1	W 2
Hohenlindstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hohlenberg (Stichweg Richtung L 183 bis Ende Bebauung)	S 1	W 2
Hordorfer Weg	S 1	W 2
In der Profffläche	S 1	W 2
Kalkstraße	S 2	W 1
Kallenbergstraße	S 1	W 2
Kantstraße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Kirchgäßchen	S 1	W 2
Knippstraße	S 1	W 2
Königstraße	S 2	W 1
Kuckstein	S 1	W 2
Landgraben	S 1	W 2
Leibnizstraße	S 1	W 2
Lenastraße	S 1	W 2
Leo-Koppel-Straße	S 1	W 2
Lessingstraße	S 1	W 1
Lindfläche	S 1	W 2
Mittelstein	S 1	W 1
Mühlenstraße	S 1	W 1
Om Jeeßeberch	S 1	W 2
Pohlhausenstraße	S 2	W 1
Quellenweg	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Reuterweg	S 1	W 2
Rilkestraße	S 2	W 2
Schillerstraße	S 1	W 2
Schlegelstraße	S 1	W 2
Schonewegstraße	S 1	W 2
Sechtemer Weg (OD K42)	S 2	W 1
Secundastraße	S 2	W 1
Servatiusweg	S 2	W 1
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Stauwehr	S 1	W 2
Steinchen	S 1	W 2
Stormstraße	S 1	W 2
Uhlandstraße	S 1	W 2
Umbachweg	S 1	W 2
Unter der Windmühle	S 1	W 2
Venantiastraße	S 1	W 2
Verbindungsstraße zwischen Fußkreuzweg und Goethestraße	S 1	W 1
Walbottstraße	S 1	W 2
Waldstraße	S 1	W 1
Wallrafstraße	S 2	W 1
Witthoffstraße	S 1	W 2
Zehnhoffstraße	S 1	W 2
<u>Brenig</u>		
Am Tonberg	S 1	W 2
Bergkreuzweg	S 1	W 2
Bisdorfer Weg	S 1	W 2
Breite Straße	S 1	W 1
Gütchenweg	S 1	W 2
Haasbachstraße	S 1	W 1
Hellstraße	S 1	W 1
Hennesenbergstraße	S 1	W 2
Hohlenberg	S 2	W 1
Hüling	S 1	W 2
Klippe	S 1	W 2
Küppersgasse	S 1	W 2
Kummenberg	S 1	W 1
Mackgasse	S 1	W 2
Meuserweg	S 1	W 2
Michelsbergstraße	S 1	W 2
Ploon	S 2	W 1

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Rankenberg (OD L 182)	S 2	W 1
Rücksgasse	S 1	W 2
Schornsberg	S 2	W 1
Stationenweg	S 1	W 1
Steinacker	S 1	W 2
Vennstraße	S 1	W 2
Vinkelgasse	S 2	W 1
Zentwinkelsweg	S 1	W 2
<u>Dersdorf</u>		
Albertus-Magnus-Straße	S 1	W 2
August-Macke-Straße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Breniger Straße	S 2	W 2
Dürerstraße	S 2	W 2
Grünwaldstraße (OD L183)	S 2	W 1
Karnapsweg	S 1	W 2
Lochnerstraße	S 1	W 2
Max-Ernst-Weg	S 1	W 2
Neugrabenweg	S 1	W 2
Rubensweg	S 1	W 2
Spitzwegstraße	S 1	W 2
Waldorfer Weg	S 2	W 2
<u>Hemmerich</u>		
Am Aegidius-Häuschen	S 3	-
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Burgwiesenweg	S 1	W 1
Friedbergstraße	S 1	W 2
Ginhofer Straße	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hemberger Straße	S 1	W 2
Jennerstraße	S 2	W 1
Kreuzbergstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Maaßenstraße	S 1	W 2
Ölbergstraße	S 1	W 2
Petersbergstraße	S 1	W 2
Pützgasse	S 1	W 2
Rösberger Straße	S 2	W 1
Steiligstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Strombergstraße	S 1	W 2
Waasemstraße	S 2	W 1
Zweiggrabenweg	S 2	W 1
<u>Hersel</u>		
Aegidiusstraße	S 1	W 2
Alexander-Bell-Straße	S 2	W 1
Allerstraße	S 1	W 1
Anno-Burghof-Straße	S 3	-
Auf der Tränke	S 1	W 2
Bayerstraße	S 2	W 1
Bierbaumstraße	S 1	W 2
Carl-Benz-Straße	S 2	W 1
Clarenweg	S 1	W 2
Domhofstraße	S 1	W 2
Donaustraße	S 1	W 2
Elbestraße (OD L 300)	S 2	W 1
Fabriweg	S 2	W 2
Fuldastraße	S 1	W 2
Gartenstraße	S 2	W 1
Gillesweg	S 2	W 2
Grüner Weg	S 1	W 2
Havelstraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Höhlenstraße	S 1	W 2
Hubertusstraße	S 1	W 2
Illerstraße	S 3	-
Innstraße	S 3	-
Kleinstraße	S 1	W 2
Klosterrather Weg	S 1	W 2
Kneusgenweg	S 1	W 2
Lahnstraße	S 1	W 2
Lechstraße	S 1	W 2
Marienstraße	S 1	W 2
Mary-Anderson-Straße	S 2	W 1
Mertensgasse	S 1	W 2
Mielweg	S 1	W 2
Moselstraße	S 2	W 1
Nahestraße	S 2	W 1
Neckarstraße	S 1	W 2
Neißestraße	S 1	W 2
Oderstraße	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Paul-Frings-Straße	S 3	-
Rheindorfer Straße	S 1	W 2
Rheinstraße (L 300 bis Richard-Piel-Straße)	S 2	W 1
Rheinstraße	S 1	W 1
Richard-Piel-Straße	S 2	W 1
Richard-Piel-Straße (Stichweg)	S 3	-
Robert-Bosch-Straße	S 2	W 1
Roisdorfer Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Ruhrstraße	S 1	W 2
Saalestraße	S 1	W 2
Sebastianstraße	S 1	W 2
Siegstraße	S 2	W 2
Siemenacker	S 1	W 1
Simon-Arzt-Straße	S 2	W 1
Ursulinenstraße	S 1	W 2
Vorgebirgsstraße	S 1	W 2
Weingarten	S 1	W 2
Werrastraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Weserstraße	S 1	W 2
Wöhlerstraße	S 2	W 2
Wupperstraße	S 1	W 2
<u>Kardorf</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Arnoldstraße	S 1	W 2
Auf dem Knickert	S 2	W 1
Baptist-Liebertz-Straße	S 1	W 2
Barweilerstraße	S 1	W 2
Buchenstraße	S 1	W 2
Katzentränke	S 2	W 2
Keimerstraße	S 1	W 2
Krüpelstraße	S 1	W 2
Lindenstraße	S 2	W 1
Lintgesfuhr	S 2	W 1
Moosgarten	S 1	W 2
Mühlenfeld	S 1	W 2
Pappelstraße (OD L 183)	S 2	W 1
Schelmanpfad	S 1	W 2
Schulstraße	S 1	W 1
St.-Josefs-Weg	S 1	W 2
Travenstraße	S 2	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Uhlstraße	S 1	W 2
<u>Merten</u>		
Am Mönchshof	S 1	W 2
Auelsgasse	S 2	W 2
Bachstraße	S 2	W 1
Beethovenstraße	S 2	W 1
Bonn-Brühler-Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Brahmsstraße	S 1	W 2
Broichgasse	S 2	W 1
Brucknerstraße	S 1	W 2
Bungertstraße	S 1	W 2
Ferdinand-Rott-Straße	S 3	-
Friedensweg	S 1	W 1
Griegstraße	S 1	W 2
Händelstraße	S 2	W 1
Hagenstraße	S 1	W 2
Hermann-Löns-Straße	S 1	W 2
Herrenkreuzweg	S 1	W 2
Hildegard-von-Bingen-Straße	S 1	W 2
Höhenweg	S 1	W 1
Holzweg	S 1	W 1
Im Kloostergarten	S 1	W 2
Im Rosengarten	S 1	W 2
In der Liebefläche	S 1	W 2
Josephine-von-Boeselager-Straße	S 1	W 2
Kapellenstraße	S 1	W 2
Kirchstraße	S 2	W 1
Klosterstraße	S 2	W 1
Kreuzstraße	S 2	W 1
Leharstraße	S 1	W 2
Lortzingstraße	S 1	W 2
Marsdorfer Gasse	S 1	W 2
Martinstraße	S 2	W 1
Mittweidaer Straße	S 1	W 2
Mozartstraße	S 1	W 2
Offenbachstraße	S 1	W 2
Paul-Lincke-Straße	S 3	-
Regerstraße	S 1	W 2
Robert-Stolz-Straße	S 1	W 2
Rochusstraße	S 1	W 2
Rüttersweg	S 1	W 1

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer- reinigung	Winter- wartung
SchebenstHeilgerße	S 1	W 2
Schottgasse	S 1	W 1
Schubertstraße (OD K33)	S 2	W 1
Schumannstraße	S 1	W 2
Schwalbstraße	S 1	W 2
Silcherstraße	S 1	W 2
Sommersberg	S 1	W 2
Straußweg	S 1	W 2
Talstraße	S 1	W 2
Ulrichstraße	S 1	W 2
Verdistraße	S 1	W 1
Vinzenzstraße	S 1	W 1
Wagnerstraße	S 1	W 1
Weidenbachweg	S 1	W 2
Weiherstraße	S 1	W 1
Willi-Ostermann-Straße	S 3	-
<u>Rösberg</u>		
Altenberger Gasse	S 1	W 1
Bolliggasse	S 1	W 2
Eifelstraße	S 1	W 2
Fürchespfad	S 1	W 2
Hemmergasse	S 2	W 1
Hunsrückstraße	S 1	W 2
Kuckucksweg	S 1	W 2
Markusstraße	S 1	W 2
Metternicher Straße (OD K33)	S 2	W 1
Nonnholzstraße	S 1	W 2
Odenwaldstraße	S 1	W 2
Proffgasse (OD K33)	S 2	W 1
Rüttersweg	S 2	W 1
Schwarzwaldstraße	S 1	W 2
Siebengebirgsstraße	S 1	W 2
Spessartstraße	S 1	W 2
Steinstraße	S 1	W 2
Taunusstraße	S 1	W 2
Theisenkreuzweg	S 1	W 2
Von-Weichs-Straße	S 1	W 2
Weberstraße (OD K33)	S 2	W 1
<u>Roisdorf</u>		

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Aachener Straße	S 1	W 2
Adenauerallee	S 2	W 1
Adenauerallee (Stichwege A und B)	S 1	W 2
Alter Weiher	S 2	W 2
Am Dietkirchener Hof	S 1	W 2
An der Wolfsburg	S 1	W 2
Annastraße	S 1	W 2
Bendenweg	S 1	W 2
Berliner Straße	S 1	W 2
Bonner Straße (OD L183 bis Gemeindegrenze Alfter)	S 2	W 1
Bonner Straße (Stadtstraße, Kartäuserstraße bis Herseler Straße L 118)	S 2	W 1
Brunnenallee	S 2	W 1
Brunnenhöhle	S 1	W 2
Brunnenstraße (OD K5)	S 2	W 1
Custorstraße (Fuhrweg bis Rosental - linke Seite)	S 2	W 2
Custorstraße (Widdiger Weg bis Fuhrweg - linke Seite)	S 1	W 2
Donnerstein	S 1	W 1
Dürener Straße	S 1	W 2
Ehrental	S 2	W 1
Frankfurter Straße	S 2	W 2
Freiherr-vom-Stein-Straße	S 1	W 2
Friedrichstraße	S 2	W 1
Fuhrweg	S 2	W 2
Gammersbachweg	S 1	W 2
Grenzstraße	S 1	W 2
Güterbahnhofstraße	S 2	W 2
Heilgerstraße	S 1	W 2
Herseler Straße (OD L 118)	S 2	W 1
Heussstraße	S 1	W 2
Hilger-Thiesen-Straße	S 1	W 2
Johann-Heister-Weg	S 1	W 2
Johann-Philipp-Reis-Straße	S 2	W 1
Josef-Görtz-Straße	S 1	W 2
Kartäuserstraße	S 2	W 1
Klarenhofstraße	S 1	W 2
Koblenzer Straße	S 1	W 2
Lindenberg	S 1	W 2
Lucie-Simon-Weg	S 1	W 2
Maarpfad	S 1	W 2
Mainzer Straße	S 2	W 2
Mörnerstraße	S 1	W 2
Mühlenbacher Straße	S 1	W 2
Neußer Straße	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Oberdorfer Weg	S 2	W 1
Pützweide	S 1	W 2
Raiffeisenstraße	S 2	W 1
Rathausstraße	S 2	W 1
Rebengarten	S 1	W 2
Robert-Bosch-Straße	S 1	W 1
Rosental	S 2	W 1
Schumacherstraße	S 1	W 2
Schußgasse	S 2	W 1
Sebastianusweg	S 1	W 2
Siefenfeldchen (OD K5)	S 2	W 1
Siegburger Straße	S 1	W 2
Siegesstraße	S 2	W 1
Südstraße	S 2	W 2
Trierer Straße	S 1	W 2
Widdiger Weg	S 2	W 2
<u>Sechtem</u>		
Aarhusweg	S 3	-
Ailbertusstraße	S 1	W 2
Allensteiner Straße	S 1	W 2
Alter Siebenbach	S 1	W 2
Alter Sportplatz	S 1	W 2
Am Alten Mühlenbach	S 1	W 2
An der Grauen Burg	S 1	W 2
Bahnhofstraße	S 2	W 1
Bellerstraße	S 1	W 2
Berner Straße	S 2	W 1
Bertha-von-Suttner-Straße	S 1	W 2
Bornemer Straße	S 1	W 1
Bornemer Straße (Flurstück 473, Anliegerweg, Beschränkung auf den Fußgänger- verkehr)	S 3	-
Brabantweg	S 3	-
Brachstraße	S 1	W 2
Breitbachweg	S 1	W 2
Breslauer Straße	S 1	W 2
Brüsseler Straße	S 2	W 1
Champagneweg	S 3	-
Clemensstraße	S 1	W 2
Commerstraße	S 2	W 2
Danziger Straße	S 2	W 1
Dublinweg	S 3	-

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Eisenacher Straße	S 1	W 2
Elsa-Brändström-Straße	S 1	W 2
Elsaßweg	S 3	-
Eupener Straße	S 2	W 1
Europaring	S 1	W 1
Europaring (Flurstücke 451 u. 462, Anliegerwege, Beschränkung auf den Fußgänger- verkehr)	S 3	-
Flandernweg	S 3	-
Friedrich-von-Spee-Straße	S 1	W 2
Galäerweg	S 1	W 2
Gebrüder-Kall-Straße	S 1	W 2
Gervasiusstraße	S 1	W 2
Geschwister-Scholl-Weg	S 3	-
Gotlandweg	S 3	-
Graue-Burg-Straße	S 2	W 1
Grommeshofstraße	S 1	W 2
Gutenbergstraße	S 2	W 1
Hollandweg	S 3	-
Im Grommesgarten	S 1	W 2
Jakobstraße	S 1	W 2
Jenaer Straße	S 1	W 2
Jupiterstraße	S 1	W 2
Kämpchenweg	S 1	W 2
Käthe-Kollwitz-Weg	S 1	W 2
Kaiserstraße	S 2	W 1
Königsberger Straße	S 1	W 2
Kolberger Straße	S 1	W 2
Kolpingweg	S 1	W 2
Krausbitzchen	S 1	W 2
Krausplatz	S 2	W 1
Kronprinzenstraße	S 1	W 2
Leipziger Straße	S 1	W 2
Linowskistraße	S 1	W 2
Lise-Meitner-Straße	S 2	W 1
Lüddigstraße	S 1	W 2
Marie-Curie-Straße	S 2	W 1
Meißener Straße	S 1	W 2
Merkurstraße	S 1	W 2
Münstergarten	S 2	W 1
Münzstraße	S 1	W 2
Naumburger Straße	S 1	W 2
Ottostraße	S 2	W 1
Pickels-gasse	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungsklasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Pingenstraße	S 1	W 2
Protasiusstraße	S 1	W 2
Rosenweiherweg	S 2	W 2
Schweppenburgstraße	S 1	W 2
Straßburger Straße	S 1	W 2
Tränkerhofstraße	S 1	W 2
Trakehnenstraße	S 1	W 2
Vorzepfweg	S 1	W 2
Weilerstraße	S 1	W 2
Weimarer Straße	S 1	W 2
Weiß-Burg-Straße	S 1	W 2
Wendelinusstraße	S 2	W 1
Wiener Straße	S 1	W 2
Wilhelmstraße	S 1	W 2
Willmuthstraße	S 2	W 1
Wolfsgasse	S 1	W 2
<u>Uedorf</u>		
Aggerstraße	S 1	W 2
Altmühlstraße	S 1	W 1
Bornheimer Straße	S 1	W 1
Elbestraße	S 1	W 2
Heisterbacher Straße	S 2	W 1
Hohes Ufer	S 1	W 2
Inselstraße	S 1	W 2
Isarstraße	S 1	W 2
Parkstraße	S 2	W 2
Rheinuferweg	S 1	W 2
Salzachstraße	S 1	W 2
Werthstraße	S 1	W 2
Windmühlenstraße	S 1	W 2
<u>Walberberg</u>		
Albertstraße	S 1	W 2
Alveradisstraße	S 1	W 2
Am Alten Kurfürsten	S 3	-
Am Goldacker	S 1	W 2
Am Zidderwald	S 3	-
An der Bonnstraße	S 3	-
Annograbben	S 1	W 2
Ballenpfad	S 1	W 2

Ortschaft	Reinigungs-klasse	
Straße	Sommer-reinigung	Winter-wartung
Buschgasse	S 2	W 1
Cäsariusweg	S 1	W 2
Coloniastraße	S 1	W 1
Dominikanerstraße	S 2	W 1
Düffelstraße	S 1	W 1
Enggasse	S 1	W 1
Eulerhüttenweg	S 1	W 2
Flammgasse	S 1	W 1
Franz-von-Kempis-Weg	S 2	W 1
Fronacker	S 1	W 2
Frongasse	S 2	W 1
Hanrathstraße	S 1	W 1
Hauptstraße	S 2	W 1
Heinrich-von-Berge-Weg	S 2	W 2
Hohlgasse	S 1	W 1
Im König	S 1	W 2
Irlenpütz	S 1	W 2
Jesuitenbungert	S 1	W 2
Jodokusstraße	S 1	W 2
Kapitelweg	S 1	W 2
Kitzbürger Straße	S 1	W 1
Klütschpfad	S 1	W 2
Kräwinkel	S 1	W 2
Lange Fuhr	S 1	W 2
Limburger Gasse	S 1	W 2
Margaretenstraße	S 1	W 2
Matthias-Claudius-Weg	S 1	W 2
Mönchfuhrweg	S 3	-
Nonnenweg	S 1	W 2
Oberstraße	S 1	W 1
Paul-Gerhardt-Straße	S 1	W 2
Rheindorfer-Burg-Weg	S 2	W 1
Röntgenstraße	S 1	W 1
Schallenberg	S 1	W 2
Schützenstraße	S 1	W 1
Schwadorfer Kreuz	S 1	W 2
Von-Groote-Straße	S 1	W 2
Walberberger Straße (OD L 183)	S 2	W 1
Walburgisstraße	S 1	W 1
Zisterzienserweg	S 1	W 2
<u>Waldorf</u>		

Ortschaft	Reinigungsklasse	
Straße	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Am Vogtshostert	S 1	W 2
Am Werkersgarten	S 1	W 2
Asternstraße	S 1	W 2
Bannweg	S 2	W 1
Begonienstraße	S 1	W 2
Bergstraße	S 2	W 1
Blumenstraße (OD L183)	S 2	W 1
Brühler Garten	S 1	W 2
Büttgasse	S 1	W 2
Dahlienstraße (OD L190)	S 2	W 1
Dersdorfer Straße	S 2	W 2
Donnerbachweg	S 2	W 1
Edelweißstraße	S 1	W 2
Feldchenweg	S 1	W 1
Fliederweg	S 1	W 2
Heerweg	S 2	W 1
Hostertstraße	S 2	W 2
Hovergasse	S 1	W 1
Hühnermarkt	S 2	W 2
Husenbergweg	S 1	W 1
Kampsweg	S 1	W 2
Kardorfer Straße	S 2	W 2
Kerpengasse	S 1	W 2
Lilienstraße	S 2	W 1
Lücherweg	S 1	W 2
Michaelsweg	S 1	W 2
Mittelstraße	S 2	W 2
Nelkenstraße	S 2	W 2
Rosenweg	S 2	W 1
Sandstraße	S 2	W 1
Schleifgäßchen	S 1	W 2
Schmiedegasse	S 2	W 1
Straufsberg	S 2	W 1
Unterdorfstraße	S 1	W 2
Veilchenweg	S 1	W 2
<u>Widdig</u>		
Alemannenweg	S 2	W 1
Auf der Minnen	S 3	-
Burgunderstraße	S 1	W 2
Cheruskerstraße	S 1	W 2
Friesenweg	S 1	W 2

Ortschaft Straße	Reinigungs-klasse	
	Sommer- reinigung	Winter- wartung
Germanenstraße	S 2	W 1
Gotenweg	S 1	W 2
Hüttengarten	S 1	W 2
Karolingerstraße	S 1	W 2
Kimbernweg	S 3	-
Kölner Landstraße (OD L 300)	S 2	W 1
Lichtweg	S 2	W 1
Rheinuferweg	S 1	W 2
Römerstraße	S 2	W 1
Sachsenstraße	S 1	W 2
Salierweg	S 1	W 2
Schenkgasse	S 1	W 2
Schweizstraße	S 1	W 2
St.-Georg-Straße	S 1	W 2
Teutonenstraße	S 1	W 2
Ubierweg	S 1	W 2
Wikingerstraße	S 1	W 2
Zerrespfad	S 1	W 1

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Seit der Aufstellung des ursprünglichen Straßenverzeichnisses der Straßenreinigungssatzung sind neue Straßen hinzugekommen und zusätzlich bereits vorhandene Straßen nunmehr mit in das Verzeichnis aufzunehmen. Der eigentliche Satzungstext bleibt unverändert, lediglich die Anlage 2 (Straßenverzeichnis) wird grundlegend geändert bzw. erweitert.

Die Änderungen sind in der vorstehenden Novellierung des Straßenverzeichnisses Anlage 2 zu §§ 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim – Straßenverzeichnis – Straßenverzeichnis zur Straßenreinigung (Sommerreinigung und Winterwartung) eingearbeitet.

Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Straßenverzeichnisses werden nachstehend erläutert. Die Erläuterungen sind keine Bestandteile des Satzungsbeschlusses.

Gründe:

1. Widmung

Die Straßen, Wege und Plätze, die durch Allgemeinverfügung mit öffentlicher Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

2. Übertragung der Straßenbaulast

Die Straßen, die nach erstmaliger Herstellung durch einen Dritten als Erschließungsträger (z. Bsp. WFG) in die Straßenbaulast der Stadt übernommen wurden.

3. Vorhandene öffentliche Straßen

Von der förmlichen Widmung ausgenommen, sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die vor dem Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Straßenrechts (StrWG NRW) am 01. Januar 1962 bereits die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besaßen.

4. Tatsächliche Verkehrsfläche

Die Straßen, die zwar nicht förmlich gewidmet sind, aber i. S. v. § 60 des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NRW) tatsächliche Verkehrsfläche darstellen.

Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen, im Übrigen als sonstige öffentliche Straßen. Die bisherigen Träger der Straßenbaulast haben die Straßen auch weiter zu unterhalten.

Des Weiteren haben sich für bestimmte Straßen Änderungen in der Reinigungsklasse ergeben.

So wird beispielsweise die Straßenreinigungspflicht aufgrund der untergeordneten Verkehrsbedeutung von Sackgassen und Sackgassen in Verbindung mit der Beschilderung „Verkehrsberuhigter Bereich“, der Gehwege und Fahrbahnen bei den relevanten Straßen nunmehr komplett auf die Anlieger übertragen (Reinigungsklasse S3 Sommerreinigung/Winterwartung). Dies trifft auch auf Mischverkehrsflächen zu.

Durch Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW, aufgrund zwischenzeitlich erfolgter geschlossener Bebauung, sind des Weiteren für die festgesetzten Straßen andere Reinigungsklassen erforderlich geworden

Für die Gemeinde ist dies insofern von Bedeutung, als dass die Straßenbaulast innerhalb der neu festgesetzten Ortsdurchfahrt für die Gehwege und Parkplätze einschließlich Parkstreifen (nicht Mehrzweckstreifen) nunmehr der Stadt obliegt. Sie umfasst auch die nur den Gehwegen und Parkplätzen dienenden Straßenbestandteile (z. Bsp. Böschungen, Stützmauern). Sie erstreckt sich jedoch nicht auf die zwischen den Fahrbahnen, einschließlich der Radwege, liegenden Grünstreifen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit wird nunmehr auf die Festsetzung einzelner Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage verzichtet, lediglich die Ortsdurchfahrten sind nach wie vor entsprechend gekennzeichnet und hervorgehoben.

Finanzielle Auswirkungen

Die Refinanzierung der städtischen Aufwendungen für die Straßenreinigung und den Winterdienst gemäß dieser Satzung erfolgt anteilig über die Grundsteuer B. Aufgrund der zusätzlichen Verkehrsflächen (Straßenneubau), die seit 2007 zum Ortsstraßennetz hinzugekommen sind und die in den städtischen Reinigungsaufwand fallen, erfolgt 2016 eine Neukalkulation der Aufwendungen.

Haupt- und Finanzausschuss	19.11.2015
Rat	03.12.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	556/2015-2
Stand	28.09.2015

Betreff Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:
- siehe Beschlussentwurf Rat -

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die Weitergabe eines Kommunaldarlehens an die Stadtbetrieb Bornheim AöR in Höhe von 18.253.400 € sowie an die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG in Höhe von 2.290.410 € und beauftragt die Verwaltung, die hierzu erforderlichen Verträge abzuschließen.

Sachverhalt

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 01.09.2015 die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Weitergabe von Kommunaldarlehen in den Haushaltsjahren 2015 und 2016 innerhalb des Konzerns "Stadt Bornheim" zu schaffen und die zur Umsetzung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Auf die Vorlage-Nr. 399/2015-2 wird inhaltlich Bezug genommen.

Die in der Vorlage dargestellte Erforderlichkeit der Anpassung der Haushaltsplandaten ist durch den am 10.09.2015 in den Rat eingebrachten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 erfolgt.

Hierdurch wird die aus Sicht der Kommunalaufsicht erforderliche Kreditermächtigung geschaffen.

Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von 15.043.810 Euro in 2015 und 5.500.000 Euro in 2016.

In 2015 soll damit finanziert werden:

- der Breitbandausbau mit 3.670.000 €
- die Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 6.600.000 €
- die Ablösung von Ausleihungen durch die Stadt Bornheim im Umfang von 2.483.400 € sowie
- 51 % des Fremdkapitalanteils in der Stromnetzgesellschaft für das Stromversorgungsnetz Bornheim in Höhe von 2.290.410 €.

In 2016 dienen die Kredite zur Finanzierung der Investitionstätigkeit des Abwasserwerks gemäß Wirtschaftsplan in Höhe von 5.500.000 €.

Der Schuldendienst wird durch die beiden Gesellschaften geleistet. Insoweit stellt sich die Kreditweitergabe für den städtischen Haushalt ergebnisneutral dar.

Zu der in der Vorlage-Nr. 399/2015-2 dargestellten Problematik der EU-Beihilferechtskonformität liegt zwischenzeitlich eine Stellungnahme der BDO Legal vor (vgl. Anlage). Diese kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beihilfe ausscheidet, da sowohl der Stadtbetrieb Bornheim als auch die Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.

Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensverträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Kommunalkonditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim bezahlt wird. Die Marktüblichkeit ist durch die Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstituten belegt.

Die Provisionszahlungen stellen für die Stadt einen Konsolidierungsbeitrag dar.

Die Umsetzung erfolgt im Wege einer Vereinbarung/eines Gesellschafterdarlehensvertrages, der die Kriterien festlegt sowie Rechte und Pflichten der Parteien bestimmt. Die Abstimmung der Vertragstexte erfolgt derzeit unter Beteiligung der BDO Legal.

Die mit dem mehrheitsbeteiligten Unternehmen zu treffende Vereinbarung über die Gewährung einer Ausleihung umfasst insbesondere folgende Eckdaten bzw. Nachweise:

- Rechtsgrundlage und Verwendungszweck der Ausleihung
- Kreditbetrag
- Konditionen, Schuldendienstleistungen und Laufzeit der Vereinbarung (Kreditgeschäft)
- Avalprovision.

Die Umsetzung der Kreditweitergabe erfolgt unmittelbar nach dem Ratsbeschluss noch im Laufe des Monats Dezember 2015. Zwingende Voraussetzung für die Umsetzung ist - wegen der erforderlichen Kreditermächtigung - die öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016. Dies wiederum kann nur gewährleistet werden, wenn die Anzeige der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015/2016 bei der Kommunalaufsicht unmittelbar nach dem Ratsbeschluss am 5. November 2015 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe Sachverhalt

Anlagen zum Sachverhalt

Stellungnahme der BDO Legal

Stellungnahme

An	Stadt Bornheim Stadtkämmerei Herr Ralf Cugaly
Von	BDO Legal Düsseldorf
Datum	25. September 2015
Betreff	Stadt Bornheim - Beihilfenrechtliche Aspekte der Finanzierung städtischer Beteiligungen

A. Ausgangslage

- (1) In der Stadt Bornheim gibt es mit der Stadtbetrieb Bornheim AöR („**Stadtbetrieb**“) und der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG („**Stromnetzgesellschaft**“) zwei städtische Beteiligungen, die derzeit einen Finanzierungsbedarf haben.
- (2) Stadtbetrieb erfüllt in Bornheim vorrangig hoheitliche Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem der Betrieb des städtischen Friedhofs, die Sicherstellung der Abwasserentsorgung und die Betreuung und Pflege der Grünflächen. Daneben soll Stadtbetrieb auch den Breitbandausbau für die Internetversorgung der Bevölkerung in Bornheim vorantreiben. Zur Finanzierung zweier Vorhaben (Investitionen in die Abwasserentsorgungsinfrastruktur und den Breitbandausbau) hat die Stadtbetrieb derzeit einen Finanzbedarf von ca. EUR 10 Mio.
- (3) Der Stromnetzgesellschaft wurde kürzlich die Konzession für den Betrieb des Stromnetzes in Bornheim erteilt. Zur Übernahme des Stromnetzes vom vorherigen Konzessionär benötigt Stromnetzgesellschaft ebenfalls Finanzmittel. Diese sollen zu 40% durch Eigenkapital der beiden Anteilseigner (Stadt Bornheim und ein privater Dritter) und zu 60 % durch Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stadt Bornheim möchte nun Kredite zu den für Kommunen geltenden Konditionen („**Kommunalkonditionen**“) aufnehmen. Die Darlehenssummen sollen dann an die Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft weitergereicht werden. Hierfür werden Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft jeweils eine Provision entrichten, die der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen für die jeweilige Gesellschaft entspricht („**Provision**“). Die Provision wird an die Stadt Bornheim entrichtet. Die Zins- und Tilgungsleistungen zu Kommunalkonditionen werden durch die Beteiligungen direkt bedient.
- (5) Die marktüblichen Konditionen wurden durch Anfragen bei verschiedenen Kreditinstituten ermittelt.
- (6) Bei der Weitergabe der Kreditmittel sollen die Voraussetzungen und Anforderungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 16. Dezember 2014 („**Krediterlass**“) beachtet werden.

95/168

- (7) Insoweit stellt sich die Frage, inwiefern die Weitergabe der Kreditmittel EU-beihilfenrechtlich zulässig ist.

B. Ergebnis

- (8) Finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand an ihre Beteiligungen können grundsätzlich Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellen, die unter Umständen vor der Gewährung bei der Europäischen Kommission anzumelden wären.
- (9) Als Beihilfe gelten jedoch nur Maßnahmen, die den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt eine Beihilfe vor bei einer Zuwendung von staatlichen Mitteln, die ein bestimmtes Unternehmen begünstigt und eine Wettbewerbsbeschränkung sowie eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorruft.
- (10) Abgrenzbare Einheiten, die wirtschaftlich tätig sind, gelten unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Daher sind aus unserer Sicht sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen, da sie - zumindest auch - wirtschaftlich tätig sind.
- (11) Vorliegend scheidet eine Beihilfe aus unserer Sicht aber aus, da sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.
- (12) Eine Begünstigung läge im EU-beihilfenrechtlichen Sinne nur vor, wenn das Unternehmen besondere finanzielle Vorteile erhält, die es im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten würde.
- (13) Solche finanziellen Vorteile werden hier nicht gewährt. Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensbeträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Kommunalkonditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim gezahlt wird. Die Marktüblichkeit wurde durch Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstitutionen belegt.
- (14) Eine Begünstigung käme in dieser Situation aus unserer Sicht nur dann in Betracht, wenn Stadtbetrieb und/oder Stromnetzgesellschaft eigenständig keine Darlehen aufnehmen könnten, die Weitergabe durch die Stadt Bornheim unabhängig von den Konditionen also den einzigen Zugriff auf Finanzmittel ermöglichen würde. Dies ist nach unserem Verständnis aber vorliegend nicht der Fall. Wie durch die Angebote der Kreditinstitute belegt ist, würden beide Gesellschaften auch eigenständig Finanzmittel am freien Markt zur Verfügung gestellt bekommen.
- (15) Nur der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beihilfe auch nicht darin gesehen werden kann, dass die Stadt Bornheim durch die Provision finanziell begünstigt wird. Eine etwaige Begünstigung der öffentlichen Hand ist EU-beihilfenrechtlich nicht relevant.

- (16) Im Ergebnis liegt also schon keine EU-beihilfenrechtliche Begünstigung vor, so dass die weiteren Merkmale einer Beihilfe sowie die Anwendbarkeit etwaiger EU-beihilfenrechtlicher Ausnahmetatbestände hier nicht zu prüfen war.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	11.11.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	462/2015-INK
Stand	19.10.2015

Betreff Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt folgende Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen:

Richtlinie der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungseinrichtungen

Präambel

Die Stadt Bornheim tritt dafür ein, die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention als einen Prozess des Miteinanders und der Mitwirkung aktiv zu gestalten. Die Bestrebungen konzentrieren sich dabei zunächst darauf, die Ziele der Inklusion in allen Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet zu verankern und ihre Verwirklichung zu ermöglichen.

Mit dieser Richtlinie wird die Verwendung der Mittel zur Durchführung des Aktionsplanes „Inklusive Bildung in Bornheim“ geregelt.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Gegenstand der Förderung sind alle Maßnahmen, die im Rahmen des standortbezogenen Aktionsplanes der Verwirklichung der Inklusion in den Bildungseinrichtungen¹ dienen. Förderfähig sind insbesondere Maßnahmen für
 - Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung,
 - Bereitstellung einer fachlichen Beratung und Begleitung,
 - Unterstützung durch nicht-lehrendes Personal,
 - Verbesserung der sächlichen Ausstattung ,
 - den bedarfsgerechten Ausbau von Räumen entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen, die in eine Einrichtung aufgenommen werden sollen.
2. Nicht förderfähig sind Hilfsmittel oder Maßnahmen, die über andere Träger zu finanzieren sind.

¹ Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinien sind trägerübergreifend alle Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung im Stadtgebiet Bornheim

§ 2 Voraussetzungen der Förderung

1. Grundvoraussetzung für eine Förderung einer Bildungseinrichtung nach diesen Richtlinien ist das Vorliegen eines standortbezogenen Aktionsplans zur Inklusion.
2. Die Mittel werden ausschließlich zur Inklusion in der Bildung verwendet.
3. Die im Antrag genannte Maßnahme kann nicht durch Mittel aus anderen Quellen finanziert werden. Die Verwendung der Bornheimer Fördermittel als Grundlage für eine Förderung durch Drittmittel ist möglich.

§ 3 Verfahren der Förderung

1. Die Richtlinien finden im Rahmen der durch den Rat der Stadt Bornheim zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
2. Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion vom 09.07.2014 eine Inklusionspauschale. Diese dient der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht-lehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht vorrangig der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) dienen.

Die zweckgebundene Verwendung dieser Mittel ist besonders zu beachten.

§ 4 Antragsstellung

1. Die Förderung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind alle Bildungseinrichtungen nach § 1.
2. Jede Bildungseinrichtung kann zu Beginn des Haushaltsjahres, spätestens jedoch bis zum 01. März Fördermittel beantragen.
3. Die Anträge müssen enthalten:
 - a) eine Beschreibung des jeweiligen Vorhabens mit Inhalt und Ziel sowie der messbaren Wirkung der Maßnahme
 - b) den Zeitrahmen für die Umsetzung
 - c) die/den Projektverantwortliche/n
 - d) die Höhe der beantragten Fördersumme sowie der Gesamtkosten
 - e) die Darstellung, ob es sich um eine Voll- oder Teilfinanzierung handelt. Bei Letzterem sind die Drittmittelgeber zu nennen.

§ 5 Bewilligung

1. Die Projektgruppe „Inklusion“ bewertet die grundsätzliche Förderfähigkeit der beantragten Maßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus.

Übersteigt das Gesamtvolumen der Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel, spricht die Projektgruppe eine Empfehlung zur Priorität der beantragten Maßnahmen aus.

Der Projektgruppe "Inklusion" gehören die Inklusionsbeauftragte, die Sprecher und Sprecherinnen der Schulen und Kindertagesstätten, Vertreter der Schulträgerin Stadt Bornheim, die Vertreterin der Weiterbildungsträgerin (VHS) und die Leiterin des Inklusionsbüros an.

2. Der Bürgermeister entscheidet unter Einbeziehung der Empfehlung der Projektgruppe "Inklusion" nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Gewährung der Förderung.

§ 6 Nachweis- und Berichtsführung

1. Die erfolgte Verwendung der abgerufenen Mittel ist bis zum 30.11. eines jeden Jahres nachzuweisen.
2. Alle Ausgaben, die für die geförderte Maßnahme angefallen sind, sind mit den Originalrechnungen zu belegen.
3. Mittel, die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet oder deren Verwendung nicht fristgerecht nachgewiesen wurden, sind dem Bürgermeister der Stadt Bornheim bis zum 30.12. zurückzuzahlen.
4. Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen beizufügen, in dem der Verlauf der Maßnahme dargestellt und das Ergebnis anhand der ursprünglichen Zielsetzung und beabsichtigten messbaren Wirkung dokumentiert wird.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Sachverhalt

Mit der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015/2016 hat der Rat jährlich 150.000 € an Mittel für die Verwirklichung der Inklusion in Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet Bornheim zur Verfügung gestellt.

Ein Teilbetrag von 76.430 € wird durch Landesmittel refinanziert. Diese Mittel sind zweckgebunden für die Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion; sie werden in 2015 gewährt mit

- 62.140 € als Ausgleich für wesentliche Belastungen infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes
- und mit
- 14.300 € für nicht lehrendes Personal an Schulen.

Insgesamt sollen die städtischen Mittel nicht nur in den Schulen, sondern trägerübergreifend auch in den übrigen Bildungseinrichtungen zur Umsetzung des Aktionsplanes "Inklusive Bildung in Bornheim" eingesetzt werden.

Die Verwendung und Verteilung der Mittel soll ab 2016 auf der Basis der beigefügten Richtlinien geregelt werden.

Kernpunkte der Richtlinie sind:

- Mitteleinsatz als Förderung der Inklusion auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages mit Darstellung der beabsichtigten Maßnahme und eines Förderbescheides
- Antragsberechtigt: trägerübergreifend alle Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet
- Förderungsvoraussetzung: die Leitung hat einen standortbezogenen Aktionsplan für die Umsetzung der Inklusion in ihrer Einrichtung erstellt
- Förderung einzelner Projekte unter Verzicht auf pauschale Zuteilung der Mittel an die einzelnen Bildungseinrichtungen
- Beratung und Förderempfehlung durch die Projektgruppe "Inklusion" zur Koordinierung der Projekte unter den Bildungseinrichtungen
- Entscheidung durch Verwaltung

- Nachweis über Verwendung der Gelder und Berichtsführung über die mit der durchgeführten Maßnahme erzielten Wirkung

Der Projektgruppe gehören neben Personen der Verwaltung (Beigeordneter Schnapka, Leiterin Amt 4, Abteilungsleiter 4.4, Leiterin Amt 10, Leiterin Inklusionsbüro), die ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter der Kindertageseinrichtungen und Schulen an.

Finanzielle Auswirkungen

Sind im Sachverhalt dargestellt.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	666/2015-4
Stand	10.11.2015

Betreff Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Am 15. Juli 2015 hat das Bundeskabinett eine Gesetzesnovellierung des SGB VIII verabschiedet, um die Situation unbegleiteter Kinder und Jugendlicher aus Krisengebieten dieser Welt, die in die Bundesrepublik einreisen, zu verbessern. Anlass für diese Initiative ist der seit Jahren stetige Anstieg von unbegleiteten Minderjährigen, die um Hilfe bitten. Allein von Januar bis Mai 2015 kamen laut dem Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mehr als 4.100 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) nach Deutschland – insgesamt leben inzwischen mehr als 22.000 von ihnen in der Obhut der deutschen Jugendämter.

Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen hat sich im Zeitraum von 2005-2013 verzehnfacht – mit weiter steigender Tendenz –, was das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veranlasst hat, Eckpunkte für die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder und eines bundesweiten Verteilungsverfahrens bezüglich der Minderjährigen zu entwickeln. Eine Vorgabe zur Verteilung der Minderjährigen ist dringlich geworden, da sich die Lage derart asymmetrisch entwickelt hat, dass beispielsweise im Oktober 2014 der Kreis Recklinghausen keine Minderjährige zu verzeichnen hatte, während die Stadt München 2.266 Fälle melden musste. Diese Disparitäten lassen sich auch für NRW nachweisen, da allein die Städte Köln, Dortmund, Düsseldorf und Aachen 80% aller Minderjährigen in Obhut genommen haben.

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 SGB VIII einbezogen worden.

Der Gesetzesentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42a SGB) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist unter anderem zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe (Kindeswohl) einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthalts-

rechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, denn nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden. Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Heraufsetzung der Altersgrenze der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen vom 16. auf das 18. Lebensjahr vor. Dadurch bedürfen auch die 16 – 18 jährigen in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch den vom Familiengericht bestellten Vormund. Hiermit entspricht deutsches Recht nun auch an dieser Stelle der UN-Kinderrechtskonvention, wie es seit langem von Kirchen und Verbänden gefordert wurde.

Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Identifizierung als schutzbedürftige Person und die Prüfung der Voraussetzung der Inobhutnahme/Feststellung der Minderjährigkeit liegt in der Verantwortung des Jugendamtes.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich derzeit in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährig werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein ERODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In der Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in den Jugendhilfezentren in der Regel durch die Fachkräfte des Allgemeinen Dienstes durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen neben der persönlichen Situation des unbegleiteten Minderjährigen der Verbleib seiner Eltern und der mögliche Aufenthalt bei Verwandten sowie die Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienmitgliedern im In- und Ausland geprüft werden. Darüber hinaus sind die Bildungsvoraussetzungen, die gesundheitliche Verfassung und das tatsächliche Alter zu begutachten. Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Die Dauer des Clearingverfahrens hängt von Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten geklärt sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt Hilfen zur Erziehung gem. § 27ff SGB VIII und beendet gleichzeitig die Schutzmaßnahmen. Bei Bedarf werden diese Hilfen für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII fortgesetzt, wenn die Voraussetzungen zu einer Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung vorliegen. Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet.

Der für Inobhutnahmen zuständige ASD im Bornheimer Jugendamt konnte vor der Zuweisung von Flüchtlingen aus Arnsberg der Versorgung dieser besonderen Zielgruppe im Rahmen des Haushaltes und des Stellenplanes gerecht werden. Mit der ersten Zuweisung der Flüchtlinge aus Arnsberg, die in der Turnhalle der Johann Wallraf Grundschule untergebracht sind, kamen zunächst drei und mit der zweiten Zuweisung weitere 9 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach Bornheim, für die das Jugendamt bereits tätig geworden ist. Durch die Bearbeitung und Betreuung dieser Fälle kam und kommt es zu Verzögerungen bei der Bearbeitung anderer Fälle und Betreuungspersonen.

Die steigenden Zahlen minderjähriger Schutzsuchender und die zum 24. Oktober 2015 in Kraft getretene Gesetzesnovellierung machen ein Handeln für die Stadt Bornheim und eine Anpassung des Stellenplanes erforderlich.

Auf der Grundlage der gegenwärtig geplanten landesgesetzlichen Umsetzung ergeben sich für mögliche Gesamtzahlen im o.g. Sinne folgende Planungsgrößen:

Landesweite Gesamtzahl 5.000: ca. 1 umF auf 3500 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 7.500: ca. 1 umF auf 2350 Einwohner

Landesweite Gesamtzahl 10.000: ca. 1 umF auf 1750 Einwohner

Aktuell (Stand 29.10.2015) zählt das Land NRW 7400 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Dies bedeutet für Bornheim dass mit 21 umF zu rechnen ist, wenn keine weiteren Flüchtlinge mehr dazu kommen.

Nach Rücksprache mit der GFO (altes Krankenhaus in Merten) steht das ursprünglich in den Blick genommene Konvent als potentielle Inobhutnahmestelle nicht zur Verfügung. Es wird geprüft, ob für eine Übergangszeit von 1-2 Jahren die frei werdenden Kindergartenräume genutzt werden könnten. Diesbezüglich sind weitere Klärungsgespräche bereits terminiert. Für den Fall, dass hier vorübergehend Plätze zur Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geschaffen werden, würde dies zu einer Entlastung führen, was die Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten betrifft. Die hoheitlichen Aufgaben, die nur durch das Jugendamt durchgeführt werden können, können allerdings dadurch nicht entlastet werden.

2. Auswirkungen der Novellierung:

- Vorläufige Inobhutnahme durch Jugendamt am Ort der Einreise
- Meldung an die Landesverteilstelle (LVR-LJA Köln)
- Meldung an die Bundesverteilstelle (BVA)
- Meldung BVA an zuständige Landesverteilstelle
- Zuweisung des Minderjährigen an Zuweisungsjugendamt durch LVR-LJA Köln

3. Aufgaben des Jugendamtes am Ort der Einreise

- Vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII
- Inaugenscheinnahme zur Alterseinschätzung
- Unter 18 Über 18
- Geeignete Unterbringung und Versorgung
- Vertretung des UMF durch das Jugendamt
- Kindeswohlprüfung

4. Aufgaben des Zuweisungsjugendamtes

- Inobhutnahme § 42 SGB VIII
- Clearingverfahren
- Kind- und jugendgerechte Unterbringung
- Veranlassung Vormundbestellung
- erneute Prüfung Familienzusammenführung
- angemessene medizinische Versorgung
- Zugang zu Bildung und Ausbildung

5. Personalbedarf

Für die operative Umsetzung der Aufgabe besteht zusätzlicher Personalbedarf. In Orientierung an einer Kennzahl von 35 Betreuungsfällen je Mitarbeiter ergibt sich ein Personalbedarf von 0,6 Stellenanteilen = 23,4 Stunden. Da mit einer tendenziell steigenden Fallzahlentwicklung zu rechnen ist, wird strategisch eine Besetzung mit einem Stundenumfang von 30 Stunden angestrebt. Hierbei ist zunächst eine Befristung von 2 Jahren vorgesehen.

Die Kosten einer Stelle nach KGST belaufen sich für eine Vollzeitstelle nach S14 inklusive Sach- und Gemeinkostenanteil auf 80.380 €. Unter Berücksichtigung des geplanten Umfangs von 30 Stunden ergibt sich ein Kostenanteil 61.892 € /Jahr .

Die Finanzierung für erzieherische Hilfen an umF erfolgt auf der Basis des § 89d SGB VIII, so dass den Aufwendungen für die direkten Hilfeleistungen eine überörtliche Kostenerstattung als Ertrag gegenübersteht. Die Aufwendungen für die hoheitliche Tätigkeit des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (Jugendamt) für umF blieben nach bisherigem Recht in der finanziellen Verantwortung der jeweiligen Kommune.

Der Städte und Gemeindebund NRW hat sich in den vergangenen Wochen nachdrücklich dafür eingesetzt, dass landesseitig die bei den Jugendämtern entstehenden Verwaltungskosten erstattet werden. Das Land hat diesen Forderungen im Wesentlichen entsprochen. In § 7 des Referentenentwurfes ist vorgesehen, dass das Land den Jugendämtern die Verwaltungskosten auf der Grundlage der zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres zur Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII angemeldeten Fälle durch eine Pauschale erstattet. Die Pauschale soll 3.100,-- Euro pro Jahr pro Fall betragen und wird für den Mittelwert der genannten Stichtage gemeldeten Fälle gezahlt.

Unterstellt man die o.g. Zahl von 21 Betreuungsfällen im Mittel, so würde sich die entsprechende Erstattung auf ca. 65.100 €/Jahr belaufen. Eine Finanzierung der Kosten der einzurichtenden Stelle im Umfang von 0,6 Stellenanteilen wäre somit zu 100% gegeben. Da im beschlossenen Stellenplan für diese Aufgabe keine Stelle ausgewiesen ist, beabsichtigt die Verwaltung die Besetzung unter Verrechnung auf den existierenden Gesamtstellenplan vorzunehmen und bei den Beratungen des Stellenplanes für die Jahre 2017 und 2018 eine entsprechende Stelle vorzusehen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten einer Stelle S14, 30 Stunden	: 61.892 Euro/Jahr
Einnahme Erstattung	: ca. 65.100 Euro/Jahr (Basis 21 Fälle)

Die Kosten der Unterbringung werden gesondert erstattet.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Gesetzentwurf der Bundesregierung
2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW
3. Liste aktueller Zahlen

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

A. Problem und Ziel

Kinder und Jugendliche, die aus ihren Herkunftsländern allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen. Es sind junge Menschen, die häufig Schreckliches erlebt haben und möglicherweise physisch und psychisch stark belastet oder hochtraumatisiert sind. Sie kommen allein in einem fremden Land an, sprechen die Landessprache nicht und kennen die Kultur nicht, müssen sich aber dort vollkommen auf sich gestellt zurechtfinden. Es sind aber auch junge Menschen, die über Potentiale und Ressourcen verfügen. Diese Kinder und Jugendlichen haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Sie müssen ihren Bedürfnissen entsprechend aufgenommen und mit allen ihren Belastungen, schmerzhaften Erfahrungen und Ängsten aufgefangen werden, aber auch die Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potentiale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen.

Korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen steigt mit der Zahl der nach Deutschland einreisenden Ausländerinnen und Ausländer auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber dem Jahr 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6 583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen. Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17 955 unbegleitete ausländische Minderjährige in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe. Es ist in den kommenden Jahren nicht mit einem Rückgang bzw. einer Stagnation zu rechnen; vielmehr kann von weiteren Steigerungen ausgegangen werden.

Nach geltendem Recht ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich der unbegleitete ausländische Minderjährige vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, zu dessen Inobhutnahme verpflichtet, § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 87 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund sind für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher die Jugendämter bzw. örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten liegen. Einige kommunale Gebietskörperschaften sind gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und der Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Vor diesem Hintergrund muss unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen bundesweit ein gutes Aufwachsen gesichert werden. Durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht soll daher eine den besonderen Schutzbedürfnissen und Bedarfslagen von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden.

Ergänzend soll in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die über 16-jährigen ausländischen Minderjährigen den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

1. Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert. Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe beziehungsweise an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren sowie an der Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.
2. Es wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen bzw. erhalten können.
3. Zur Verbesserung der Datenlage in der Kinder- und Jugendhilfe werden die Erhebungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, die sich auf unbegleitete ausländische Minderjährige sowie vorläufige Maßnahmen und Leistungen an diese beziehen, weiterentwickelt.
4. Die Altersgrenze, ab der Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz und dem Asylverfahrensgesetz vorgenommen werden können, wird von 16 auf 18 Jahre angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund:

Die Umsetzung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige ist für den Bund mit einmaligen Umstellungskosten beim Bundesverwaltungsamt in Höhe von rund 325 000 Euro für die Abwicklung des Ausgleichs der Belastungen nach § 89d Absatz 3 SGB VIII bis zum 30. Juni 2017 sowie die Anschaffung einer Software zur Durchführung des Verteilungsverfahrens verbunden. Des Weiteren fallen dort Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung an, deren Höhe derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ggf. Planstellen und Stellen soll finanziell und ggf. stellenmäßig durch eine Umschichtung aus dem Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert werden.

Im Kontext der Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII entstehen beim Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46 000 Euro. Die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund von ca. 330 000 Euro verbunden.

Durch die Benennung des zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verpflichteten Landes entstehen für das Bundesverwaltungsamt keine zusätzlichen Kosten. Der damit verbundene Aufwand wird durch den Wegfall des Aufwands vollständig kompensiert, der sich aus der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII ergibt.

Darüber hinaus entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund erweiterter/geänderter Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 22 000 Euro (1 Personenmonat E 13 und 2 Personenmonate E 10), die im Einzelplan 06, Kapitel 0614 kompensiert werden, und geringfügige jährliche Kosten für die Durchführung der Erhebungen.

Alle sonstigen Umstellungs-/Einrichtungskosten werden durch eine Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren entstehen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Kosten. Die so genannten sonderbeauftragten Entscheiderinnen und Entscheider, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern speziell geschult sind, werden bereits heute für die Bearbeitung der Asylanträge aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber, d. h. auch der über 16-Jährigen, eingesetzt. Zusätzlicher Arbeits- oder Personalaufwand ergibt sich daher nicht.

Für die Länder:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Länder jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Millionen Euro. Diesen Kosten stehen Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII und des damit verbundenen Wegfalls des Lastenausgleichsverfahrens in Höhe von rund 260 000 Euro gegenüber. Durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30 000 Euro. Der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der Erhebung beläuft sich auf rund 8 000 Euro.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Länder keine Kosten. Sie werden dadurch, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, von den entsprechenden Kosten entlastet. Es dürfte sich hierbei aber nur um wenige Fälle handeln, da dieser Personenkreis regelmäßig bereits jetzt ohnehin nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht wird. Die Länder erstatten den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten zudem häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis auch deshalb nicht zu einer nennenswerten Kostenentlastung bei den Ländern kommt.

Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Millionen Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist für die Kommunen als „Datenmelder“ mit einem geringfügigen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 13 000 Euro verbunden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt, s.o.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I 2012, 2022), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 42 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 42c Aufnahmequote

§ 42d Übergangsregelung

§ 42e Berichtspflicht“.

b) Nach der Angabe zu § 88 werden folgende Angaben eingefügt:

„Vierter Unterabschnitt Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“.

2. Nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ausländer können Leistungen nach diesem Buch nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren tatsächlichen Mittel-

punkt der Lebensführung im Inland haben. Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen tritt an die Stelle des tatsächlichen Mittelpunkts der Lebensführung der tatsächliche Aufenthalt im Inland. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

4. Nach § 42 werden die folgenden §§ 42a bis 42e eingefügt:

„§ 42a

Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. § 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 5 sowie Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

1. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
2. ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
3. ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
4. ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung.

(3) Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind. Dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

(4) Das Jugendamt hat der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständigen Stelle die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben mitzuteilen. Zu diesem Zweck sind auch die Ergebnisse der Einschätzung nach Absatz 2 Satz 1 mitzuteilen. Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von drei Werktagen das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

(5) Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Pflicht,

1. die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe durch eine geeignete Person an das für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständige Jugendamt sicherzustellen sowie
2. dem für die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuständigen Jugendamt unverzüglich die personenbezogenen Daten zu übermitteln, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind.

Hält sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist an der Übergabe und an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

(6) Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde nach § 88a Absatz 2 Satz 1 zuständige Jugendamt oder mit der Anzeige nach Absatz 4 Satz 3 über den Ausschluss des Verteilungsverfahrens nach § 42b Absatz 4.

§ 42b

Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

(1) Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von zwei Werktagen nach Anmeldung eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen zur Verteilung durch die zuständige Landesstelle das zu dessen Aufnahme verpflichtete Land. Maßgebend dafür ist die Aufnahmequote nach § 42c.

(2) Im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c soll vorrangig dasjenige Land benannt werden, in dessen Bereich das Jugendamt liegt, das das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Hat dieses Land die Aufnahmequote nach § 42c bereits erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden.

(3) Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes weist das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen, für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger geeigneten Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat. Maßgeblich für die Eignung des Jugendamtes ist insbesondere die Gewährleistung eines den spezifischen Schutzbedürfnissen und Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entsprechenden Angebotes an Einrichtungen, Diensten, Sprachmittlern und Veranstaltungen sowie einer entsprechenden Qualifikation der mit der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben betrauten Fachkräfte. Für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen ist das Landesjugendamt zuständig, es sei denn, dass Landesrecht etwas anderes regelt.

(4) Die Durchführung eines Verteilungsverfahrens ist bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn

1. dadurch dessen Wohl gefährdet würde,
2. dessen Gesundheitszustand die Durchführung eines Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a nicht zulässt,

3. dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann, zum Beispiel aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31), und dies dem Wohl des Kindes entspricht oder
4. die Durchführung des Verteilungsverfahrens nicht innerhalb von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt.

(5) Geschwister dürfen nicht getrennt werden. Im Übrigen sollen unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche im Rahmen der Aufnahmequote nach § 42c nach Durchführung des Verteilungsverfahrens gemeinsam nach § 42 in Obhut genommen werden, wenn das Kindeswohl dies erfordert.

(6) Der örtliche Träger stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Stelle jederzeit über die für die Zuweisung nach Absatz 3 erforderlichen Angaben unterrichtet wird. Die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle stellt durch werktägliche Mitteilungen sicher, dass das Bundesverwaltungsamt jederzeit über die Angaben unterrichtet wird, die für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach Absatz 1 erforderlich sind.

(7) Gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift findet kein Widerspruch statt. Die Klage gegen Entscheidungen nach dieser Vorschrift hat keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Nähere regelt das Landesrecht.

§ 42c

Aufnahmequote

(1) Die Länder können durch Vereinbarung einen Schlüssel als Grundlage für die Benennung des zur Aufnahme verpflichteten Landes nach § 42b Absatz 1 festlegen. Bis zum Zustandekommen dieser Vereinbarung oder bei deren Wegfall richtet sich die Aufnahmequote für das jeweilige Kalenderjahr nach dem von dem Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz im Bundesanzeiger veröffentlichten Schlüssel, der für das vorangegangene Kalenderjahr entsprechend Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Länder errechnet worden ist (Königsteiner Schlüssel), und nach dem Ausgleich für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] in den einzelnen Ländern Jugendhilfe gewährt wird. Ein Land kann seiner Aufnahmepflicht eine höhere Quote als die Aufnahmequote nach Satz 1 oder 2 zugrunde legen; dies ist gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

(2) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausgeschlossen, wird die Anzahl der im Land verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 angerechnet. Gleiches gilt, wenn der örtliche Träger eines anderen Landes die Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen von dem nach § 88a Absatz 2 zuständigen örtlichen Träger übernimmt.

(3) Bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des 18. auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen

Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] wird die Aufnahmepflicht durch einen Abgleich der aktuellen Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in den Ländern mit der Aufnahmequote nach Absatz 1 werktäglich ermittelt.

§ 42d

Übergangsregelung

(1) Kann ein Land die Anzahl von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen, die seiner Aufnahmequote nach § 42c entspricht, nicht aufnehmen, so kann es dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigen.

(2) In diesem Fall reduziert sich für das Land die Aufnahmequote

1. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des ersten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um drei Viertel,
2. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des zweiten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um die Hälfte sowie
3. bis zum ... [einsetzen: Datum desjenigen Tages des dritten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] um ein Viertel.

(3) Bis zum 31. Dezember ... [einsetzen: Jahreszahl des Kalenderjahres des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] kann die Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 um einen Monat verlängert werden, wenn die zuständige Landesstelle gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzeigt, dass die Durchführung des Verteilungsverfahrens in Bezug auf einen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nicht innerhalb dieser Frist erfolgen kann. In diesem Fall hat das Jugendamt nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

(4) Ab [einsetzen: Datum desjenigen Tages des neunten auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages dieses Inkrafttretens übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats] ist die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land verjährt in einem Jahr; im Übrigen gilt § 113 des Zehnten Buches entsprechend.

(5) Die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers gegenüber dem nach § 89d Absatz 3 erstattungspflichtigen Land auf Erstattung der Kosten, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 6 Absatz 2 dieses Gesetzes] entstanden sind, ist ausgeschlossen. Die Erstattung dieser Kosten richtet sich nach § 89d Absatz 1.

Berichtspflicht

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland vorzulegen.“

5. In § 76 Absatz 1 wird nach der Angabe „§§ 42,“ die Angabe „42a,“ eingefügt.

6. Dem § 87 wird folgender Satz angefügt:

„Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen richtet sich nach § 88a Absatz 2.“

7. Nach § 88 wird folgender vierter Unterabschnitt eingefügt:

Vierter Unterabschnitt

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a

Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

(1) Für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42a) ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(2) Die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen (§ 42) richtet sich nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 42b Absatz 3 Satz 1 der nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständigen Stelle. Ist die Verteilung nach § 42b Absatz 4 ausgeschlossen, so bleibt die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit bestehen. Ein anderer Träger kann aus Gründen des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht die örtliche Zuständigkeit von dem zuständigen Träger übernehmen.

(3) Für Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich sich die Person vor Beginn der Leistung tatsächlich aufhält. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, so bleibt die nach Absatz 2 begründete Zuständigkeit bestehen, soweit Landesrecht nichts anderes regelt.

(4) Die örtliche Zuständigkeit für die Vormundschaft oder Pflegschaft, die für unbegleitete ausländische Kinder oder Jugendliche durch Bestellung des Familiengerichts eintritt, richtet sich während

1. der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a) nach Absatz 1,
2. der Inobhutnahme (§ 42) nach Absatz 2 und
3. der Leistungsgewährung nach Absatz 3.

8. In § 89d Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „pro Einwohner im vergangenen Haushaltsjahr“, die Angabe „1.“ und das Wort „und“ gestrichen sowie die Nummer 2 aufgehoben.
9. § 89d Absatz 3 wird aufgehoben.
10. § 99 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei Buchstabe j wird nach der Angabe „§ 8a Absatz 1“ ein Komma eingefügt und das Wort „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k eingefügt:

„k) Einleitung der Hilfe im Anschluss an eine vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Fall des § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach der Angabe „§ 42“ die Wörter „oder § 42a“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 1 werden dem Wort „Art“ die Wörter „Art der Maßnahme,“ vorangestellt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Altersgruppe“ die Wörter „zu Beginn der Maßnahme“ eingefügt.
11. In § 102 Absatz 2 Nummer 6 wird die Angabe „2,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 80 das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
2. § 80 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat“ durch die Wörter „der minderjährig ist“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 12 das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „das 18. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „volljährig ist“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „alle“ wird das Wort „volljährigen“ eingefügt.
 - bb) die Wörter „die das 16. Lebensjahr vollendet haben und“ werden gestrichen.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Minderjähriger“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „auch ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat“ werden durch die Wörter „ein volljähriger Ausländer“ ersetzt.
 - bb) Die Wörter „im Falle seiner Volljährigkeit“ werden gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kindes unter 16 Jahren“ durch die Wörter „minderjährigen Kindes“ ersetzt.
4. In § 14 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Wörter „minderjährig ist“ ersetzt.
5. § 14a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Mit der Asylantragstellung nach § 14 gilt ein Asylantrag auch für jedes minderjährige ledige Kind als gestellt, das sich zu diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet aufhält, ohne freizügigkeitsberechtigt oder im Besitz eines Aufenthaltstitels zu sein, wenn es zuvor noch keinen Asylantrag gestellt hatte.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „lediges, unter 16 Jahre altes“ durch die Wörter „minderjähriges lediges“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel [1 des Gesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714)] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Maßgabe von § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Maßgabe des § 80 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Maßgabe des § 80 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes“ durch die Angabe „§ 37 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.
3. § 37 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach diesem Gesetz ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, sofern er nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle seiner Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wäre. § 80 Absatz 3 und § 82 des Aufenthaltsgesetzes gelten entsprechend.“

Artikel 5

Evaluation

Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2020 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 Nummer 9 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne ihre Familien nach Deutschland einreisen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt. Sie haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (Artikel 3, 22). Hierfür ist nach geltendem Recht dem Jugendamt eine Primärzuständigkeit zugewiesen. Das Jugendamt ist nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII verpflichtet, unbegleitete ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen. Der Gesetzgeber hat die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach Deutschland im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – KICK), das am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist, explizit als Anlass einer vorläufigen Schutzmaßnahme des Jugendamts geregelt. Er hat damit auf die Kritik des VN-Ausschusses für die Rechte des Kindes reagiert. Zwar war die Regelung über die Inobhutnahme bereits vor Inkrafttreten des KICK bei Einreise unbegleiteter ausländischer Minderjähriger angewandt worden. Dabei wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass es sich bei dieser Konstellation um eine spezifische Krisensituation handelt, die sich von der des typischen Eltern-Kind-Konflikts erheblich unterscheidet und daher besonderer Schutzmaßnahmen bedarf.

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland kommen und im Inland weder mit einem Personensorgeberechtigten noch einem anderen Erziehungsberechtigten zusammenkommen, steigt korrespondierend mit den in quantitativer und qualitativer Hinsicht zunehmenden internationalen Krisenherden und sich ausweitenden (Bürger-) Kriegsregionen. Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik weist bei denjenigen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die von den Jugendämtern in Obhut genommen wurden, im Jahr 2013 eine Steigerung von bundesweit rund 133 Prozent gegenüber 2010 aus. Im Jahr 2013 wurden insgesamt 6 583 unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche von den Jugendämtern in Obhut genommen.

Tabelle 1: Unbegleitete ausländische Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Bundesländern (2010-2013; Anzahl, Veränderung in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	10-13	Entw. in % ¹
BW	147	292	270	517	370	251,7
BY	277	197	334	349	72	26,0
BE	92	75	823	984	892	969,6
BB	13	8	9	15	2	15,4
HB	46	25	48	37	-9	-19,6
HH	622	808	687	1061	439	70,6
HE	389	441	547	945	556	142,9
MV	15	13	14	17	2	13,3
NI	157	187	211	257	100	63,7
NW	387	542	1 115	1 519	1 132	292,5
RP	97	136	155	182	85	87,6
SL	48	176	225	157	109	227,1
SN	84	94	38	72	-12	-14,3
ST	6	19	18	10	4	66,7
SH	435	453	267	438	3	0,7
TH	7	16	6	24	17	242,9
D	2.822	3.482	4.767	6.584	3762	133,3

1 Bei der Spalte „Veränderung in %“ resultieren die zum Teil hohen prozentualen Zuwächse aus geringen Fallzahlen im Jahre 2010, z.B. Thüringen.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

Nach einer aktuellen Abfrage der Länder befanden sich zum Stichtag 31. Dezember 2014 bundesweit 17 955 unbegleitete ausländische junge Menschen in vorläufigen Schutzmaßnahmen oder Anschlussmaßnahmen (Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige) der Kinder- und Jugendhilfe.

Örtlich zuständig für die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich dieser vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält (§ 87 SGB VIII). Dabei handelt es sich um das Jugendamt, in dessen Bereich die Einreise eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen festgestellt wird. Vor diesem Hintergrund konzentriert sich bundesweit die Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vor allem auf Jugendämter bzw. örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die an bestimmten Einreiseknotenpunkten gelegen sind oder die von den Kindern und Jugendlichen als Zielorte besonders bevorzugt werden. Zum Teil sind kommunale Gebietskörperschaften gegenwärtig aufgrund der kontinuierlichen Zunahme unbegleitet nach Deutschland einreisender Minderjähriger sehr stark belastet. Mancherorts sind die Kapazitätsgrenzen bereits so weit überschritten, dass eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Kinder und Jugendlichen erheblich erschwert bzw. nicht mehr möglich ist.

Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und zu erwartenden weiteren Steigerungen in Deutschland dauerhaft nur durch eine landes- und bundesweite Aufnahmespflicht sichergestellt werden. Dadurch soll gewährleistet werden, dass in allen Ländern unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche ihrem Wohl und ihren spezifischen Bedürfnissen entsprechend untergebracht, versorgt und betreut werden. Eine rechtlich geregelte landes- und bundesweite Aufnahmespflicht in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige besteht derzeit nicht.

Vor diesem Hintergrund haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 in Potsdam folgenden Beschluss gefasst (vgl. Ziff. 5 des Ergebnisprotokolls zu TOP 5 „Entwicklung der Asylbewerberzahlen“):

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.“

Im Rahmen der Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik (u.a. zu dem Thema „bundesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen“) am 23. Oktober 2014 wurde die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe in Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beschlossen, die Fragen einer bundesweiten bzw. landesinternen Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen klären sollte. Diese länderoffene Arbeitsgruppe hat unter der Leitung des BMFSFJ insgesamt sechsmal getagt; es waren alle Länder vertreten. Sie hat sich auf grundlegende Ziele, zentrale Eckpunkte und auf wesentliche Verfahrensschritte eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verständigt.

Diese Ziele, Eckpunkte und Verfahrensschritte eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Manuela Schwesig, im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 11. Dezember 2014 vorgestellt. Diese haben daraufhin folgenden Beschluss gefasst (vgl. Ziff. 3 des Ergebnisprotokolls zu TOP 3 „Asyl- und Flüchtlingspolitik“):

„Bezüglich der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) im Rahmen der Jugendhilfe (SGB VIII) wird der Bund zeitnah einen Gesetzentwurf vorlegen.“

Am 24. Februar 2015 fand eine Anhörung der Verbände statt, die das Erfordernis der Ausrichtung eines Verfahrens am Kindeswohl unterstrichen hat. Der dringende Bedarf einzelner, besonders belasteter Kommunen wurde zudem deutlich.

Grundlegende Zielsetzung einer landes- und bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ist, durch bundesweit geltende Rahmenbedingungen für ein gelingendes Ankommen in Deutschland die Weichen für eine erfolgreiche Integration und damit für ein gutes Aufwachsen dauerhaft hier lebender junger ausländischer Menschen zu stellen.

Ergänzend soll mit diesem Gesetz in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Bundesweite Aufnahmepflicht für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Um eine dem Kindeswohl entsprechende, bedarfsgerechte Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, wird durch die gesetzliche Regelung einer bundesweiten Aufnahmepflicht

der Länder ein am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis dieser jungen Menschen ausgerichtetes landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren ermöglicht.

Dabei finden die unbegleitete ausländische Minderjährige betreffenden Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention sowie – für Betroffene, die einen Asylantrag im Sinne des europäischen Rechts stellen – der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96) und der Verordnung Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) (Dublin III-VO) Berücksichtigung.

Am Primat der Kinder- und Jugendhilfe bzw. an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete ausländische Minderjährige wird festgehalten.

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königsteiner Schlüssel richtet. Die auf dieser Aufnahmepflicht basierende Verteilung wird durch Kindeswohlgesichtspunkte modifiziert:

- So ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens insbesondere ausgeschlossen, wenn dadurch das Kindeswohl des unbegleiteten ausländischen minderjährigen Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde oder sein Gesundheitszustand einer Verteilung mit Blick auf die Gefährdung anderer Kinder und Jugendlicher entgegensteht.
- Bei der Verteilung sind soziale Bindungen des Kindes oder des Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu berücksichtigen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich auf der Flucht zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. Bei Geschwistern muss eine gemeinsame Inobhutnahme zwingend erfolgen.
- Um durch das Verteilungsverfahren Belastungen für das Kind oder den Jugendlichen so gering wie möglich zu halten, gilt der Vorrang der landesinternen Verteilung bzw. bei Erfüllung der Quote die vorrangige Aufnahme durch das dem Ort des Aufgriffs nächstgelegene Land.
- Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes erfolgt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen an ein Jugendamt, das geeignet ist, den spezifischen Schutzbedürfnissen dieser jungen Menschen im Hinblick auf ihre Unterbringung, aber vor allem auch hinsichtlich ihrer sozialpädagogischen und ggf. therapeutischen Betreuung und Unterstützung Rechnung zu tragen. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und die erforderlichen Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, sieht das Gesetz eine Übergangsregelung vor, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Im Rahmen des Verteilungsverfahrens sind grundlegende Kindeswohlstandards zu beachten:

- Zur Sicherstellung des Primats der Kinder- und Jugendhilfe und zum Schutz des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach seiner Einreise und vor Entscheidung über seine Verteilung wird als Schutzmaßnahme der Kinder- und Jugendhilfe die vorläufige Inobhutnahme geregelt, die insbesondere die kind- bzw. jugendgerechte Unterbringung des jungen Menschen, seine Vertretung sowie die Durchführung eines Ersts Screenings zur Einschätzung seiner individuellen Situation umfasst.
- Zur Ausrichtung der Verwaltungsabläufe am kindlichen Zeitempfinden und an der spezifischen Belastungssituation von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen wird durch die Regelung von Fristen für die Abwicklung der einzelnen Verfahrensschritte durch die beteiligten Behörden auf einen Abschluss des Verteilungsverfahrens innerhalb von insgesamt 14 Werktagen hingewirkt. Nach Ablauf von einem Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme darf keine Verteilung mehr erfolgen.
- Das Kind oder der Jugendliche ist bei seiner Überführung zum Ort des Jugendamtes, dem es zugewiesen wurde, durch eine geeignete Person zu begleiten und einer Fachkraft dieses Jugendamtes zu übergeben.
- Im Rahmen einer Fallübergabe sind an das Jugendamt, dem der unbegleitete ausländische Minderjährige zugewiesen worden ist, die für die Inobhutnahme und ggf. daran anschließenden Hilfen maßgeblichen Informationen weiterzugeben.

Es bleibt den Ländern unbenommen, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, bei denen die Verteilung nicht ausgeschlossen ist, freiwillig in ihrem Land zu belassen oder auch eine ihre Aufnahmequote übersteigende Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger aufzunehmen.

2. Klarstellung zum Leistungszugang ausländischer Kinder und Jugendlicher in der Kinder- und Jugendhilfe

Eine gesicherte Perspektive für ausländische junge Menschen in Deutschland setzt voraus, dass Zugänge zu Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe eröffnet werden. Der Gesetzentwurf stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen beziehungsweise erhalten können

3. Verbesserung der Datenlage zu unbegleiteten ausländischen Minderjährigen

Um dem Auftrag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gerecht zu werden, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beobachten und auch aktuelle, aussagekräftige Daten als unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sind in den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anpassungen und Verbesserungen notwendig. So werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu vorläufigen Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.

4. Anhebung der Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren

In asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren soll das Alter, ab dem Verfahrenshandlungen wirksam vorgenommen werden können, von 16 auf 18 Jahre angehoben werden, um

auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

III. Alternativen

Das Land Bayern hat einen Gesetzesantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem durch Änderung des SGB VIII eine gesetzliche Grundlage für die landesweite Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen geschaffen werden soll (Bundesratsdrucksache 443/14). Weiterhin wurde ebenfalls durch das Land Bayern ein Entschließungsantrag im Bundesrat vorgelegt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, gemeinsam mit den Ländern ein bundesweites Verteilungsverfahren von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem Königsteiner Schlüssel einzuführen, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu unterstützen und das SGB VIII und das Asylverfahrensgesetz besser aufeinander abzustimmen (Bundesratsdrucksache 444/14).

Angesichts der sehr starken Belastung einzelner Kommunen durch die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII und die kontinuierlich steigende Zahl unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher ist das Regelungsziel der beiden Anträge nachvollziehbar. Zentrales Ziel einer bundesweiten und landesinternen Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen muss aber die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung dieser jungen Menschen sein. Unbegleitete Minderjährige stellen eine der schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt dar. Die Einführung eines bundesweiten oder landesinternen Verteilungsverfahrens setzt daher voraus, dass das Primat der Kinder- und Jugendhilfe unangestastet bleibt und an der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für Erstversorgung, Unterbringung, Clearingverfahren und an die Inobhutnahme anschließende Hilfeleistungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche festgehalten wird. Die Sicherstellung eines kind- bzw. jugendgerechten Verfahrens sowie einer dem Kindeswohl entsprechenden, bedarfsgerechten Versorgung, Betreuung und Unterstützung von unbegleiteten Minderjährigen muss über gesetzlich verbürgte Standards im SGB VIII gewährleistet werden. Eine finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen ist abzulehnen. Die Kinder- und Jugendhilfe gehört finanzverfassungsrechtlich zu den Aufgaben von Ländern und Kommunen, eine Beteiligung des Bundes kommt nach den Vorgaben des Grundgesetzes nur in sehr engen Grenzen in Betracht, die hier nicht vorliegen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 i. V. m. Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge).

Dem Bund steht das Gesetzgebungsrecht für diesen Bereich zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Der Schwerpunkt des nachfolgenden Gesetzentwurfs liegt in Einführung eines am Kindeswohl ausgerichteten, landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche. Diese Regelungen sind zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet erforderlich. Eine Gesetzesvielfalt der Länder würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen führen. Eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher kann angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und der Prognosen zu weiteren erheblichen Steigerungen in

Deutschland nur durch ein Verteilungsverfahren sichergestellt werden, das nicht nur eine landesinterne, sondern auch eine länderübergreifende Verteilung der in das Bundesgebiet einreisenden Minderjährigen umfasst. Hierfür bedarf es zwingend einer bundesgesetzlichen Grundlage.

Des Weiteren dürfen insbesondere auch aufgrund der Verpflichtungen aus der VN-Kinderrechtskonvention nicht unterschiedliche Verfahrensvorgaben zu Unsicherheiten und zu einer Schwächung des Schutzes der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen führen, die vor allem wegen des Ausfalls des Sorgerechtssubjekts ein besonderes und gesteigertes Schutzbedürfnis haben. Vor diesem Hintergrund sind unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf den spezifischen Schutz dieser Kinder und Jugendlichen nicht hinnehmbar. Insofern sind hier auch die Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz zugrunde zu legen, die für das Bundeskinderschutzgesetz (Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 16) maßgebend waren.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 2) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG, für die Änderung des Asylverfahrensgesetzes (Artikel 3) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Flüchtlingsrecht) und für die Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Artikel 4) aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG. In Bezug auf die Regelung des Mindestalters, ab dem Verfahrenshandlungen in ausländerrechtlichen Angelegenheiten wirksam vorgenommen werden können, ist eine einheitliche bundesgesetzliche Regelung erforderlich, um infolge der damit einhergehenden Gleichbehandlung der Betroffenen gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit sicherzustellen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union (EU) und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Im Recht der EU ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Neuregelungen zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des sozialen Sicherungssystems, insbesondere des SGB VIII, verbessern den Schutz von ausländischen Kindern und Jugendlichen in Deutschland im umfassenden Sinne. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

2. Demografie-Check

Da der Gesetzentwurf die Aufnahmebedingungen unangetastet lässt und lediglich ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für eine landesinterne und bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger vorsieht, hat er keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung in Deutschland.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für den Bund:

Die Umsetzung eines bundesweiten Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Minderjährige ist für den Bund mit einmaligen Umstellungskosten beim Bundesverwaltungsamt in Höhe von rund 325 000 Euro für die Abwicklung des Ausgleichs der Belastungen nach § 89d Absatz 3 SGB VIII bis zum 30. Juni 2017 sowie die Anschaffung einer Software zur Durchführung des Verteilungsverfahrens verbunden. Des Weiteren fallen dort Kosten für den laufenden Betrieb und die Wartung an, deren Höhe derzeit noch nicht bezifferbar ist. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie ggf. Planstellen und Stellen soll finanziell und ggf. stellenmäßig durch eine Umschichtung aus dem Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert werden.

Im Kontext der Berichtspflicht nach § 42e SGB VIII entstehen beim Bund jährliche Kosten in Höhe von rund 46 000 Euro. Die Evaluation der Wirkungen des Gesetzes ist mit einem einmaligen Aufwand für den Bund von ca. 330 000 Euro verbunden.

Durch die Benennung des zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verpflichteten Landes entstehen für das Bundesverwaltungsamt keine zusätzlichen Kosten. Der damit verbundene Aufwand wird durch den Wegfall des Aufwands vollständig kompensiert, der sich aus der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII ergibt.

Darüber hinaus entstehen beim Statistischen Bundesamt aufgrund erweiterter/geänderter Statistikpflichten einmalige Umstellungskosten in Höhe von insgesamt 22 000 Euro (1 Personenmonat E 13 und 2 Personenmonate E 10), die im Einzelplan 06, Kapitel 0614 kompensiert werden. und geringfügige jährliche Kosten für die Durchführung der Erhebungen.

Alle sonstigen Umstellungs-/Einrichtungskosten werden durch eine Umschichtung aus Einzelplan 17 in den Einzelplan 06 kompensiert.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren entstehen für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Kosten. Die so genannten sonderbeauftragten Entscheiderinnen und Entscheider, die für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern speziell geschult sind, werden bereits heute für die Bearbeitung der Asylanträge aller unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber, d. h. auch der über 16-Jährigen, eingesetzt. Zusätzlicher Arbeits- oder Personalaufwand ergibt sich daher nicht.

Für die Länder:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Länder jährliche Umsetzungskosten in Höhe von rund 1,3 Mio. Euro. Diesen Kosten stehen Einsparungen aufgrund der Aufhebung von § 89d Absatz 3 SGB VIII und des damit verbundenen Wegfalls des Lastenausgleichsverfahrens in Höhe von rund 260 000 Euro gegenüber. Durch die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik entstehen für die Länder einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 30 000 Euro. Der jährliche Mehraufwand für die Durchführung der Erhebung beläuft sich auf rund 8000 Euro.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Länder keine Kosten. Sie werden dadurch, dass unbegleitete minderjährige Asylbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden können, von den entsprechenden Kosten entlastet. Es dürfte sich hierbei aber nur um wenige Fälle handeln, da dieser Personenkreis regelmäßig bereits jetzt ohnehin nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht wird. Die Länder erstatten den Kommunen die durch die Auf-

nahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten zudem häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis auch deshalb nicht zu einer nennenswerten Kostenentlastung bei den Ländern kommt.

Für die Kommunen:

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens entstehen für die Kommunen jährliche Kosten in Höhe von rund 6,5 Mio. Euro für Maßnahmen der Datenübermittlung und der Fallübergabe. Allerdings fällt erleichternd das Kostenerstattungsverfahren nach § 89d Absatz 3 SGB VIII ab dem 1. Juli 2017 weg. Daraus resultieren Einsparungen in Höhe von ca. 500 000 Euro.

Die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ist für die Kommunen als „Datenmelder“ mit einem geringfügigen jährlichen Mehraufwand in Höhe von 13 000 Euro verbunden.

Durch die Anhebung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre im Asylverfahren und im ausländerrechtlichen Verfahren entstehen für die Kommunen insofern Kosten, als unbegleitete minderjährige Asylbewerber nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder untergebracht werden können. Es handelt sich hierbei jedoch um einen kleinen Personenkreis, s.o. Zudem erstatten die Länder den Kommunen die durch die Aufnahme von Asylbewerbern entstehenden Kosten häufig ganz oder überwiegend, so dass es im Ergebnis nicht zu einer nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastung bei den Kommunen kommt, s.o.

F. Weitere Kosten

Keine.

VII. Evaluation

Um der großen Bedeutung der gesetzlichen Änderungen für einen umfassenden Schutz, eine erfolgreiche Integration und ein gelingendes Aufwachsen ausländischer Kinder und Jugendlichen in Deutschland Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Änderung Inhaltsübersicht)

Es werden neue Regelungen über das Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher eingefügt. Außerdem werden die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche in einem neu eingefügten Unterabschnitt verortet.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise gemäß § 42a wird in den Katalog der anderen Aufgaben der Jugendhilfe aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen ausländische junge Menschen Leistungen nach dem SGB VIII erhalten können. Diese Regelung entspricht zwar dem geltenden Recht. Ihr Inhalt ist bislang aber nur über Absatz 4 und die Auslegung über- und zwischenstaatlichen Rechts zu erschließen und bedarf daher der Klarstellung, um die Eröffnung von Zugängen zu Bildungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und zu Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für ausländische junge Menschen, die ohne oder mit ihren Familien nach Deutschland einreisen, sicherzustellen.

Die Vorschrift greift über- und zwischenstaatliches Recht auf und setzt dessen Auslegung durch die deutsche Rechtsprechung um. Absatz 4 lässt unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-VO) und das Haager Kinderschutzübereinkommen (KSÜ) unberührt. Hiernach besteht im sachlichen Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente eine internationale Zuständigkeit der deutschen Behörden, soweit die ausländischen Kinder und Jugendlichen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 8 Brüssel IIa-VO, Artikel 5 KSÜ). In den sachlichen Anwendungsbereich fallen nach Artikel 1 Absatz 2 Brüssel IIa-VO, Artikel 3 KSÜ auch Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII. Nach der Rechtsprechung ist der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des KSÜ der Ort, der der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung des Minderjährigen ist, der der Schwerpunkt seiner sozialen Bindungen ist, insbesondere in familiärer, schulischer bzw. beruflicher Hinsicht, der sein „Daseinsmittelpunkt“ ist (vgl. OLG Hamm NJW 1992, 637; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 17.02.2011 – 18 UF 6/11). Der gewöhnliche Aufenthalt im Sinne des Artikel 8 Brüssel IIa-VO wird dahingehend ausgelegt, dass darunter der Ort zu verstehen ist, der Ausdruck einer gewissen sozialen und familiären Integration des Kindes ist. Dieser Ort ist unter Berücksichtigung aller tatsächlichen Umstände des Einzelfalls festzustellen (vgl. EuGH, FamRZ 2011, 617). Damit kann bereits zu Beginn des Aufenthalts ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des KSÜ bzw. der Brüssel IIa-VO vorliegen, wenn von vornherein der Aufenthalt auf längere Zeit angelegt ist (vgl. BVerwGE 109, 155 ff.; OLG Karlsruhe FamRZ 2014, 1565; BGH FamRZ 23011, 542). Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift greift diese Auslegung durch die Rechtsprechung auf und stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ausländischen jungen Menschen Leistungen gewährt werden können.

Im Falle ausländischer Kinder und Jugendlicher wird sich zwar häufig schon nach der Einreise ein gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne des KSÜ bzw. der Brüssel IIa-VO und damit ein tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung in Deutschland feststellen lassen.

Allerdings wird dies nicht immer der Fall sein. Vor diesem Hintergrund stellt Absatz 2 Satz 2 in den Fällen der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nicht auf den gewöhnlichen Aufenthalt, sondern den tatsächlichen, d.h. „schlichten“ Aufenthalt im Inland ab. Insoweit kann auch auf die besonderen Zuständigkeitsregelungen in Artikel 13 Brüssel IIa-VO bzw. Artikel 6 KSÜ verwiesen werden.

Der Zugang zu Schutzmaßnahmen für ausländische Minderjährige ergibt sich weiterhin aus § 6 Absatz 1 Satz 2. Danach ist bei Ausländern (wie auch bei Deutschen) der tatsächliche Aufenthalt für die Erfüllung anderer Aufgaben nach § 2 Absatz 3 maßgeblich.

Zu Nummer 4 (§§ 42a bis 42e)

Zu § 42a (Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die vorläufige Inobhutnahme als Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe zur Schutzgewährung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach ihrer Einreise und vor Entscheidung über ihre Verteilung. Damit bleibt es auch nach Ermöglichung der Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen beim Primat der Kinder- und Jugendhilfe und der Primärzuständigkeit des Jugendamtes für die Erstversorgung und Unterbringung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Zuständig für die vorläufige Inobhutnahme ist das Jugendamt am Ort des sog. „Aufgriffs“ des Kindes oder Jugendlichen oder seiner Selbstmeldung, also dort, wo seine Einreise bemerkt wird (vgl. § 88a Absatz 1 neu). Die Regelungen über die Ausgestaltung der Inobhutnahme des § 42 gelten entsprechend insofern, als sie die Befugnis zur vorläufigen Unterbringung (§ 42 Absatz 1 Satz 2), die Sorge für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen (§ 42 Absatz 1 Satz 3), die Gelegenheit zur Benachrichtigung einer Person des Vertrauens (§ 42 Abs. 2 Satz 2), die Befugnis zur Freiheitsentziehung (§ 42 Absatz 5) und die (mangelnde) Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs (§ 42 Absatz 6) betreffen.

Zu Absatz 2

Zur Sicherstellung einer am Kindeswohl ausgerichteten Entscheidung über die Verteilung umfasst die vorläufige Inobhutnahme ein Erstscreening der Situation des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Dabei hat das Jugendamt einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens im Hinblick sowohl auf die physische als auch auf die psychische Belastung zu einer Kindeswohlgefährdung – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswillens – führen würde (Nummer 1). Damit soll insbesondere auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen werden. Danach haben die Mitgliedsstaaten beim Umgang mit Minderjährigen „vorrangig das Wohl des Kindes“ zu berücksichtigen und Minderjährigen einen „der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ zu gewährleisten. Das Jugendamt hat also einzuschätzen, ob die Durchführung des Verteilungsverfahrens absehbar zu einer Gefährdung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen im Hinblick auf die in Artikel 23 Absatz 1 der EU Richtlinie 2013/33/EU genannten Einzelaspekte wie etwa seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls führen könnte. Bei der Feststellung des Kindeswohls bzw. seiner möglichen Gefährdung ist in Abhängigkeit von Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen sein Wille einzubeziehen. Demnach kann die Durchführung des Verteilungsverfahrens zum Beispiel ausgeschlossen sein, wenn die körperliche oder seelische Verfassung des unbegleiteten Minderjährigen seine Transportfähigkeit so stark beeinträchtigt, dass aus der Durchführung des Verteilungsverfahrens erhebliche Risiken einer körperlichen oder psychischen Schädigung resultieren würden.

Verweigert sich das Kind oder der Jugendliche der Durchführung eines Verteilungsverfahrens und ist aufgrund seines seelischen Zustands zu befürchten, dass eine Durchführung der Verteilung entgegen dieser starken Ablehnungshaltung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer (Re-)Traumatisierung führen kann, ist beispielsweise ebenfalls von der Durchführung des Verteilungsverfahrens abzusehen.

Mit der Kindeswohlprüfung, aus der ggf. ein Ausschluss der Verteilungsdurchführung nach § 42b Absatz 4 resultieren kann, wird auch Artikel 24 Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen. Maßstab für die Entscheidung, ob eine Verteilung des unbegleiteten Minderjährigen erfolgen kann, ist damit das Kindeswohl. Durch die Verteilung soll grundsätzlich eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung sichergestellt werden, es sei denn, Kindeswohlgründe stehen einer Verteilung entgegen. Dadurch wird der Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes oder Jugendlichen auf ein Maß beschränkt, das notwendig ist, um das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen.

Im Rahmen des Ersts Screenings ist auch die Frage nach verwandten Personen im Inland oder Ausland zu stellen, ohne dass hierzu vertiefte Recherchen erforderlich sind, um bereits in dieser frühen Phase des Verfahrens die Möglichkeit der Familienzusammenführung feststellen zu können (Nummer 2). Außerdem muss eruiert werden, ob enge soziale Bindungen zu anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen bestehen bzw. während der Reise aufgebaut wurden, die unter Kindeswohlgesichtspunkten eine gemeinsame Verteilung und weitere Unterbringung dieser jungen Menschen notwendig machen (Nummer 3). Dies gilt insbesondere für Geschwister, die daher zwingend gemeinsam zu verteilen sind. Um auszuschließen, dass Kinder und Jugendliche mit ansteckenden Krankheiten verteilt und dadurch Dritte gefährdet werden, muss in der Regel eine ärztliche Stellungnahme zum Gesundheitszustand des Minderjährigen eingeholt werden, die im Krankheitsfall insbesondere auch eine Aussage zur Dauer der Ansteckungsgefahr enthalten sollte. Der Ausschluss einer gesundheitlichen Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen selbst durch die Verteilung ist Gegenstand der Kindeswohlprüfung nach Nummer 1.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird das Jugendamt kraft öffentlichen Rechts verpflichtet und befugt, während der vorläufigen Inobhutnahme die Vertretung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zu übernehmen, um die Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind. Mit dieser Pflicht zur sofortigen Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme wird der Notsituation des Kindes oder Jugendlichen und der eventuellen Notwendigkeit kurzfristiger Maßnahmen zur rechtlichen Aufenthaltssicherung Rechnung getragen. Bei der Wahrnehmung der Vertretung muss der mutmaßliche Wille der Personen- oder des Erziehungsberechtigten angemessen Berücksichtigung finden. Das Kind oder der Jugendliche ist zu beteiligen, d.h. er ist über die Vertretung zu informieren und hinsichtlich aller seine Person betreffenden Fragen einzubeziehen. In Zusammenschau mit § 42 Absatz 2 Satz 4, wonach dem zur Inobhutnahme verpflichteten Jugendamt ebenfalls eine Vertretungskompetenz zukommt, ist damit eine lückenlose Vertretung des Kindes oder Jugendlichen bis zur Bestellung eines Vormunds oder Pflegers sichergestellt. Durch entsprechende organisatorische und personelle Vorkehrungen ist eine Kollision zwischen den Interessen des Jugendamtes als Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen und als Behörde, die maßgebliche Entscheidungen im Hinblick auf die Altersfeststellung und Verteilung sowie die Durchführung von Maßnahmen und Gewährung von Leistungen für das Kind oder den Jugendlichen zu treffen hat, zu verhindern.

Das Jugendamt wird durch die öffentlich-rechtliche Kompetenz zur Vertretung des Minderjährigen jedoch nicht zum Personensorgeberechtigten. Da die Wahrnehmung und Ausübung der Personensorge zur umfassenden und dauerhaften Sicherung des Kindeswohls

unabdingbar ist, muss sichergestellt sein, dass anschließend möglichst zeitnah ein Vormund oder Pfleger bestellt wird. Diese Verpflichtung ergibt sich auch aus Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU, wonach dem asylsuchenden unbegleiteten Minderjährigen so bald wie möglich ein Vertreter zu bestellen ist, der ihn vertritt und unterstützt, damit er die Rechte aus der Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus der Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. Ein Vertreter im Sinne der genannten Richtlinie ist eine Person oder Organisation, die von der zuständigen Behörde bestellt wurde und den asylsuchenden Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe der Richtlinie unterstützt und vertritt, um das Kindeswohl zu wahren und erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen und für den Minderjährigen, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen (Artikel 2 Buchstabe j der Richtlinie 2013/33/EU).

Nach § 42 Absatz 3 Satz 4 ist das Zuweisungsjugendamt verpflichtet, unverzüglich nach Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen, d.h. unverzüglich nach seiner Verteilung die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers durch das Familiengericht zu veranlassen. Aufgrund der Ausschlussfrist nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 hat dies spätestens einen Monat nach der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen zu erfolgen. Damit wird auch unter Beachtung der Vorgabe des Artikels 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 der Richtlinie 2013/33/EU die Bestellung eines Vertreters „so bald wie möglich“ und die Kontinuität in der Vormundschaft oder Pflegschaft sichergestellt und der bürokratische Aufwand einer zweifachen Bestellung eines Vormunds bzw. Pflegers vermieden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Verpflichtung und Befugnis des Jugendamts zur Übermittlung personenbezogener Daten an die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen zuständige Behörde zum Zweck der Durchführung der Verteilung nach § 42b. Die Mitteilung an die zuständige Landesbehörde muss innerhalb von sieben Werktagen erfolgen. Damit soll dem kindlichen Zeitempfinden der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen und eine möglichst zeitnahe Verteilung befördert werden. Es soll vermieden werden, dass die Verteilung des Minderjährigen mit Beziehungsabbrüchen, Verlust sozialer Kontakte und Kontinuitätsbrüchen verbunden ist. Die Mitteilung des Jugendamts muss auch die Ergebnisse des Erstscreenings umfassen, die die Grundlage einer am Kindeswohl ausgerichteten Verteilungsentcheidung und Verteilungsumsetzung ist. Die zuständige Landesstelle hat innerhalb von drei Werktagen dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen, ob der unbegleitete Minderjährige verteilt werden kann oder beim Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme infolge eines Ausschlusses der Verteilung nach § 42b Absatz 4 als Ergebnis des Erstscreenings nach § 42a Absatz 2 verbleiben und deshalb auf die Aufnahmequote des jeweiligen Landes nach § 42c Absatz 2 angerechnet werden muss.

Zu Absatz 5

Ein am Kindeswohl ausgerichtetes Verteilungsverfahren gebietet es, das Kind oder den Jugendlichen bei der Überführung zum Jugendamt der Zuweisung nicht allein zu lassen. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme gehört es nach Satz 1 Nummer 1 auch zu den Aufgaben des hierfür zuständigen Jugendamts, sicherzustellen, dass eine geeignete Person das Kind oder den Jugendlichen auf dem Weg zum Ort des Jugendamts der Zuweisung begleitet und den Minderjährigen einer Fachkraft dieses Jugendamtes übergibt. Als geeignete Personen kommen Fachkräfte des Jugendamtes oder eines freien Trägers der Jugendhilfe in Betracht.

Satz 1 Nummer 2 verpflichtet das Jugendamt zur Weitergabe von Informationen, die für die Inobhutnahme des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen nach § 42 erforderlich sind. Hierzu gehören in der Regel neben den Personalien auch die Ergebnisse des Erstscreenings nach Absatz 2.

Stellt sich im Rahmen des Ersts Screenings heraus, dass sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält, muss das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinwirken, d.h. das Zusammenkommen der Familienmitglieder unterstützen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht. Das Kind oder der Jugendliche ist sowohl an der Übergabe an das Jugendamt der Zuweisung als auch an der Entscheidung über die Familienzusammenführung angemessen zu beteiligen.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme. Anknüpfungspunkt ist dabei nicht der Zeitablauf, sondern die anderweitige Sicherung des Kindeswohls des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen durch den Personen- oder Erziehungsberechtigten, das Jugendamt der Zuweisung oder bei Ausschluss der Verteilung die Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 durch dasselbe Jugendamt, das den Minderjährigen bereits vorläufig in Obhut genommen hat.

Zu § 42b (Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift weist die Bestimmung des zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen verpflichteten Landes auf der Grundlage der Aufnahmequote nach § 42c dem Bundesverwaltungsamt zu. Die Bestimmung hat innerhalb von zwei Werktagen nach Mitteilung der vorläufigen Inobhutnahme des unbegleiteten Minderjährigen durch die jeweilige Landesstelle zu erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Vorrang der landesinternen Verteilung innerhalb der Aufnahmequote nach § 42c. Erfüllt das Land bereits seine Aufnahmequote, ist in der Regel das Land als zur Aufnahme verpflichtet zu benennen, das dem Ort des Jugendamts der vorläufigen Inobhutnahme am nächsten gelegen ist. Voraussetzung ist, dass dieses Land seine Aufnahmequote noch nicht vollumfänglich erfüllt hat. Damit sollen die mit einer Überführung verbundenen Belastungen des Kindes oder Jugendlichen minimiert werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Zuweisung des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen innerhalb des zu seiner Aufnahme verpflichteten Landes. Die Zuweisung muss durch die zuständige Stelle des betreffenden Landes innerhalb von zwei Werktagen nach dessen Benennung erfolgen. Dabei soll nur ein Jugendamt zur Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen bestimmt werden, das hierfür geeignet ist. Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendlichen haben spezifische Schutzbedürfnisse, denen durch besondere Schutzmaßnahmen Rechnung getragen werden muss. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt hat zunächst das Alter des jungen Menschen festzustellen. Bei Feststellung der Minderjährigkeit muss es dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Wegen des Ausfalls des Personensorgeberechtigten hat es den Minderjährigen zu vertreten und möglichst schnell die Bestellung eines (qualifizierten) Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Die Vorschrift ermöglicht in Zusammenschau mit § 88a Absatz 2 Satz 1 neu vor diesem Hintergrund den Ländern eine Zuweisung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger an einzelne Jugendämter in ihrem Bereich, die besondere Kompetenzen in der Unterbrin-

gung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher erworben haben.

Um eine reibungsfreie Umsetzung des Verteilungsverfahrens zu gewährleisten, weist die Vorschrift die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen den Landesjugendämtern zu, sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Tatbestände, die einen Ausschluss der Durchführung eines Verteilungsverfahrens bei einem unbegleiteten ausländischen Minderjährigen begründen. Danach darf keine Verteilung erfolgen, wenn dadurch das Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährdet würde. Grundlage für diesen Ausschlussgrund, mit dem auch Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie 2013/33/EU Rechnung getragen wird, ist die Einschätzung des Jugendamtes nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1. Ausgeschlossen ist eine Verteilung auch, wenn der Gesundheitszustand des betreffenden Kindes oder Jugendlichen einer Verteilung innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme entgegensteht. Dabei sind auch die bei Dritten bestehenden oder entstehenden Gesundheitsgefahren zu beachten. Dies ist insbesondere bei ansteckenden Krankheiten der Fall, bei denen die Ansteckungsgefahr länger andauert. Ausgeschlossen ist die Verteilung auch bei der Möglichkeit einer Familienzusammenführung im In- oder Ausland innerhalb weniger Tage, wenn diese dem Kindeswohl entspricht, insbesondere im Rahmen der Verordnung (EU) 604/2013. In den Fällen, in denen eine Rückführung des unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen möglich ist und dies nach kurzer Zeit feststeht, findet keine Verteilung aus der vorläufigen Inobhutnahme statt. Die Tatsachen, die zu einem Ausschluss der Verteilung führen können, sind Gegenstand des Ersts Screenings, das durch das für die vorläufige Inobhutnahme zuständige Jugendamt durchzuführen ist. Weiterhin besteht ein Verteilungsausschluss, wenn sich das Kind bzw. der Jugendliche länger als einen Monat in der vorläufigen Obhut des Jugendamts am Ort seines Aufgriffs befindet. Der Ausschluss der Verteilung nach Überschreiten der Monatsfrist schränkt die Möglichkeiten des Jugendamts nicht ein, ein anderes Jugendamt um die Übernahme der Zuständigkeit für die Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen zu bitten, wenn zum Beispiel die dortige Betreuung oder Unterbringung dem Wohl des Kindes dient und seinen spezifischen Bedürfnissen besser gerecht werden kann.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt sicher, dass bei der Verteilung dem Kindeswohl insofern Rechnung getragen wird, als soziale Bindungen des Kindes und Jugendlichen zu anderen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen Berücksichtigung finden müssen. So sind Kinder und Jugendliche, die sich während der Reise zusammengeschlossen und gegenseitig unterstützt haben, grundsätzlich gemeinsam zu verteilen und nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Obhut zu nehmen. Bei Geschwistern muss zwingend eine gemeinsame Verteilung und Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgen. In beiden Fällen bestimmt das Bundesverwaltungsamt ein Land als zur Aufnahme verpflichtet, dessen Quote eine gemeinsame Aufnahme der Kinder oder Jugendlichen zulässt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 verpflichtet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die zuständige Landesstelle zur Weitergabe von Daten an die zuständige Landesstelle beziehungsweise das Bundesverwaltungsamt, die zur Umsetzung des in §§ 42b und 42c geregelten Verteilungsverfahrens notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere Angaben zur Anzahl der von einem Jugendamt bzw. einem Land nach § 42b oder nach § 42 Absatz 1 Nummer 3 in Obhut genommenen Minderjährigen durch werktägliche Meldung der täglichen Zu- und Abgänge sowie das Ergebnis des Ersts Screenings nach § 42b Absatz 2 durch das

Jugendamt an die zuständige Landesstelle bzw. durch die zuständige Landesstelle an das Bundesverwaltungsamt.

Zu Absatz 7

Angesichts der derzeitigen und auch künftig zu erwartenden hohen Einreisezahlen und der damit verbundenen starken Inanspruchnahme der Kapazitäten in den an Einreiseknotenpunkten gelegenen Kommunen kann eine dem Kindeswohl entsprechende Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger in vielen Fällen nur durch deren Verteilung sichergestellt werden. Um einer Überschreitung der Kapazitätsgrenzen in den betreffenden Kommunen und damit dem Risiko einer nicht dem Kindeswohl entsprechenden Unterbringung entgegenzuwirken, muss grundsätzlich aus Kindeswohlgründen eine reibungslose Durchführung der Verteilung sichergestellt werden. Deshalb schließt Absatz 7 das Widerspruchsverfahren sowie die aufschiebende Wirkung bei Klagen gegen Entscheidungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens aus (§ 68 Absatz 1 Satz 2 und § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO), zu denen auch die Alterseinschätzung gehört.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift stellt klar, dass die weitere Ausgestaltung des Verfahrens dem jeweiligen Landesrecht überlassen bleibt.

§ 42c (Aufnahmequote)

Zu Absatz 1

Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen kann nach Satz 1 ein zwischen den Ländern vereinbarter Schlüssel sein. Liegt eine solche Vereinbarung nicht vor, bestimmt Satz 2 zum einen den Königsteiner Schlüssel als Grundlage der Quote, aus der sich die Pflicht eines Landes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ergibt. Zum anderen richtet sich die Quote nach dem Ausgleich der Länder für den Bestand der Anzahl unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, denen in den Ländern Jugendhilfe gewährt wird und die nicht verteilt werden können, weil sie vor Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind. Nach dem Ergebnis der Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu den Eckpunkten einer gesetzlichen Verteilung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger sind für den Ausgleich der Länder die Anzahl der am Tag des Inkrafttretens in Maßnahmen der Jugendhilfe befindlichen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen und jungen Volljährigen, die durchschnittliche Dauer der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen und -leistungen von 182 Tagen sowie die täglich im Durchschnitt pro Fall aufgewandten Kosten in Höhe von 175 Euro in Ansatz zu bringen.

Satz 3 stellt klar, dass es den Ländern unbenommen bleibt, ihre Aufnahmepflicht an einer höheren Quote auszurichten. Zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrens ist dies dem Bundesverwaltungsamt mitzuteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anrechnung der Anzahl der in einem Land infolge des Verteilungsausschlusses verbleibenden Kinder und Jugendlichen oder infolge der Übernahme der Zuständigkeit eines örtlichen Trägers nach § 88a Absatz 2 von einem Land aufgenommenen Minderjährigen auf dessen Aufnahmequote nach Absatz 1.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass in einer Übergangsphase von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes der tagesaktuelle Bestand in den Ländern auf die Aufnahmequote nach Absatz 1 anzurechnen ist. Die Ermittlung des Bestands erfolgt über werktägliche Meldungen der Zu- und Abgänge (vgl. § 42b Absatz 6).

§ 42d (Übergangsregelung)

Kinder und Jugendliche, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, haben besondere Schutzbedürfnisse, denen durch spezifische Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen ist. Ihre Situation unterscheidet sich erheblich von den Krisensituationen, die bei Eltern-Kind-Konflikten das Jugendamt zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen veranlassen. Das Jugendamt muss dem gegebenenfalls physisch und psychisch stark belasteten Kind oder Jugendlichen Erstversorgung, sozialpädagogische Betreuung und ggf. auch therapeutische Hilfe gewähren. Innerhalb eines zur Aufnahme verpflichteten Landes soll vor diesem Hintergrund gemäß § 42b Absatz 3 Satz 2 der unbegleitete ausländische Minderjährige einem Jugendamt zugewiesen werden, das geeignet ist, den spezifischen Anforderungen bei der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher gerecht zu werden. Damit in den Ländern, in denen bislang nur sehr wenige unbegleitete ausländische Minderjährige aufgenommen worden sind, entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. geschaffen und notwendige Kompetenzen erweitert bzw. erworben werden können, beinhaltet die Vorschrift eine Übergangsregelung, die es diesen Ländern ermöglicht, ihre Aufnahmekapazität stufenweise zu erhöhen und erst drei Monate nach Inkrafttreten vollumfänglich entsprechend der Aufnahmequote erfüllen zu müssen.

Zu Absatz 1

Kann eine Land seine Aufnahmepflicht bei Inkrafttreten des Gesetzes entsprechend der Quote nach § 42c nicht erfüllen, hat es die Möglichkeit, dies gegenüber dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.

Zu Absatz 2

In diesem Fall ist das betreffende Land ab Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verpflichtet, seine Aufnahmepflicht richtet sich allerdings im ersten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes nach einer um drei Viertel reduzierten Aufnahmequote. Die Aufnahmequote erhöht sich jeweils im zweiten und dritten Monat nach Inkrafttreten um ein Viertel und erreicht dann ab dem vierten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes ihren vollen Umfang. Das bedeutet, dass alle Länder spätestens ab dem vierten Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entsprechend ihrer Aufnahmequote nach § 42c verpflichtet sind.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass der Verteilungsausschluss nach § 42b Absatz 4 Nummer 4 bis zum 31. Dezember des Jahres des Inkrafttretens von einem Monat auf zwei Monate verlängert werden kann. Damit wird der Einführung des Verteilungsverfahrens und den damit verbundenen Umstellungen Rechnung getragen. Aufgrund der längeren Ausschlussfrist muss in dieser Übergangsphase die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers für den unbegleiteten Minderjährigen nach Ablauf eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme durch das Jugendamt veranlasst werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die Geltendmachung des Anspruchs auf Kostenerstattung gegenüber einem nach § 89d Absatz 3 Satz 1 bestimmten Land neun Monate nach Einführung des Verteilungsverfahrens durch Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschlossen ist. Fallkosten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, müssen also innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten zur Kostenerstattung angemeldet werden. Danach ist eine Erstattung der vor Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Fallkosten ausgeschlossen, auch gegenüber dem eigenen Land.

Satz 2 verkürzt die Verjährungsfrist des § 113 SGB X auf ein Jahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 113 SGB X entsprechend.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass die Geltendmachung des Anspruchs des örtlichen Trägers auf Erstattung der Fallkosten gegenüber dem erstattungspflichtigen Land nach § 89d Absatz 3, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes anfallen, ausgeschlossen ist. Fallkosten, die nach dem Inkrafttreten beim örtlichen Träger entstehen, sind vom jeweils eigenen Land zu erstatten.

§ 42e (Berichtspflicht)

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Einführung eines Verteilungsverfahrens für den Schutz und die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher in Deutschland wird die Bundesregierung verpflichtet, dem Deutschen Bundestag jährlich über deren Situation, insbesondere angesichts des Verteilungsverfahrens, zu berichten.

Zu Nummer 5

Anpassung an die Aufnahme der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a als andere Aufgabe der Jugendhilfe.

Zu Nummer 6

Klarstellung, dass § 88a lex specialis im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit für die Inobhutnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger ist.

Zu Nummer 7 (Vierter Unterabschnitt. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche)

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleitete ausländische Minderjährige werden in einem eigenen Unterabschnitt bzw. einer eigenen Vorschrift zusammengeführt.

Zu § 88a

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a. Zuständig ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Schutzmaßnahme tatsächlich aufhält. Das ist der Ort, an dem die Einreise des unbegleiteten ausländischen Minderjährigen erstmals festgestellt wird, d.h. der Ort des „Aufgriffs“ des Minderjährigen oder seiner Selbstmeldung. Die Länder können hiervon abweichende Regelungen treffen und diese Zuständigkeit bestimmten, besonders geeigneten Jugendämtern zuweisen.

Zu Absatz 2

Für die Inobhutnahme nach § 42 ist der örtliche Träger grundsätzlich zuständig, dem die zuständige Landesbehörde den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach § 42b Absatz 3 Satz 1 zuweist (Satz 1). Bei Ausschluss der Verteilung nach § 42b Absatz 4 bleibt der für die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen zuständige Träger auch für dessen Inobhutnahme zuständig (Satz 2). Satz 3 eröffnet den örtlichen Trägern eine größere Flexibilität, die örtliche Zuständigkeit zur Wahrung des Kindeswohls oder aus sonstigen humanitären Gründen zu übernehmen. Die Regelung wird flankiert von § 42c Absatz 2 Satz 2, wonach bei Zuständigkeitsübernahme eine Anrechnung auf die Aufnahmequote des betreffenden Landes erfolgt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen, die für unbegleitete ausländische Minderjährige gewährt werden. Diese richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt des Minderjährigen vor Beginn der Leistung. Wird die Leistung im Anschluss an die Inobhutnahme des Minderjährigen gewährt, bleibt der örtliche Träger, der den Minderjährigen – aufgrund der Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde oder aufgrund des Verteilungsausschlusses – nach § 42 in Obhut genommen hat, auch für die Leistungsgewährung zuständig. § 86 Absatz 7 gilt demnach nur noch für Leistungen an ausländische Kinder und Jugendliche, die sich mit Personensorge- oder Erziehungsberechtigten im Inland aufhalten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die örtliche Zuständigkeit für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft in Bezug auf unbegleitete ausländische Minderjährige. Das jeweils für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42a, die Inobhutnahme nach § 42 sowie für die Gewährung von Leistungen zuständige Jugendamt ist auch für die Übernahme der Amtsvormundschaft oder Amtspflegschaft zuständig. Das bedeutet, dass die örtliche Zuständigkeit für vorläufige Schutzmaßnahmen bzw. für Leistungen an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen auf der einen Seite und für die Amtsvormundschaft und die Amtspflegschaft auf der anderen Seite nicht – wie bisher – auseinanderfallen können, sondern stets jeweils demselben örtlichen Träger zugeordnet sind.

Zu Nummer 8 (§ 89d)

Durch die Ermöglichung eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens, das sich – wenn die Länder nichts anderes vereinbart haben – nach der Aufnahmequote nach § 42c Absatz 1 Satz 2 richtet, wird bundesweit ein gerechter Ausgleich des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt.

Ein bundesweiter Ausgleich der Kosten ist daher nur noch im Hinblick auf die Belastungen notwendig, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind. Grundlage der Bestimmung nach § 89d Absatz 3 Satz 1 ist daher lediglich ein Vergleich der diesbezüglich erfolgten Erstattungsleistungen.

Zu Nummer 9 (§ 89d)

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens wird eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähriger verbundenen Aufwands sichergestellt. Der Ausgleich der Belastungen, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttre-

tens des Gesetzes entstanden sind, kann innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Dann wird § 89d Absatz 3 aufgehoben.

Zu Nummer 10 (§ 99)

Um dem Auftrag der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gerecht zu werden, die Auswirkungen der Bestimmungen des SGB VIII zu beobachten und auch aktuelle, aussagekräftige Daten als unverzichtbare Grundlage für politische Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen, sind in den Vorschriften über die Kinder- und Jugendhilfestatistik Anpassungen und Verbesserungen notwendig. So werden die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebungen zu (vorläufigen) Maßnahmen und Leistungen an unbegleiteten ausländischen Minderjährigen dem neuen Recht angepasst und im Hinblick auf die Erfassung der Situation der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt.

Zu Buchstaben a (Absatz 1)

Durch die Änderung des Erhebungsmerkmals wird erfasst, ob eine Hilfe zur Erziehung an die Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Minderjährigen anschließt.

Zu Buchstaben b (Absatz 2)

Dieser Absatz sieht die Erfassung von Daten zur vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise gemäß § 42a vor und konkretisiert das Merkmal der Altersgruppe unter Bezugnahme auf den Beginn der Maßnahme.

Zu Nummer 11 (§ 102)

Durch die Änderung wird die Auskunftspflicht im Hinblick auf vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 oder § 42a beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzentriert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe zu § 80)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsangabe an den geänderten Inhalt von § 80 AufenthG.

Zu Nummer 2 (§ 80 AufenthG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt von § 80 AufenthG.

Zu Buchstabe b

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Aufenthaltsgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 80 Absatz 1 AufenthG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe zu § 12)

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsangabe an den geänderten Inhalt von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 2 (§ 10 AsylVfG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 3 (§ 12 AsylVfG)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung der Überschrift an den geänderten Inhalt von § 12 AsylVfG.

Zu Buchstabe b

Die Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz soll nicht bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres, sondern erst mit Volljährigkeit bestehen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 12 Absatz 1 AsylVfG.

Zu Nummer 4 (§ 14 AsylVfG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Nummer 5 (§ 14a AsylVfG)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung von § 12 AsylVfG.

Zu Artikel 4 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 8 und 10)

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 37 Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 3 (§ 37 Absatz 1)

Durch die Neufassung wird die bisher entsprechend geltende Regelung des § 80 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der bisherigen Fassung ohne inhaltliche Änderungen unmittelbar in § 37 Absatz 1 übernommen. Die zu Gunsten des Minderjährigen schon bisher ab Vollendung ihres 16. Lebensjahres gewährte Fähigkeit zur Vornahme von Verfahrenshandlungen in Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungssachen bleibt dadurch im bisherigen Umfang erhalten.

Zu Artikel 5 (Evaluation)

Um der großen Bedeutung der gesetzlichen Änderungen für einen umfassenden Schutz, eine erfolgreiche Integration und ein gelingendes Aufwachsen ausländischer Kinder und Jugendlichen in Deutschland Rechnung zu tragen und der gesetzgeberischen Verantwortung in diesem Bereich nachhaltig nachkommen zu können, wird die Bundesregierung verpflichtet, die Wirkungen dieses Gesetzes mit Blick auf die bessere Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Für die Berichterstattung wird eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 gesetzt, um einen angemessenen Zeitraum für Gesetzesanwendung und Evaluation einzuräumen. Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes (Artikel 83 GG) die Ausführung des Gesetzes den Ländern obliegt, sind diese in die Entwicklung der Untersuchungsansätze und in die Untersuchungsauswertung einzubeziehen.

Der Gesetzgeber wird dann auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse entscheiden, ob ggf. Nachjustierungen der gesetzlichen Regelungen oder weitere Anpassungen notwendig erscheinen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Durch die Einführung eines landesinternen und bundesweiten Verteilungsverfahrens wird eine gerechte Verteilung des mit der Aufnahme unbegleiteter ausländischer Minderjähri-

ger verbundenen Aufwands sichergestellt. Der Ausgleich der Belastungen, die sich aus der Erstattung der Kosten nach § 89d Absatz 3 ergeben, die bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes entstanden sind, kann innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden. Dann tritt die Aufhebung von § 89d Absatz 3 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes im Übrigen.



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Tischvorlage

Zu Punkt 3 der TO
des Ausschusses für Jugend, Soziales
und Gesundheit am 21. Oktober 2015

Aktenzeichen: III Me/La
Zuständig:
Geschäftsführer Horst-Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241/-234

20. Oktober 2015

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge *Beschluss des Präsidiums der Sondersitzung am 19.10.2015 in Düsseldorf*

Beschluss:

Das Präsidium begrüßt die Absicht des Landes, den Kommunen die für die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entstehenden Personalaufwendungen zu erstatten. Es erwartet, dass die von kommunaler Seite geschätzten Kosten in Höhe von mindestens 3.500,-- Euro pro Jahr und pro Person zugrunde gelegt werden. Zudem spricht es sich dafür aus, im Rahmen eines zu vereinbarenden Evaluierungsprozesses zeitnah die realen Werte zu ermitteln mit dem Ziel, bei Abweichungen kurzfristig die durchschnittlichen Personalkosten anzupassen.

Die Vorfinanzierung der Sachkosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge belastet zusätzlich die kommunalen Haushalte. Das Präsidium fordert das Land auf, sichzustellen, dass die Kostenerstattung mindestens quartalsweise erfolgt.

Begründung:

Ausgangslage und bundesrechtliche Regelungen

Die Einreisen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge haben sich korrespondierend zu der stetig wachsenden Anzahl nach Deutschland kommender Flüchtlinge und Asylbewerber stark erhöht. Neben dem deutlichen Anstieg der absoluten Fallzahlen bundes- und landesweit besteht zudem das Problem, dass sich diese Personengruppe auf wenige Jugendämter konzentriert. Da das Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen zurzeit sieben Jugendämter in NRW fast 80 % der unbegleiteten Minderjährigen.

Von Seiten der Politik wird seit längerem gefordert, Flüchtlingskinder in den Ländern gleichmäßiger zu verteilen. Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 14. August 2015 hat die Bundesregierung Regelungsvorschläge zur Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder unter Berücksichtigung der besonde-

ren Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppe vorgelegt und die Überlegungen aus dem Referentenentwurf vom 26. Juni 2015 weiterentwickelt.

Ziel des Gesetzes ist es, ein rechtlich geregeltes einheitliches Verfahren für die landesinterne und bundesweite Verteilung unbegleiteter ausländischer minderjähriger Flüchtlinge auf den Weg zu bringen. Mit dem Gesetz soll eine bundesweite Aufnahmeverpflichtung für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche statuiert werden. Grundlage für die Pflicht eines Landes zur Aufnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings ist eine Aufnahmequote, die sich nach dem Königssteiner Schlüssel richtet. Eine Modifizierung soll allenfalls nach Kindeswohlgesichtspunkten in Betracht kommen.

Nach dem Gesetzentwurf soll es grundsätzlich beim Primat der Kinder- und Jugendhilfe bleiben. Das Verteilungsverfahren soll nach Möglichkeit innerhalb von 14 Werktagen abgeschlossen werden. Mit dem Gesetz soll auch klargestellt werden, dass die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge einen Zugang zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) haben. Mit dem Gesetz soll darüber hinaus die Altersgrenze zur Begründung der Handlungsfähigkeit in asylrechtlichen Verfahren von 16 auf 18 Jahren angehoben werden, um auch für die ausländischen Minderjährigen, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet haben, den Vorrang des Kinder- und Jugendhilferechts zu betonen.

Am 25.09.2015 hat der Bundesrat den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher beraten. Dabei wurden zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene aufgegriffen. Mit dem Beschluss haben die Länder den Bund aufgefordert, Länder und Kommunen bei der Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen finanziell zu unterstützen, da die humanitäre Hilfe für unbegleitete Minderjährige vor dem Hintergrund des sprunghaften Anstiegs der Zugangszahl eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sei. Hierbei sei auch zu berücksichtigen, dass die Länder – abhängig von ihrer Entfernung von den Flüchtlingsrouten – in unterschiedlichem Maße betroffen sein können.

Konkrete Änderungsbegehren des Bundesrats im Vergleich zum Regierungsentwurf betreffen die Kostenerstattungsregelung und finanzielle Belastungsausgleiche für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die nach Inkrafttreten des Gesetzes einreisen und bundesweit verteilt werden sowie die vorgesehenen Übergangsregelungen hinsichtlich der Altfälle. Außerdem wurden seitens des Bundesrats zahlreiche Änderungen hinsichtlich der Inobhutnahme samt Einschätzung von Alters- und Gesundheitszustand und der Verteilung und Zuweisung an die zuständigen Landesstellen sowie an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefordert.

Bund und Länder haben sich anlässlich des Flüchtlingsgipfels am 24.09.2015 darauf verständigt, dass der Bund einen Beitrag zur Finanzierung der Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge i.H.v. 350 Mio. Euro jährlich leisten wird. Sobald die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge deutlich rückläufig ist, sollen alle Leistungen des Bundes überprüft werden. Des Weiteren haben sich Bund und Länder für ein beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren und ein Inkrafttreten zum 01.11.2015 ausgesprochen. Dabei soll die im Gesetzentwurf geregelte bundesweite Aufnahmepflicht für alle Länder mit einer Übergangsphase zum 01.01.2016 zum Tragen kommen. Der notwendige Sachkompromiss zum Ausgleich der Belastung durch die Anzahl der Fälle, der Anrechnung auf die Quote der zu Versorgenden und die Abrechnung der Fälle wird im vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung ausgewogen umsetzbar dargestellt und von den Ländern gemeinsam getragen.

Landesrechtliche Überlegungen

Aktuell erarbeitet das MFKJS NRW ein Ausführungsgesetz des Landes NRW. Beabsichtigt ist offenbar eine gleichmäßige Verteilung der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge auf alle NRW-Jugendämter.

Erste Eckpunkte hat das Jugendministerium den Kommunalen Spitzenverbänden Anfang Oktober vorgestellt. In diesem Zusammenhang wurde auch das vom Land in Aussicht gestellte „Gesamtpaket“ zur Kostenerstattung des Landes bei den kommunalen Flüchtlingsausgaben insgesamt sowie konkret eine Unterstützung bei den Personalkosten der Jugendämter für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge diskutiert. Das Ministerium würde damit eine wiederholt von kommunaler Seite aufgestellte Forderung aufgreifen. So hatte der StGB NRW-Fachausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit in seiner Sitzung am 29.04.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge stellen aktuell einige Kommunen vor große Herausforderungen. Daher unterstützt der Ausschuss das auf Bundesebene diskutierte Gesetzesvorhaben zur gleichmäßigeren Verteilung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge und verbindet dies mit der Forderung einer Übernahme der damit im Zusammenhang stehenden Kosten einschließlich der Personalaufwendungen durch den Bund und das Land NRW.“

In dem Gespräch wurde deutlich, dass die Rechtspositionen zur Konnexitätsrelevanz einer landesrechtlichen Umsetzung des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher unterschiedlich sind. Einvernehmen bestand aber dahingehend, dass es angesichts der sachlichen und politischen Gründe zielführend sei, sich auf eine akzeptable Kostenerstattung für Personalkosten zu verständigen. In diesem Zusammenhang stellte das Ministerium in Aussicht, im Rahmen einer „Gesamtverständigung“ auch Mittel für Personalkosten zu erstatten.

Nach Musterberechnungen, die das Land anhand der Jugendämter Dortmund und Bielefeld vorlegte, lagen diese Kosten bei ca. 2.500,-- Euro pro Jahr und unbegleitetem minderjährigen Flüchtling. Nach kommunalen Recherchen lagen die Kosten aber teilweise deutlich darüber und zwar zwischen 3.500,-- Euro und 3.900,-- Euro. Die Kommunalen Spitzenverbände haben dies dem Staatssekretär im MFKJS mitgeteilt und herausgestellt, dass die Personalkosten auf Basis der KGSt-Werte erhoben werden müssten. Bezogen auf die angestellten Musterberechnungen des Landes müsse daher mindestens ein Zuschlag von 20 % der Personalkosten erfolgen. Ob bzw. inwieweit das Land bereit ist, die angebotenen 2.500,-- Euro pro Jahr und unbegleiteten minderjährigen Flüchtling zu erhöhen, kann zurzeit nicht abschließend bewertet werden.

Unterschiedliche Bewertungen gab es erwartungsgemäß in der kommunalen Familie im Hinblick auf die Verteilungskriterien. Während sich der Städtetag für einen Verteilschlüssel – wie im FlüAG – mit Einwohnerbezug und einem Flächenansatz aussprach, haben LKT und die Geschäftsstelle den vom Ministerium vorgeschlagenen Verteilschlüssel, der sich ausschließlich nach den Einwohnerzahlen richten soll, unterstützt.

Aus der kommunalen Praxis ist das Problem an die Geschäftsstelle herangetragen worden, dass die Erstattung der Sachkosten erst rückwirkend für das vorangegangene Halbjahr erfolgt. Diese Vorfinanzierung führe angesichts des Umfangs dieser Kosten – in einem konkreten Fall einer Stadt mit rd. 60.000 Einwohnern beinahe 1 Mio. Euro in einem Halbjahr – zu einer nennenswerten Belastung der kommunalen Haushalte.

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40190 Düsseldorf



12. August 2015

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Telefon 0211 837-2574
Telefax 0211 837-2709
annette.neuhaus@mfkjs.nrw.de

Schriftlicher Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. August 2015

TOP 6 „Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-Westfalen“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare des o.a. Berichts mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Schäfer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjs.nrw.de
www.mfkjs.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

**Schriftlicher Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und
Jugend des Landtages Nordrhein-Westfalen am 20. August 2015**

**TOP 6 „Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Nordrhein-
Westfalen“**

I.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (Klck) hat der Bundesgesetzgeber 2005 mit der Neuformulierung des § 42 SGB VIII eine Primärzuständigkeit der Jugendhilfe und der Jugendämter für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge klargestellt; dies gilt auch für die 16- und 17-Jährigen.

§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet die Jugendämter, unbegleitet einreisende ausländische Minderjährige in Obhut zu nehmen, sofern sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten. Damit sind unbegleitete ausländische Minderjährige in Übereinstimmung mit internationalen Abkommen und der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich in den Schutzbereich des § 42 einbezogen worden. Ausländische Kinder und Jugendliche, die allein nach Deutschland kommen, gehören zu den schutzbedürftigsten Personengruppen überhaupt und haben nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (UN-Kinderrechtskonvention) ein Recht darauf, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden.

In Nordrhein-Westfalen ist dieser Schutzanspruch nach der Novellierung des SGB VIII 2005 entsprechend umgesetzt worden. Alle unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die sich bei den Ausländerbehörden melden oder von der Polizei aufgegriffen werden, sind umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen. Sofern keine Möglichkeit einer kurzfristigen Übergabe an Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige besteht, werden sie vom örtlich zuständigen Jugendamt in Obhut genommen und in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Identifizierung als schutzbedürftige Personen und die Voraussetzung der Inobhutnahme besteht in der Feststellung der Minderjährigkeit, die in der Verantwortung des Jugendamtes liegt.

In Verbindung mit der Inobhutnahme ist unverzüglich beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen. Sofern auch nach Prüfung des Familiengerichtes die Eltern nicht erreichbar sind und die elterliche Sorge nicht selbst ausüben können, ordnet das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge an. Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht ggf. Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Bei der Bestellung eines Vormunds soll geprüft werden, ob ein Verwandter zum Vormund bestellt werden kann.

Auch Kinder und Jugendliche, die sich in Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber melden, werden von den Jugendämtern möglichst kurzfristig in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Die Schutzpflichten und die Aufnahme in Einrichtungen der Jugendhilfe gilt auch für Jugendliche, die einen Asylantrag gestellt haben oder zu stellen beabsichtigen.

Unbegleitete Minderjährige sind nach der Inobhutnahme der Ausländerbehörde zu melden, die ihre Personaldaten erfasst. Auch unerlaubt eingereiste Minderjährige werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres bei der Polizei erkennungsdienstlich erfasst (Lichtbild, Fingerabdrücke). Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem Abgleich wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.

Die Ausländerbehörde meldet die unerlaubte Einreise, die Bescheinigung über die erkennungsdienstliche Erfassung und die Beantragung eines Vormundes der

Bezirksregierung Arnsberg. Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. In aller Regel erhalten die unbegleiteten Minderjährigen zunächst eine Duldung.

Nach der EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht gemäß § 34 und § 45 hinsichtlich der Unterbringung in Einrichtungen Anforderungen vor, die über die Mindeststandards der Aufnahmerichtlinie hinausgehen.

Die Entscheidung und der Verwaltungsakt zur Inobhutnahme können wegen des hoheitlichen Charakters nicht auf andere Institutionen übertragen werden; sich daran anschließende Aufgaben und Befugnisse einer Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden.

Das sogenannte Clearingverfahren wird in aller Regel unter Beteiligung bzw. durch einen Freien Träger durchgeführt. Im Clearingverfahren sollen die persönliche Situation des unbegleiteten Minderjährigen, Verbleib der Eltern, möglicher Aufenthalt von Verwandten, Möglichkeiten der Zusammenführung mit Familienangehörigen im In- oder Ausland, Bildungsvoraussetzungen, besondere gesundheitliche Belastungen geklärt werden. In Zweifelsfällen erfolgt eine Alterseinschätzung (Geburtsjahr), ggf. auch eine erneute Überprüfung der Minderjährigkeit.

Das Verfahren dient der Ermittlung des Jugendhilfebedarfs und dient als Grundlage für die Hilfeplanung des Jugendamtes.

Zugleich sollen während des Clearingverfahrens auch die aufenthaltsrechtliche Situation und die Sachverhalte für das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren geklärt werden. Neben der Asylantragstellung kommt die Beantragung subsidiären Schutzes bzw. einer Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde in Frage.

Die Bundesrepublik Deutschland ist als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention verpflichtet, bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes zu berücksichtigen. Von der Familie getrennt lebende Kinder haben einen Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Die Dauer des Clearingverfahrens hängt vom Einzelfall ab, es soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Wenn die Voraussetzungen vorliegen, bewilligt das Jugendamt nach Beendigung der vorläufigen Schutzmaßnahmen Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27ff SGB VIII. Bei Bedarf, z.B. bei fortdauerndem Schulbesuch, werden die Hilfen für junge Volljährige fortgesetzt.

Die Kosten für die Hilfen zur Erziehung und die Transferleistungen während der Inobhutnahme werden auf der Grundlage von § 89 d SGB VIII von den Ländern in einem bundesweiten Kostenausgleich erstattet. Nach der derzeitigen Regelung des § 89 d Absatz 3 muss das Jugendamt die Kostenübernahme für den Einzelfall jeweils beim Bundesverwaltungsamt beantragen. Das Bundesverwaltungsamt teilt die Kostenerstattungspflicht im Rahmen des bundesweiten Kostenausgleichs einem überörtlichen Träger zu, dies ist häufig nicht das Bundesland des jeweiligen Jugendamtes.

Die Kostenerstattung umfasst nicht die Verwaltungskosten des Jugendamtes.

II.

Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst die Anzahl der vorläufigen Schutzmaßnahmen aufgrund unbegleiteter Einreise ausländischer Kinder und Jugendlicher, die in einem Kalenderjahr beendet wurden oder am 31. Dezember fortbestehen. Die Daten der Länder sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

**Unbegleitete Minderjährige im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen
(Inobhutnahmen) nach Bundesländern (2012 und 2013; Anzahl, Verteilung in %)**

	Angaben absolut		Verteilung nach Ländern in %	
	2012	2013	2012	2013
BW	270	517	5,7	7,9
BY	334	349	7,0	5,3
BE	823	984	17,3	14,9
BB	9	15	0,2	0,2
HB	48	37	1,0	0,6
HH	687	1.061	14,4	16,1
HE	547	945	11,5	14,4
MV	14	17	0,3	0,3
NI	211	257	4,4	3,9
NW	1.115	1.519	23,4	23,1
RP	155	182	3,3	2,8
SL	225	157	4,7	2,4
SN	38	72	0,8	1,1
ST	18	10	0,4	0,2
SH	267	438	5,6	6,7
TH	6	24	0,1	0,4
D	4.767	6.584	100,0	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, versch. Jahrgänge; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsstelle für Kinder- und Jugendhilfestatistik (TU Dortmund) Vorbehalte hat, ob die Datenlage – die auf Angaben der Jugendämter und der Freien Träger fußt – wirklich gefestigt ist. Nach Auffassung der Arbeitsstelle ist – unterschiedlich nach Ländern – möglicherweise eine Untererfassung nicht auszuschließen.

Für das Jahr 2014 liegen noch keine bundesweiten Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor, IT NRW hat aber bereits die Zahlen für NRW veröffentlicht. Laut IT NRW wurden im Jahre 2014 aufgrund einer unbegleiteten Einreise nach Deutschland 2.201 Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII durchgeführt.

Zur Altersverteilung der in Obhut genommenen unerlaubt eingereisten Minderjährigen liegen für 2014 folgende Daten vor:

3, 6 Prozent unter 12 Jahren (80 Kinder); 6,5 Prozent im Alter von 12 bis unter 14 Jahren (142 Kinder), 30,5 Prozent im Alter von 14 bis unter 16 Jahren (671 Jugendliche), 59,4 Prozent im Alter von 16 bis unter 18 Jahren.

92 Prozent waren männlich, 8 Prozent weiblich.

Da es sich bei der KJH-Statistik nicht um eine personenbezogene, sondern um eine Erfassung von Leistungen handelt, werden die Herkunftsländer nicht erfasst.

Bundesweite Daten zu den Herkunftsländern liegen lediglich zu den von der Bundespolizei erfassten unbegleiteten ausländischen Minderjährigen unter 16 Jahren vor. Danach waren die zahlenmäßig häufigsten Herkunftsländer dieser Teilgruppe im Jahr 2014 Afghanistan, Eritrea, Somalia, Syrien, Marokko. (Quelle: Antwort der Bundesregierung auf Große Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, BT-Drucksache 18/5564, Vorabfassung Seite 11ff).

Nach Angaben des BAMF haben im Jahr 2014 unbegleitete Minderjährige mit Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen 670 Asylerstanträge gestellt, davon waren 166 Personen unter 16 Jahre alt, 504 waren 16 und 17 Jahre alt. (Quelle: Bundesamt in Zahlen 2014, S. 23; hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2015).

Bei den Inobhutnahmen sind zwischen 2006 und 2014 die jährlichen Fallzahlen von 101 auf 2.201 gestiegen. Die höchsten Zuwächse sind dabei seit 2010 zu beobachten. Im Vergleich zu 2012 hat sich die Fallzahl im Jahr 2014 verdoppelt.

Die KJH-Statistik erhebt nur die Inobhutnahmen in einem Kalenderjahr, nicht die Anzahl an einem Stichtag und, nicht die unbegleiteten Minderjährigen, die bereits in Vorjahren eingereist sind und in Anschlussmaßnahmen betreut werden

Auf der Grundlage von Abfragen bei den nordrhein-westfälischen Jugendämtern (Angaben aller JÄ zum 31.12.2014 und Nachbefragung der stark belasteten JÄ zum 31.05.2015) ist zum Stichtag 31.05.2015 von insgesamt etwa 2.800 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und etwa 670 jungen Volljährigen in Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Jugendämter auszugehen.

Die Problematik der Entwicklung besteht weniger im Anstieg der absoluten Fallzahlen landes- und bundesweit, sondern in erster Linie in der Konzentration der erhöhten und derzeit weiter steigenden Einreisezahlen auf wenige Jugendämter.

Bundesweit wie in Nordrhein-Westfalen erfolgt die unbegleitete Einreise Minderjähriger in wenigen Jugendämtern. Da das jeweilige Einreisejugendamt nach den derzeitigen bundesgesetzlichen Regelungen für die Betreuung örtlich zuständig bleibt, betreuen sieben Jugendämter in Nordrhein-Westfalen fast 80 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen.

Nach einer Abfrage bei den Jugendämtern befanden sich am Stichtag 31. Mai in vorläufigen Maßnahmen in Aachen 241, in Köln 177, in Dortmund 141, in Bielefeld 128, in Wuppertal 46 Kinder und Jugendliche.

Nach der Gesamtzahl der betreuten unbegleiteten Minderjährigen ergaben sich für die Jugendämter zum 31. Mai 2015 folgende Daten:

Aachen	791
Dortmund	684
Köln	507
Bielefeld	221
Wuppertal	166
Düsseldorf	161

Die Kapazitäten und die Jugendhilfestrukturen der hauptbetroffenen Jugendämter stoßen absehbar an Grenzen oder haben diese bereits erreicht. In einigen Jugendämtern können die Standards des SGB VIII für eine jugendhilfegerechte Versorgung und Betreuung kaum noch oder nur eingeschränkt gewährleistet werden.

Dies betrifft die Ressourcen der Jugendämter, den Bedarf an Fachkräften, die Unterbringungs- und Einrichtungskapazitäten.

III

Angesichts der derzeit hohen Einreisezahlen und der zu erwartenden weiteren Steigerung kann das Kindeswohl dauerhaft nur durch eine bundes- und landesweite Aufnahmepflicht sichergestellt werden, die eine regionale Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ermöglicht. Dafür besteht derzeit keine rechtliche Grundlage.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben auf ihrer Jahreskonferenz vom 15. bis 17. Oktober 2014 in Potsdam folgenden Beschluss gefasst:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz sowie der Innenministerkonferenz, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen nach den Quoten des Königsteiner Schlüssels sowie für eine interkommunale Verteilung nach Jugendhilferecht zu schaffen und auch entsprechende Zuständigkeitswechsel zu ermöglichen. Die Verteilung hat auch den Zweck, eine bedarfsgerechte Versorgung und Betreuung entsprechend den Standards der Jugendhilfe zu gewährleisten und somit das Kindeswohl sicherzustellen sowie die Belastungen der Kommunen gerechter zu verteilen.“

Zur Umsetzung des MPK-Beschlusses wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Federführung des BMFSFJ eingerichtet, die sich auf grundlegende Ziele und Eckpunkte und auf wesentliche Verfahrensschritte eines bundesweiten Verteilungsverfahrens von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen verständigt hat.

Die Bundesregierung hat am 15. Juli den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf wird die rechtliche Grundlage für eine Aufnahmeverpflichtung aller Länder nach dem Königsteiner Schlüssel sowie für die landesrechtliche Festlegung von Aufnahmeverpflichtungen innerhalb der Länder und damit für eine landesweite wie bundesweite Verteilung unbegleiteter Minderjähriger im SGB VIII geschaffen.

Damit bleibt es bei der bundesgesetzlich vorgesehenen Neuregelung beim Primat und der Zuständigkeit der Jugendhilfe für die Aufnahme und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Die Verteilung erfolgt in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Gesetzentwurf sieht als neuen Verfahrensschritt eine vorläufige Inobhutnahme (neuer § 42 a) im Aufnahmejugendamt vor. Während der vorläufigen Inobhutnahme unmittelbar nach der Einreise ist u.a. zu klären, ob das Kind oder der Jugendliche mit Familienangehörigen oder Verwandten zusammen geführt werden kann, ob gesundheitliche oder Gründe des Kindeswohls einer Weiterreise bzw. Verteilung entgegenstehen. Während der vorläufigen Inobhutnahme übernimmt das Jugendamt die rechtliche Vertretung. Aufenthaltsrechtliche Entscheidungen sollen in dieser Phase nicht getroffen werden. Voraussetzung auch der vorläufigen Inobhutnahme ist Minderjährigkeit. Angestrebt wird, die Zuweisung an ein anderes Jugendamt (Zuweisungsjugendamt) innerhalb von 14 Tagen vorzunehmen, nach vier Wochen soll keine Verteilung mehr stattfinden. Im Zuweisungsjugendamt erfolgt dann die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII, der Antrag auf Bestellung einer Vormundschaft und das Clearingverfahren usw. (siehe dazu Abschnitt I).

Zur Durchführung der regionalen Verteilung sind im Bund und in den Ländern zentrale Stellen zu bilden.

Der Gesetzentwurf sieht ferner eine Heraufsetzung der eigenständigen Handlungsfähigkeit in aufenthaltsrechtlichen und asylrechtlichen Fragen vor. Dies entspricht einer Vereinbarung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD, widersprüchliche oder Unklarheiten verursachende Regelungen zwischen SGB VIII und Aufenthaltsgesetz bzw. Asylverfahrensgesetz zu bereinigen. Durch diese Heraufsetzung der Altersgrenze für die Handlungsfähigkeit Minderjähriger bedürfen auch diese in Angelegenheiten des Asylverfahrensgesetzes und des Aufenthaltsgesetzes der Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch

den vom Familiengericht bestellten Vormund. Mit einer erhöhten Bestellung von Vormündern durch die Familiengerichte ist nicht zu rechnen, da wie in Abschnitt I erläutert bereits nach geltender Rechtslage auch bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, durch das Jugendamt die Bestellung eines Vormundes zu veranlassen ist, § 42 Abs. 3 S. 4 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII.

In Folge der vorgesehenen gesetzlichen Neuregelung wird für unbegleitete ausländische Minderjährige, die nach dem Inkrafttreten der Änderungen einreisen, das äußerst komplizierte und bürokratische bundesweite Kostenausgleichsverfahren nach § 89 d Absatz 3 entfallen. Der Gesetzentwurf sieht auch eine Beendigung und Abwicklung dieses Verfahrens für die Bestandsfälle vor. Dazu wie zu weiteren Regelungen des Gesetzesentwurfes bleiben allerdings die parlamentarischen Beratungen abzuwarten.

Parallel zur parlamentarischen Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in Bundesrat und Bundestag erarbeitet die Landesregierung eine landesgesetzliche Regelung zur Umsetzung einer landesinternen und bundesweiten Verteilung unbegleitet eingereister Minderjähriger. Das MFKJKS befindet sich dazu bereits in Konsultationsgesprächen mit den Landesjugendämtern und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie einem ständig eingerichteten Fachgesprächskreis, in dem darüber hinaus Vertreterinnen und Vertreter aus Jugendämtern, der Freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen, der Bundespolizei, des Flüchtlingsrates NRW e.V., des MIK und der Bezirksregierung Arnsberg mitwirken. Ziel der beabsichtigten landesinternen und bundesweiten Verteilung ist es gerade, die Jugendämter an den Schwerpunkten der Einreise zu entlasten, um eine kinder- und jugendhilfegerechte Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zu ermöglichen.

Mit dem Entwurf einer landesgesetzlichen Ausführungsregelung wird die Landesregierung zur künftigen regionalen Verteilung Vorschläge vorlegen, mit denen die derzeit hauptbetroffenen Jugendämter entlastet, die Standards des SGB VIII sowie die Aspekte der Integration unbegleiteter Minderjähriger in Bildung und Ausbildung berücksichtigt werden. In die Überlegungen einzubeziehen sind dabei

eine Reihe anderer Aspekte der weiteren Infrastruktur, wie z.B. die Gewinnung von Vormündern, Pflegefamilien, die Anzahl familiengerichtlicher Verfahren.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung überträgt die Aufgabe der zentralen Stelle in den Ländern den Landesjugendämtern, sieht aber einen Landesrechtsvorbehalt vor. Das MFKJKS prüft derzeit in Gesprächen mit den beiden Landesjugendämtern eine Bündelung dieser Aufgabe bei einem Landesjugendamt.

Zur Unterstützung der Jugendämter und der Freien Träger liegt mit der im o.g. Fachgesprächskreis erarbeiteten und gemeinsam vom MFKJKS und vom MIK herausgebenden „Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ eine wichtige Arbeitshilfe vor. Die Landesjugendämter organisieren in Absprache mit dem MFKJKS Fachveranstaltungen für die Jugendämter. Im Rahmen des Fachgesprächskreises ist eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendämtern, Freier Wohlfahrtspflege und im Clearingverfahren erfahrenen Fachkräften eingerichtet worden, die Vorschläge zum Erfahrungstransfer und zur Unterstützung der Jugendämter sowie zu Kooperationsmöglichkeiten von Jugendämtern erarbeitet.

Darüber hinaus setzt die Landesregierung sich für eine finanzielle Entlastung der Länder und Kommunen auch für die Kosten der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ein.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	658/2015-3
Stand	12.11.2015

Betreff Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016

Beschlussentwurf

Der Rat beschließt in Änderung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 den unter Ziffer 2.1 aus Anlass des Brunnenfestes beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag in der Ortschaft Roisdorf im Jahr 2016 auf den 26. Juni 2016 festzulegen

Der Rat nimmt Kenntnis von den im Jahr 2016 insgesamt im Stadtgebiet Bornheim geplanten verkaufsoffenen Sonntagen.

Sachverhalt

Die Zulässigkeit verkaufsoffener Sonntage im Stadtgebiet Bornheim wird durch die bestehende Ordnungsbehördliche Verordnung (OV) über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim vom 04.02.2015 geregelt.

Der Gewerbeverein Roisdorf beantragt mit beigefügtem Schreiben vom 03.09.2015 für das Jahr 2016 aus organisatorischen Gründen eine Verlegung des aus Anlass des Brunnenfestes (Ziffer 2.1 der OV) beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntages in Roisdorf vom 2. Sonntag im Juni auf den 4. Sonntag im Juni. Der aus Anlass des Brunnenfestes beabsichtigte verkaufsoffene Sonntag würde demnach im kommenden Jahr am 26. Juni 2016 stattfinden.

Die Verwaltung hat keine Bedenken, dem Antrag des Gewerbevereins Roisdorf für das Jahr 2016 zu entsprechen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates würden sich demnach für das Jahr 2016 unter Anwendung der bestehenden ordnungsbehördlichen Verordnung folgende verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim ergeben.

Ortschaft Bornheim		
Sonntag	08. Mai 2016	Bornheimer Kleinkirmes
Sonntag	04. September 2016	Bornheimer Großkirmes
Sonntag	27. November 2016	Weihnachtsmarkt
Ortschaft Roisdorf		
Sonntag	20. März 2016	Frühlingsfest
Sonntag	26. Juni 2016	Brunnenfest
Sonntag	25. September 2016	Roisdorfer Großkirmes
Sonntag	6. November 2016	Martinsmarkt

Ortschaft Hersel		
Sonntag	22. Mai 2016	Herseler Frühlingsfest
Sonntag	18. September 2016	Herseler Herbst
Sonntag	16. Oktober 2016	Herseler Oktoberfest

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag Gewerbeverein Roisdorf vom 03.09.2015

Eingef. 10.9.15



53332 Bornheim, den 3. September 2015
Pützweide 9

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Terminänderung für einen verkaufsoffenen Sonntag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

aus organisatorischen Gründen musste die Firma Roisdorfer Mineralquellen ihr Brunnenfest 2016 auf den 25. und 26. Juni verschieben.

Da im Juni 2016 mehrere Firmen in Roisdorf die Öffnungszeiten des verkaufsoffenen Sonntags nutzen möchten, bitten wir um eine Änderung der ordnungsbehördlichen Ordnung für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Bornheim.

Folgende Änderung schlagen wir vor:

Ortschaft Roisdorf

2.2 aus Anlass des Brunnenfestes am 4. Sonntag im Juni 2016

Mit freundlichen Grüßen

Harald Stadler

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	583/2015-1
Stand	14.10.2015

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder

1. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages
 - 1.1 in den **Umweltausschuss**
zum stv. Mitglied SKB Frau Ulrike Jander, Bornheim, Fraktion-DIE LINKE, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-DIE LINKE,
 - 1.2 in den **Ausschuss für Bürgerangelegenheiten**
zum stv. Mitglied SKB Herrn Detlef Brenner, Bornheim, Fraktion-DIE LINKE, einrückend in die alphabetische Reihenfolge der stv. Mitglieder der Fraktion-DIE LINKE,
 - 1.3 in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel** zur Vertretung der städtischen Schulen gem. § 85 des Schulgesetzes NRW (Gymnasium, Gesamtschule, Hauptschule, Sekundarschule, Grundschule, Bornheimer Verbundschule)

für den Bereich Hauptschule Herrn Dr. Robert Schoeneberg, Franziskusschule Merten, anstelle der zum 01.08.2015 an eine andere Schule versetzte Schulleiterin Ute Scherer
 - 1.4 als beratendes Mitglied der Stadtschulpflegschaft Herrn Rainer Erdorf.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahlen von 1.1 bis 1.2 erfolgen auf Antrag der Fraktion-DIE Linke vom 13.10.2015.

Zu 1.3

Die Schulleiterin der Franziskusschule Merten, Frau Ute Scherer wurde aufgrund ihrer Bewerbung zum 01.08.2015 an eine andere Schule versetzt. Die zum 01.08.2015 freiwerdende Stelle wurde durch Herrn Dr. Robert Schoeneberg besetzt.

Zu 1.4

Für die Stadtschulpflegschaft soll Herr Rainer Erdorf in den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag Fraktion-DIE LINKE

Engels, Andre

Von: Dipl.-Jur. Michael Lehmann <milebo@web.de>
Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2015 12:29
An: Zentraler Posteingang Ratsbüro; Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)
Betreff: Besetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Besetzung der folgenden Ausschüsse neu zu regeln:

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

zusätzlich den **SKB Detlef Brenner** als stv. Mitglied zu wählen;

Umweltausschuss

zusätzlich die **SKB Ulrike Jander** als stv. Mitglied zu wählen.

Des Weiteren informieren wir schon vorab, dass für den AK Stadtmarketing Bornheim als Vertreter

RM Michael Lehmann und als Stellvertreter SKB Detlef Brenner benannt werden.

--

Freundliche Grüße!

Dipl.-Jur. Michael Lehmann
 zertifizierter Mediator
 Abgeordneter im Kreistag des Rhein-Sieg Kreises
 Fraktionsvorsitzender DIE LINKE im Stadtrat Bornheim
 Mitglied Kreisvorstand DIE LINKE Rhein-Sieg
milebo@web.de
www.mediation-lehmann.eu
kontakt@mediation-lehmann.eu
 Frankfurter Str. 2
 53332 Bornheim
 02222 - 977 988
 0172 - 135 4444

Die in dieser E-Mail enthaltenen Nachrichten und Anhänge sind ausschließlich für den bezeichneten Adressaten bestimmt. Sie können rechtlich geschützte, vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Empfänger oder zum Empfang dieser E-Mail nicht berechtigt sind, ist die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Nachrichten und Anhänge untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die E-Mail.

This e-mail message and any attachment are intended exclusively for the named addressee. They may contain confidential information which may also be protected by professional secrecy. Unless you are the named addressee (or authorised to receive for the addressee) you may not copy or use this message or any attachment or disclose the contents to anyone else. If this e-mail was sent to you by mistake please notify the sender immediately and delete this e-mail.

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

	Ergänzung
Vorlage Nr.	583/2015-1
Stand	27.10.2015

Betreff Ergänzungswahlen zu Ausschüssen

Beschlussentwurf

Die Ratsmitglieder

1. wählen aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages

in den **Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
zum Mitglied SKB Frau Margarete Schreiber, Merten, CDU-Fraktion, anstelle
der als Mitglied ausgeschiedenen SKB Petra Fendel-Sridharan.

Sachverhalt

Die Ergänzungswahl zu 1 erfolgt auf Antrag der CDU-Fraktion vom 27.10.2015.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe 1.01.01 (Politische Gremien)

Sach- und Personalaufwand fallen u. a. zur Ergänzung des Verzeichnisses Rat und Ausschüsse, der Anwesenheitslisten für die Ausschüsse und des Ratsinformationssystems in nicht näher ermitteltem Umfang an.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag CDU-Fraktion

An Herrn Wolfgang Henseler
Rathaus

Wir in Bornheim.



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bornheim
Thomas Oster
Tel: 0162 / 7777906
Fax: 02222/945511
oster.thomas@gmx.de

25.10.2015

Ergänzungswahl Sachkundiger Bürger

Sehr geehrter Herr Henseler,

für die CDU Fraktion bitte ich Sie folgende Änderung für die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung berücksichtigen:

Der Rat wählt Frau Rita Margarete Schreiber als Sachkundige Bürgerin für den Ausschuss für Schule, Soziales und demografischer Wandel. Sie ist die Nachfolgerin von Frau Fendel-Sridharan.

Gez.
Thomas Oster
Fraktionsgeschäftsführer

Rat	03.12.2015
-----	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	669/2015-11
Stand	16.11.2015

Betreff Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Beschlussentwurf

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen der Verwaltung und stimmt der Versetzung des Beigeordneten Markus Schnapka in den Ruhestand zum 01.03.2016 zu.

Sachverhalt

Der Beigeordnete Markus Schnapka wurde von dem Rat der Stadt Bornheim am 28.08.2008 für die Dauer von 8 Jahren zum Beigeordneten der Stadt Bornheim gewählt. Seine Amtszeit endet danach grundsätzlich am 30.09.2016.

Herr Beigeordneter Schnapka hat seine Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand mit Wirkung zum 01.03.2016 beantragt.

Gem. § 120 Abs. 1 LBG NRW gelten für Beigeordnete als „übrige kommunale Wahlbeamte“ die allgemein geltenden Vorschriften des LBG NRW, sofern hierin nichts anderes bestimmt ist.

Als Beigeordneter ist Herr Schnapka in einem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis als Beamter auf Zeit zu sehen.

Nach § 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 LBG NRW kann ein Beamter auf Zeit ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet hat.

Ein entsprechender Antrag des Herrn Beigeordneten Schnapka liegt vor. Die Voraussetzung des Erreichens der Altersgrenze ist ebenfalls erfüllt.

Der Bürgermeister beabsichtigt, dem Ersuchen des Herrn Beigeordneten Schnapka auf Versetzung in den Ruhestand zum 01.03.2016 zu entsprechen.

Rat	05.11.2015
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	11.11.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	635/2015-1
Stand	30.10.2015

Betreff Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Sachverhalt

Der in der Sitzung des Rates am 10.09.2015 zur Vorlage Nr. 509/2015-5 gefasste Beschluss, der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den in der Vereinbarung genannten Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Abs. 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1, 1a Asylbewerberleistungsgesetz in Nordrhein-Westfalen beizutreten, kann zum 01.01.2016 noch nicht umgesetzt werden, da sich die Voraussetzungen geändert haben.

Bei dem in der Vorlage Nr. 509/2015-5 dargestellten Vergleich der Kosten und des Verwaltungsaufwandes nach dem bisherigen System und bei Nutzung der Gesundheitskarte ging die Verwaltung davon aus, dass die Abrechnung der Leistungen auch bei der Gesundheitskarte im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 07.08.2007 zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden über die Erfüllung von Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt.

Nachdem der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises anlässlich einer Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten und Hauptverwaltungsbeamten des Rhein-Sieg-Kreises hierzu jedoch die Auffassung vertreten hat, dass nur bei einer einheitlichen kreisweiten Handhabung die Abrechnung auch der Leistungen der Gesundheitskarte über den Rhein-Sieg-Kreis erfolgen könne, hat die Verwaltung den Landrat mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 29.09.2015 gebeten, diesen Standpunkt noch einmal zu überdenken. Hierauf hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises mit dem ebenfalls als Anlage beigefügten Schreiben vom 08.10.2015 geantwortet. Er sieht die Abrechnung der Leistungen der Gesundheitskarte nach wie vor nicht als von der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gedeckt an und hält den Abschluss einer zusätzlichen Vereinbarung für erforderlich, die allerdings dann von allen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises abgeschlossen werden müsse. Insoweit besteht aber keine Einigkeit.

Da eine Abrechnung der Leistungen der Gesundheitskarte durch den Rhein-Sieg-Kreis jedenfalls nicht kurzfristig zu erreichen ist und sich der Verwaltungsaufwand bei einer Abrechnung durch eigene Mitarbeiter erhöhen, anstatt - wie mit dem Beschluss beabsichtigt - verringern würde, hat die Verwaltung zunächst davon abgesehen, der Rahmenvereinbarung zum 01.01.2015 beizutreten.

Die Verwaltung wird den Personalaufwand und die Kosten bei einer Verwendung der Gesundheitskarte auf Grundlage der aktuellen Erkenntnisse ermitteln und den Rat hierüber informieren.

Ferner soll auch das finanzielle Risiko eingehend untersucht werden, das im Falle der Fortgeltung der Gesundheitskarte bei Wegfall der Leistungsberechtigung besteht. Nach der Rahmenvereinbarung trägt die Gemeinde das Risiko, wenn es ihr nicht gelingt, die elektronische Gesundheitskarte und den Befreiungsausweis von dem Leistungsberechtigten einzuziehen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und wie schnell es den Krankenkassen möglich ist, die Karte zu sperren.

Die Verwaltung strebt nach wie vor die Umsetzung des Beschlusses – allerdings zu einem späteren Zeitpunkt – an, soweit sich der Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen verhältnismäßig und haushaltskonform erweist. Die Verwaltung wird den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel in seiner Sitzung am 11.11.2015 über das weitere Verfahren informieren.

Inhaltsverzeichnis

83/2015, 03.12.2015, Sitzung des Rates	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Rat	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 4 Wasserversorgungskonzept für die Stadt Bornheim	
Vorlage 617/2015-1	7
Anlage 1-WBV an Stadt Bornheim 617/2015-1	12
Anlage 2-NWSTGB zu Gebührensplitting 617/2015-1	15
Anlage 3-CBH zu Gebührensplitting 617/2015-1	16
Anlage 4-CBH zu Busse & Miessen 617/2015-1	19
TOP Ö 5 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorg	
Vorlage 624/2015-2	21
TOP Ö 6 Wirtschaftsplan 2016 für das Wasserwerk der Stadt Bornheim	
Vorlage SBB 616/2015-SBB	23
1. Vorbemerkungen Wirtschaftsplan 2016 616/2015-SBB	26
2. Erfolgsplan Übersicht 616/2015-SBB	28
3. Erfolgsplan Erläuterungen 616/2015-SBB	29
4. Finanzplan 616/2015-SBB	36
5. Kalkulation 616/2015-SBB	37
6. Übersicht Investitionen 616/2015-SBB	39
7. Vermögensplan 616/2015-SBB	40
8. Fünfjahresplan Investitionen 616/2015-SBB	41
TOP Ö 8 Bebauungsplan Ro 21 in der Ortschaft Roisdorf; Aufstellungsbeschluss	
Vorlage 650/2015-7	54
1. Übersichtskarte 650/2015-7	56
2. Maßnahmenplan 650/2015-7	57
3. Ausschnitt Verkehrsstädtebauliche Untersuchung Bonner Straße: Bahn	58
TOP Ö 9 Bebauungsplan Se 23 - Aufstellungsbeschluss Straßenbebauungsplan	
Vorlage 622/2015-7	59
Übersichtsplan 622/2015-7	61
Vorplanung Verlauf K33n 622/2015-7	62
Erläuterung der Planungsabsicht 622/2015-7	63
TOP Ö 10 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf; Aufste	
Vorlage 565/2015-7	65
1. Übersichtskarte 565/2015-7	67
2. Gestaltungsplan 565/2015-7	68
3. Allgemeine Ziele u. Zwecke 565/2015-7	69
TOP Ö 11 2. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bornhei	
Vorlage 644/2015-9	77
TOP Ö 12 Weitergabe von Krediten an die StadtBetrieb Bornheim AöR und die Strom	
Vorlage 556/2015-2	93
Stellungnahme der BDO Legal 556/2015-2	95
TOP Ö 13 Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Inklusion in Bildungs	
Vorlage 462/2015-INK	98
TOP Ö 14 Gesetzesentwurf zur geplanten Verteilung von unbegleiteten minderjähri	
Vorlage 666/2015-4	102
1. Gesetzesentwurf der Bundesregierung 666/2015-4	106
2. Schnellbrief 250/2015 des Städte und Gemeindebund NRW 666/2015-4	142

3. Liste aktueller Zahlen 666/2015-4	145
TOP Ö 16 Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Bornheim im Jahr 2016	
Vorlage 658/2015-3	158
Antrag Gewerbeverein Roisdorf vom 03.09.2015 658/2015-3	160
TOP Ö 18 Ergänzungswahlen zu Ausschüssen	
Vorlage 583/2015-1	161
Antrag Fraktion-DIE LINKE 583/2015-1	163
Ergänzungsvorlage 583/2015-1	164
Ergänzungsvorlage Antrag 583/2015-1	165
TOP Ö 19 Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	
Vorlage 669/2015-11	166
TOP Ö 22 Mitteilung zur Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge	
Vorlage ohne Beschluss 635/2015-1	167
Inhaltsverzeichnis	169